

# 1. Sitzung

Dienstag, 26. Januar 2010, 8.30 Uhr  
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans Abt, CVP, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern / Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Enzler Verena, Jäggi Roman Stefan, Koch Hauser Susanne, Misteli Schmid Marguerite, Studer Heiner. (5)

---

DG 1/2010

## **Eröffnungsansprache des Kantonsratspräsidenten**

*Hans Abt, CVP, Präsident.* Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geschätzte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte, sehr geehrte Herren Andreas Eng und Fritz Brechbühl und Mitarbeitende der Parlamentsdienste, liebe Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne, liebe Kolleginnen und Kollegen des Kantonsrats, geschätzter neuer Ständerat Roberto Zanetti. Ich heisse Sie ganz herzlich willkommen in diesem ehrwürdigen Kantonsratssaal und freue mich, Sie zur heutigen Session begrüßen zu dürfen. Obwohl das Jahr 2010 bereits 26 Tage alt ist, erlaube ich mir, Ihnen gute Gesundheit, Glück und Segen zu wünschen und gemeinsam mit Zuversicht ins kommende Jahr hineinzuschauen.

Es ist für mich eine grosse Ehre, hier sein zu dürfen. Sie haben mich nach einer noch nie da gewesenen kurzen Zeit mit dem 1. Vizepräsidium betraut und mir am 9. Dezember 2009 mit der denkwürdigen Wahl zum Kantonsratspräsidenten das Vertrauen ausgesprochen. Unter den besonderen Umständen wegen der Ständeratswahl weiss ich es umso mehr zu schätzen, dass ich in diesem Jahr mit Ihnen zusammen in meiner Funktion für diesen Kanton die Geschicke leiten darf. Ich freue mich auf die grosse Herausforderung, auf die vielen Begegnungen mit Menschen im ganzen Kanton, gehe aber auch mit grossem Respekt an die verantwortungsvolle Aufgabe heran. Sollte mir ein Fehler unterlaufen, bitte ich um Nachsicht und Entschuldigung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, für die sehr gute Wahl möchte ich mich nochmals herzlich bedanken. Das Resultat hat mich gefreut und es verpflichtet auch. Ich werde das entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigen und mich in meinem Präsidialjahr voll und ganz für die Bevölkerung in unserem schönen und guten Kanton Solothurn einsetzen.

Ich gratuliere Walter Straumann ganz herzlich zu seiner Wahl zum Landammann 2010. Ich danke dir herzlich für den wunderschönen Blumenstrauss, der mir von dir überreicht worden ist. Im Namen des Kantonsrates lasse auch ich dir einen Blumenstrauss überreichen. Wir wünschen dir viele gute Begegnungen, viele Erfolge und viel Erfreuliches. Wir sind auch gespannt auf deine humorvollen und meist zutreffenden Bemerkungen zu unseren Geschäften.

Liebe Regierungsräte, wir freuen uns auf eine gute und verständnisvolle Zusammenarbeit. Zum Jahreswechsel hat mir Christine Bigolin per Telefonhörer traditionsgemäss den so genannten Stab für den

Kantonsratspräsidenten übergeben, vom Bucheggberg ins Dorneck und ins Schwarzbubenland, mit den besten Grüßen und Wünschen für ein gutes Präsidialjahr. Ich danke Christine Bigolin, sicher auch im Namen des Kantonsrats, für ihre gute Führung im vergangenen Jahr. Mit den zwischendurch humoristischen Einlagen, wie bei ihrem Hobby, dem Theater, hat sie den Ratsbetrieb oft aufgelockert und entkrampft.

Nach den feierlichen Weihnachtstagen und dem feuchtfröhlichen Jahreswechsel hat am 12. Januar 2010 eine unvorstellbare Naturkatastrophe, ein Erdbeben, Haiti heimgesucht. Das Bild der Zerstörung ist grausam. Ist das der Supergau? Folgende Zahlen geben zu denken: 70'000 Tote werden innert fünf Tagen begraben, das ist die Einwohnerzahl der Stadt Biel, und in den nächsten fünf Tagen waren es nochmals so viele. Was passiert mit den 350'000 Waisenkindern – das ist die Einwohnerzahl der Stadt Zürich –, den 100'000 Verletzten und noch 10'000 Verschütteten? Unvorstellbar. Wir fühlen uns ohnmächtig. Wie würden wir ein solches Ereignis bei uns bewältigen? Ich bitte Sie, für einige Gedanken stehend darüber nachzudenken. – Danke.

Ich möchte an dieser Stelle unsern Ratsweibeln, Urs Lisser und Heinz Amacher, für ihren Einsatz und den Kantonspolizisten für ihre Überwachungsaufgabe zu unserer Sicherheit bestens danken. Speziell danken möchte ich auch Fritz Brechbühl und Silvia Schluop für die sehr gute Unterstützung, die ich erfahren durfte. Ich bitte die Presse um wohlwollende Berichterstattung aus unserem Rat.

Mit dem heutigen Tag sind wir am Start für unsere politische Arbeit. Wie Orientierungsläufer werden wir uns auf den Weg zum nächsten Posten, sprich dem nächsten Geschäft hinbewegen. Dabei gilt es, den richtigen Pfad durch den Dschungel der Gesetze, der Rechte zu finden und auch mit gesundem Menschenverstand die richtige Antwort zu geben und den richtigen Entscheid zu treffen. Wie der Spruch «Viele Wege führen nach Rom», so sollen unsere verschiedenartigen Ansichten und Meinungen zum gemeinsamen Ziel führen, nämlich dem Solothurner Volk nur das Beste vorzulegen. Wir müssen mithelfen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik, in die Wirtschaft und in unsere Gesellschaft zurückzugewinnen. Das kann nur passieren, wenn wir uns bemühen, mit einer anständigen Streitkultur Kompromisse zu finden. So werden wir gemeinsam auf verschiedenen Wegen, wie der Orientierungsläufer den Posten, das Ziel finden. Eine Polarisierung und das Festhalten an der eigenen Meinung bringen uns keinen Schritt weiter, wir verpuffen so nur viel Energie für nichts.

Der Kantonsrat hat die Aufgabe, den Kanton Solothurn weiter zu bringen. In den Medien wird etwa Schlechtes berichtet. Das bringt natürlich bessere Schlagzeilen. Unser Kanton hat aber ausserordentliche Stärken vorzuweisen. Die Tausenden von kleinen und grösseren KMU leisten in der jetzt schwierigen Zeit der Wirtschafts- und Finanzkrise hervorragende Arbeit. Sie bemühen sich, die Arbeitsplätze zu erhalten. Das ist für jetzt und die nahe Zukunft das einzig richtige. Wir müssen unsere jungen Familien und die Jugendlichen in ihrer Ausbildung unterstützen, ansonsten unsere spätere Zukunft in vielen Bereichen nicht mehr funktionieren wird. Wir können uns auch darüber Gedanken machen.

Es liegt an uns Kantonsrätinnen und Kantonsräten, die Zeichen der Zeit zu erkennen, die Sorgen und Nöte der Bevölkerung ernst zu nehmen und die nötigen Massnahmen zu treffen, damit es unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Kanton Solothurn wohl ist. Es lohnt sich, unsere Kraft, unser Wissen und Können einzusetzen. Wir brauchen unser Licht nicht unter den Scheffel zu stellen. Wir sind gemeinsam stark. Wir sind im Mittelpunkt der Verkehrsachsen von Strasse und Schiene. Wir sind in der Statistik in vielen Bereichen im schweizerischen Mittel. Das ist gut so.

Ich wünsche mir, dass wir in diesem Jahr respektvoll miteinander umgehen, diszipliniert arbeiten und das Vertrauen zur Bevölkerung fördern, stärken und erhalten können.

Zum Schluss möchte ich wiederholen, was ich an der würdigen Kantonsratspräsidentenfeier in Dornach gesagt habe, das, was mir der verstorbene Jugendfreund Guido Muntwyler, alias Monti, der Gründer des Circus Monti, mit auf meinen Lebensweg gegeben hat: «Händ Sorg zunenand.» Ich möchte dies erweitern: «Tragen wir Sorge zueinander, tragen wir Sorge zu unserem Kanton Solothurn.»

In diesem Sinn erkläre ich die erste Session im Jahr 2010 als eröffnet. Danke für Ihre Aufmerksamkeit (*Beifall*).

---

DG 2/2010

### **Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Hans Abt*, CVP, Präsident. Am Sonntag, den 24. Januar 2010, ist der zweite Wahlgang der Ständeratswahl über die Bühne gegangen. Drei Kandidaten hatten sich zur Wahl gestellt: Roland Fürst, Heinz Müller und Roberto Zanetti. Mit dem eindeutigen Resultat von 49,8 Prozent der Stimmenden ist Roberto

Zanetti als Nachfolger des verstorbenen Aschi Leuenberger zum Vertreter des Kantons Solothurn in den Ständerat gewählt worden. Roberto, wir Ratskolleginnen und -kollegen wie auch der Regierungsrat gratulieren dir ganz herzlich zur Wahl. Wir wünschen dir viel Kraft und Mut, Vertrauen und Zuversicht, Humor und Gelassenheit in deiner neuen, grossen und verantwortungsvollen Herausforderung. Wir wünschen dir aber auch viel Befriedigung im Amt und einen gesunden Menschenverstand bei den Entscheidungen. Wir hoffen und erwarten, dass du den Geist und die Haltung des Solothurner Volks in die Bundespolitik hineinträgst und dort verankerst. Im Namen des Kantonsrats übergebe ich dir einen Blumenstrauß. Er soll die Vielfalt des Rats beinhalten. *(anhaltender Beifall)*

Unsere Kollegin Marguerite Misteli musste sich einer Operation unterziehen. Sie befindet sich auf dem Weg zur Genesung. Wir wünschen ihr von hier aus gute Besserung und hoffen, dass sie bald wieder unter uns sein kann.

Der solothurnische Unternehmerpreis 2010 ist einem Familienunternehmen, der Molkerei Lanz in Obergerlafingen, übergeben worden. Es ist ein Unternehmen, das mutig war und weitsichtig geplant hat. Wir gratulieren ganz herzlich.

Der Regierungsrat hat aus dem Lotteriefonds 50'000 Franken zugunsten der Erdbebenopfer in Haiti gespendet. Besten Dank.

Es liegt eine dringliche Interpellation der Fraktion FDP vor, in der es um das Thema Schöngrün geht. Wir werden über die Dringlichkeit vor der Pause befinden.

Auf der Tribüne begrüße ich eine Delegation der Gewerkschaft Unia Solothurn unter der Leitung von Claudio Marrari, Sektorleiter Tertiär Unia der Sektion Solothurn.

---

V 211/2009

### **Vereidigung von Doris Häfliger (Grüne, Zuchwil) als Mitglied des Solothurner Kantonsrats**

(anstelle von Philipp Keel, Grüne)

*Hans Abt*, CVP, Präsident. Die Nachfolge Philipp Keels wurde vom Oberamt der Region Solothurn bestätigt. Per 1. Januar 2010 wurde Doris Häfliger, Jahrgang 1957, für den Rest der Amtsperiode 2009–2013 als ordentliches Mitglied des Kantonsrats der Grünen und Jungen grünen Partei des Wahlkreises Bucheggberg-Wasseramt als gewählt erklärt. Wir schreiten zur Vereidigung.

Frau Doris Häfliger legt das Gelübde ab. *(Beifall)*

*Hans Abt*, CVP, Präsident. Ich heisse Frau Häfliger in unserem Rat willkommen und wünsche ihr Befriedigung und viel Freude bei ihrer Arbeit.

---

SGB 206/2009

### **1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh. 2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Es liegen vor:

a) Botschaft und 2 Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 1. Dezember 2009:

*A) Vereinigung der Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden Hofstetten-Flüh*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2212), beschliesst:

Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh mit der Bürgergemeinde Hofstetten-Flüh zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Hofstetten-Flüh».

*B) Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2212), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1.

In Buchstabe f wird angefügt:

6. Hofstetten-Flüh

§ 2.

Buchstabe i Ziffer 6 wird aufgehoben

§ 3.

Buchstabe i Ziffer 6 wird aufgehoben

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 12. Januar 2010 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

*Hans Abt*, CVP, Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. Damit ist der Rat stillschweigend auf das Geschäft eingetreten. Wir stimmen über die beiden Beschlussesentwürfe ab.

Schlussabstimmungen

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit

SGB 198/2009

**Mehrjahresplanung Hochbau 2010–2013**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 17. November 2009:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 17. November 2009 (RRB Nr. 2009/2100), beschliesst:

1. Von der Mehrjahresplanung Hochbau 2010 – 2013 wird Kenntnis genommen.

2. Für Kleinprojekte sowie Projektierungsarbeiten Hochbau mit Beginn 2010 wird, gemäss Mehrjahresplanung 2010 – 2013 Kapitel 2.4, ein Verpflichtungskredit von insgesamt 4,8 Mio. Franken bewilligt.

3. Der bewilligte Verpflichtungskredit gemäss Ziffer 2 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten (Basis: Schweizerischer Baupreisindex 1.4.2009 = 121.8 Indexpunkte).

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 17. Dezember 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

## Eintretensfrage

*Claude Belart*, FDP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich wünsche Ihnen allen alles Gute, privat, geschäftlich wie auch politisch. – Mit der Mehrjahresplanung Hochbau wird ein neues System eingeführt. Ab dem Jahr 2009 ist auf ein Globalbudget im Rahmen der Investitionsrechnung verzichtet worden. Stattdessen sollen im Sinn einer rollenden Planung in einer Vorlage der Bearbeitungsstand der Grossprojekte für das Jahr 2010–2013 dargestellt und für baureife Bauprojekte sowie für Projektierungsarbeiten mit Beginn 2010 ein Verpflichtungskredit von 4,8 Mio. Franken beschlossen werden. Der Kantonsrat wird jedes Jahr über den Planungsstand orientiert. Bei diesem Geschäft handelt es sich auch um einen Standbericht über laufende Projekte.

Die fertig gestellten Grossprojekte Pädagogische Fachhochschule, Schlussetappe der psychiatrischen Klinik und die Teilsanierung Allerheiligenberg sowie der neue Polizeiposten Olten konnten unter dem Kostenvoranschlag abgeschlossen werden. Wir dürfen nicht vergessen, dass beim planbaren Unterhalt ein grosser Nachholbedarf besteht.

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat der Vorlage einstimmig zugestimmt. Wie ich vernommen habe, gab es in der FIKO Diskussionen über die neue Ambulanzgarage beim Kantonsspital Olten. Weil die Ambulanzfahrzeuge in der ganzen Schweiz genormt werden und deshalb eine Raumhöhe von 3,5 Metern brauchen, ist ein Neubau geplant. Die bestehenden Räume können aber noch fehlenden Nutzungen zugeführt werden.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen, denn die Kleinprojekte bedeuten Arbeit für unsere Bauindustrie, kann man doch Aufträge oft im Einladungsverfahren abwickeln und so ein bisschen Heimatschutz betreiben. Die FDP-Fraktion stimmt der Vorlage ebenfalls geschlossen zu.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Auch die grüne Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf zu. Ich verzichte darauf, auf einzelne Punkte einzugehen. Es liegt am Amt und der Begleitkommission, die Detailfragen zu klären und die Projekte genauer unter die Lupe zu nehmen. Zu einem Punkt möchte ich aber eine Frage stellen. Es ist von einem grossen Nachholbedarf bei kantonalen Bauten die Rede. Der Planbare Unterhalt beträgt 15,4 Mio. Franken, was 1,6 Prozent des Gebäudeversicherungswerts entspricht. Angesichts dessen müsste der Kanton doch jetzt in der schwierigen wirtschaftlichen Zeit mit gutem Beispiel vorangehen und planbare Unterhaltsprojekte auslösen. Gerade im Hinblick auf energetische Sanierungen sollte der Kanton eine Vorbildfunktion übernehmen. Mit einem konsequenten Unterhalt kann viel erreicht werden. Eine moderate Erhöhung wäre hier angebracht. Wie sieht die Strategie in diesem Punkt längerfristig aus? Welche Massnahmen im Planbaren Unterhalt könnten allenfalls vorgezogen und realisiert werden?

*Hans Rudolf Lutz*, SVP. Die Vorlage hat zwei Teile. Den ersten Teil, der finanziell den Löwenanteil ausmacht, können wir nur zur Kenntnis nehmen, weil es sich dabei um den Abschluss bewilligter und geplanter Projekte handelt, die für den Kantonsrat erledigt oder noch nicht spruchreif sind. Die SVP-Fraktion hat dazu nichts mehr zu sagen. In der Fraktion zu reden gaben hingegen die 2,7 Mio. Franken für den Neubau Ambulanzgarage Kantonsspital Olten, die im Verpflichtungskredit von 4,8 Mio. Franken enthalten sind. Ich verlangte bereits in der Finanzkommission Zusatzinformationen, weil die Beschreibung in der Vorlage sehr spröde und wenig aufschlussreich ist. Auch das Blatt, das dem Protokoll beigelegt wurde, hat mich nicht befriedigt und hat in unserer Fraktion zum Beschluss geführt, das Geschäft im Sinn einer Sparmassnahme auszunehmen und zu verschieben. Erst nach unserer Sitzung konnte ich endlich mit dem verantwortlichen Herrn der Verwaltung reden und einige Zusatzfragen stellen. Da wurde plötzlich etwas klar, das unseren Antrag obsolet macht, aber grundsätzliche Fragen aufwirft. In der Kurzfassung steht, dass der Regierungsrat gemäss Paragraph 13 Spitalgesetz abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten der Spitäler bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken entscheiden kann. Weiter steht: «Kleinprojekte werden im Kantonsrat im Rahmen der rollenden Mehrjahresplanung bloss zur Kenntnis gebracht.» Meine grundsätzliche Frage an den Finanz- oder den Baudirektor lautet deshalb: Warum sind die 2,7 Mio. Franken, die in der Kompetenz des Regierungsrats liegen, dem Kantonsrat zur Bewilligung vorgelegt worden? Meines Erachtens ist dies nicht richtig. Man müsste demnach Paragraph 2 des Beschlussesentwurfs auf 2,1 Mio. Franken abändern. Unsere Fraktion wird diesen verbleibenden 2,1 Mio. Franken zustimmen.

*Walter Schürch*, SP. Wir nehmen mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Pädagogische Fachhochschule Solothurn, die Psychiatrische Klinik Solothurn und der Polizeiposten Olten ohne Kreditüberschreitung abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden. Die Teilsanierung des Allerheiligenberg mit einem Kredit von 14,5 Mio. Franken ist ebenfalls abgeschlossen. Eine Bemerkung zu diesen 14,5 Millionen: Bei der Orientierung in der UMBAWIKO über die Spitalplanung sagte Franz Müller, Leiter Spital-

planung, im Kanton Solothurn brauche es noch zwei Standorte, nämlich Olten und Solothurn. Auf die Standorte Allerheiligenberg, Grenchen und Dornach könne mit der neuen Spitalplanung verzichtet werden. Im Nebelspalter stünde dazu eine Karikatur ohne Worte.

Das grösste Problem vom Bauzustand her gesehen ist die Kanti Olten. Die Sanierungskosten werden auf rund 75 Mio. Franken geschätzt. Das Gebäude befindet sich in einem jämmerlichen Zustand. Wir hoffen, dass die 75 Mio. Franken genügen werden und man dann ein einigermaßen gutes Gebäude hat. Ein Neubau würde rund 120 Mio. Franken kosten. Eventuell müsste doch noch ein Neubau ins Auge gefasst werden, denn wir möchten kein Fass ohne Boden.

Die SP stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

*Silvia Meister, CVP.* Es ist sicher richtig, dass im Rahmen der Investitionsrechnung im Hochbau ab 2009 auf Globalbudgets verzichtet und die neue Praxis einer rollenden Mehrjahresplanung eingeführt worden ist. In der Mehrjahresplanung wird der Bearbeitungsstand der Grossprojekte dargestellt und für baureife Kleinprojekte und Projektierungsarbeiten mit Beginn 2010 der erforderliche Verpflichtungskredit zum Beschluss vorgelegt. Diese Gangart und die systematische und übersichtliche Auflistung von Grossprojekten mit bewilligtem Verpflichtungskredit, Grossprojekten in Planung, Kleinprojekten mit Beginn 2010, Botschaften zu verschiedenen Projekten, die Vorbereitung von Kleinprojekten mit Beginn 2011 bis 2013, Kleinprojekte mit Beginn 2011 bis 2013 und der Planbare Unterhalt erachten wir als ein sehr gutes Instrument. Begehrlichkeiten gibt es, was den Hochbau anbelangt, viele. Wichtig ist, immer das Möglichste mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln herauszuholen, ab und zu auch einen grossen Brocken in Angriff zu nehmen und nicht, wie die Feuerwehr, immer nur dort einzugreifen, wo es gerade brennt. In diesem Sinn wird die CVP/EVP/glp-Fraktion der Vorlage zustimmen.

*Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements.* Wie ich hörte, hatte Hannes Lutz ein längeres Gespräch im Hochbauamt; man sei sich ziemlich nahe gekommen und Herr Lutz sei am Schluss sehr väterlich-fürsorglich eingestellt gewesen. Das ist sicher ein Erfolgserlebnis für einen Beamten in einem gewissen Alter. Zur Sache: Die Regierung ist für Spitalbauten bis zu 5 Mio. Franken abschliessend zuständig. Beim vorliegenden Geschäft ist die Einleitung mit dem Dispositiv des Beschlusses nicht konsistent. Hier ist tatsächlich ein Fehler passiert, den wir zu spät bemerkt haben. Die Regierung ist somit einverstanden, den Betrag in Ziffer 2 des Beschlussesentwurfs auf 2,1 Mio. Franken zu reduzieren.

Wir haben im Sinn die Ambulanzgarage zu realisieren. Bei einem Projekt, das so lange dauert wie das Kantonsspital Olten, können neue Bedürfnisse entstehen, beispielsweise auch von der Gesetzgebung her. Das Kantonsspital Olten ist 1992 beschlossen worden; damals sah man eine Ambulanzgarage für 180'000 Franken vor. Dieser Betrag genügt jetzt aus den verschiedensten Gründen nicht mehr. Die Höhe der Fahrzeuge ist ein Grund – sie ist so konzipiert, dass die Leute in den Fahrzeugen aufrecht stehend arbeiten können –, dazu kommen Hygienevorschriften vom Arbeitsgesetz her.

Zur Frage von Barbara Wyss: Mit 1,6 Prozent des Gebäudeversicherungswerts stehen wir, was den Unterhalt anbelangt, eigentlich gut da. Das ist, was von der allgemeinen Lehre her erwartet und verlangt wird. Einen gewissen Nachholbedarf haben wir, weil wir früher etwas zu viel gespart haben. Auf der andern Seite haben wir seit einigen Jahren eine nach oben begrenzte Investitionspolitik. Zurzeit fahren wir mit 130 Mio. Franken Nettoinvestitionen, was für den Kanton Solothurn ziemlich viel ist, denn die Investitionen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Umsatz und zur Leistungsfähigkeit eines Haushalts stehen. Nach unserem Dafürhalten stehen die 130 Millionen – das ist die Obergrenze – durchaus in einem vernünftigen Verhältnis zu den 1,6 Milliarden Umsatz. Wegen dieser Plafonierung können wir im Planbaren Unterhalt nicht mehr investieren. Es stehen grosse Projekte an – in Olten sind es 90 Millionen, im Schachen sind es 60 Millionen. Von daher sehe ich keine Möglichkeit, den Planbaren Unterhalt aufzustocken, wofür ich um Verständnis bitte.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

RG 196/2009

### **Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. November 2009 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 3. Dezember 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 zum Änderungsantrag der Justizkommission.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 20. Januar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Konrad Imbach*, CVP, Präsident der Justizkommission. In dieser Vorlage geht es um eine Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit. Mit diesem Gesetz und der entsprechenden Verordnung wird die Kontrolle der gewerbmässigen Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten gesetzlich geregelt, und es verpflichtet die Kantone, eine Bewilligungspflicht zu erstellen. Der Kanton Solothurn hat dies mit dieser Einführungsverordnung 2004 getan. Weder im Konsumkreditgesetz noch in der Verordnung noch in der Einführungsverordnung war bislang eine Norm enthalten, welche Verstösse gegen die Bewilligungspflicht strafrechtlich sanktionieren. Um Kreditgeber und -vermittler, die ohne die erforderliche Bewilligung Kredite gewähren, auch in strafrechtlicher Hinsicht ahnden zu können, drängt sich die Aufnahme einer Strafnorm in die Einführungsverordnung auf. Entsprechende strafrechtliche Bestimmungen haben andere Kantone, etwa Bern, Schaffhausen, St. Gallen oder Luzern, bereits eingeführt. Mit dem neuen Paragraphen 7 soll eine Strafbestimmung eingeführt werden. Übertretungen werden mit Bussen bis zu 20'000 Franken sanktioniert. Es können die vorsätzliche, aber auch fahrlässige Missachtung des Konsumkreditgesetzes geahndet werden. Insbesondere soll bestraft werden, wer eine Bewilligung aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben beantragt; wer ohne eine Bewilligung zu beantragen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausübt; wer bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausübt, obwohl die Bewilligung verweigert wurde; wer eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, obwohl die Bewilligungsfrist abgelaufen ist – die Bewilligungsdauer ist auf fünf Jahre festgelegt. Da es sich wohl um Einzelfälle handeln wird, ist nicht mit grossen personellen und finanziellen Auswirkungen der Änderung zu rechnen.

In der Justizkommission gab einzig die Höhe der Busse zu reden. Bei den Kleinkrediten handelt es sich um Kredite zwischen 500 und 500'000 Franken. Nach Meinung der Justizkommission sollen die Bussen auch bei grossen Krediten Wirkung zeigen. Während der Regierungsrat eine Busse bis zu 10'000 Franken vorgeschlagen hatte, beantragt die einstimmige JUKO eine Busse bis zu 20'000 Franken. Der Regierungsrat hat diesem Antrag zugestimmt.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf in der Formulierung der Justizkommission zuzustimmen. Die CVP/EVP/glp-Fraktion schliesst sich dem Antrag an.

*Bruno Oess*, SVP. Kleinkredite, Konsumkredite, Privatkredite – gemeint ist eigentlich immer das Gleiche: ein gewerbmässig offerierter Kredit, der von einer Privatperson beansprucht und innerhalb einer vereinbarten Laufzeit samt Zins zurückbezahlt wird. Die Zinssätze betragen laut Gesetz bis zu 15 Prozent. Wie wir in der Tagespresse feststellen können, wird sehr aggressiv geworben, die Gefahr erhöht sich, dass Jugendliche in die Fesseln einer Schuldenwirtschaft getrieben werden. Wer die heutige Werbung verfolgt, stellt das schnell fest. Das Motto lautet: «Kaufe jetzt, zahle morgen». Das Konsumkreditgesetz verlangt eine Prüfung der finanziellen Belastbarkeit des Antragstellers. Kann er den Kredit inklusive Zins innerhalb von 36 Monaten zurückzahlen, und zwar bei einem Einkommen, das über dem Existenzminimum liegen muss? Zu den bereits genannten gibt es noch diverse weitere Faktoren, die im Bundesgesetz bestimmend sind. Der Bund verpflichtet die Kantone mit einer dazugehörigen Verordnung, die Kontrolle über die gewerbmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten gesetzlich zu verankern. Das ist im Kanton Solothurn mit der Einführungsverordnung zum Konsumkreditgesetz vom 17. März 2004 bereits

umgesetzt. Nun fehlt noch eine Norm, welche Verstösse gegen die Bewilligungspflicht strafrechtlich sanktioniert. Nur darum geht es in der vorliegenden Änderung. Der Kanton Schaffhausen hat dies, wie auch andere Kantone, bereits getan und die maximale Busse auf 25'000 Franken festgelegt. Dies wohl in der Gewissheit, dass die Maximalhöhe einer Busse, wie in unserem Kanton, kaum zur Anwendung kommen wird. Da es sich bei der vorgeschlagenen Bussenerhöhung um eine variable Formulierung handelt, hat die JUKO einstimmig einer Busse bis zu 20'000 Franken zugestimmt. Wenn sich jetzt ein Richter auf das tendenzielle Mittelmaß einstellt, sind es 10'000 Franken Busse, was bei einem Verstoß in der Größenordnung bis zu 500'000 Franken Kreditsumme sicherlich als Peanuts bezeichnet werden kann. Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag der JUKO einstimmig zu.

*Rosmarie Heiniger*, FDP. Auch die Fraktion FDP ist mit der Erhöhung der Bussen bis 20'000 Franken einverstanden, ebenfalls mit den Änderungen der Redaktionskommission. Wir stimmen dem Beschlusse-entwurf zu.

*Hans-Jörg Staub*, SP. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über Konsumkredite ist die Kontrolle der gewerbmässigen Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten gesetzlich verankert worden. Das KKG verpflichtet die Kantone, die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Der Kanton Solothurn hat diese Bewilligungspflicht im Jahr 2004 eingeführt. Bislang fehlte aber eine gesetzliche Bestimmung, um Personen, die ohne die erforderliche gesetzliche Bewilligung Kredite vermitteln, zu sanktionieren. Die Fraktion SP unterstützt den Antrag der JUKO ebenso einstimmig wie den Beschlussesentwurf.

*Felix Lang*, Grüne. Auch die grüne Fraktion stimmt dem JUKO-Antrag geschlossen zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

##### Titel und Ingress

##### Antrag Redaktionskommission

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001, Artikel 103 in Verbindung mit 106 Absatz 1 und Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986, sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) vom 14. September 1941, nach Kenntnisnahme von Bot-schaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. November 2009 (RRB Nr. 2009/2021), beschliesst:

Angenommen

##### Ziffer I

##### Antrag Redaktionskommission

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG) vom 17. März 2004, wird wie folgt geändert:

Titel III wird aufgehoben.

§ 7 wird aufgehoben.

Als Titel III<sup>bis</sup> wird eingefügt:

III<sup>bis</sup>. Strafbestimmung

Als § 7<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 7<sup>bis</sup>. Strafbestimmung

...

Angenommen

##### § 7

##### Antrag Justizkommission

##### Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unvollständige oder unwahre Angaben macht, um in den Besitz einer Bewilligung zu gelangen;
- b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;

c) nach der Verweigerung, dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt  
wird mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

Angenommen

Ziffer II.

Antrag Redaktionskommission  
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung  
Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001, Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986, sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) vom 14. September 1941, nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. November 2009 (RRB Nr. 2009/2021), beschliesst:

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG) vom 17. März 2004 wird wie folgt geändert:

Titel III wird aufgehoben.

§ 7 wird aufgehoben.

Als Titel III<sup>bis</sup> wird eingefügt:

III<sup>bis</sup>. Strafbestimmung

Als § 7<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 7<sup>bis</sup>. Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unvollständige oder unwahre Angaben macht, um in den Besitz einer Bewilligung zu gelangen;
  - b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;
  - c) nach der Verweigerung, dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt
- wird mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Hans Abt*, CVP, Präsident. Claude Belart wünscht eine Erklärung zur dringlichen Interpellation abzugeben.

ID 7/2010

**Dringliche Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission betreffend der Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün**

(Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2010 siehe Verhandlungen» 2010, S. 45)

*Claude Belart, FDP.* Ich möchte nicht eine Erklärung abgeben, sondern einen Ordnungsantrag stellen. Wir sind mit nur einem Sessionstag sehr unglücklich, weil es so nicht möglich ist, am Nachmittag gewisse Standpunkte in der Fraktion zu erörtern. Deshalb stelle ich den Ordnungsantrag, jetzt über die Dringlichkeit unserer Interpellation abzustimmen.

Die Fragen in unserer Interpellation sind uns sehr wichtig. Die Strafanstalt Schöngrün war erneut in den Schlagzeilen. So hiess es, gewisse Straftäter im offenen Vollzug würden Schöngrün als bevorzugtes Reizeziel betrachten. Ein weiterer Grund für die Dringlichkeit ist, dass auch das Personal auf die Antworten wartet – dies ist mir von Regierungsrat Peter Gomm bestätigt worden. Mir ist klar, wir können heute wohl keine qualitativ perfekten Antworten erwarten. Trotzdem werden daraus gewisse Aufträge resultieren. So weiss ich, dass die CVP-Fraktion der Strafanstalt Schöngrün einen Themenabend widmen will. In diesem Sinn beantrage ich, jetzt über die Dringlichkeit abzustimmen und nicht erst nach der Pause.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag

Grosse Mehrheit

Beratung über die Dringlichkeit

*Herbert Wüthrich, SVP.* Claude Belart, den Themenabend haben wir bereits hinter uns; das konnte man in der Presse lesen. Wir werden die dringliche Behandlung nicht unterstützen. Mit den Fragen hätte man den Regierungsrat, so wie wir es machten, direkt konfrontieren und sie so erledigen können. In den letzten Jahren wurde uns immer wieder gesagt, bevor man eine Interpellation einreiche, solle man direkt an den Regierungsrat gelangen. Wir haben daraus gelernt und es gemacht. Es würde auch Ihnen gut anstehen, dies so zu machen.

Wir hatten auch im Sinn, eine Interpellation einzureichen, Sie konnten davon lesen. Aber durch den Themenabend mit Regierungsrat Gomm wurden viele Fragen geklärt, wir hörten, was in Zukunft kommt und konnten kritische Fragen stellen. Als Resultat dieses Themenabends werden wir einen weit reichenden Auftrag einreichen. – Wir werden die Dringlichkeit nicht unterstützen.

*Claude Belart, FDP.* Herbert, was du uns sagst, tun wir auch. Aber hier liegen Fragen von öffentlichem Interesse vor, und auf die Antworten wird gewartet.

*Roland Heim, CVP.* Unsere Fraktion hat über die Dringlichkeit noch nicht abstimmen können. Wir werden ebenfalls eine Interpellation einreichen, allerdings nicht eine dringliche. Was die SVP am Mittwochabend gemacht hat, haben wir für heute Nachmittag vor: wir werden den Schöngrün-Bericht und die vorbereitete Interpellation diskutieren. Zwei, drei Fragen in der Interpellation der FDP kann man aber heute schon diskutieren, die Antworten liegen offenbar bereits vor. Es hat zudem ein paar heisse Fragen dabei, die auch die Bevölkerung interessieren, so dass man nicht bis zur März-Session warten sollte. Deshalb wird unsere Fraktion der Dringlichkeit mehrheitlich zustimmen.

*Jean-Pierre Summ, SP.* Wir konnten die Interpellation bzw. die Dringlichkeit noch nicht besprechen, aber ich glaube sagen zu dürfen, dass die Mehrheit der SP-Fraktion der Dringlichkeit zustimmen wird. Es ist wichtig, dass im Nachgang zum Schöngrün-Bericht allfällige Fragen rasch beantwortet werden, damit man an der Zukunft dieser Vollzugsanstalt weiter arbeiten kann.

*Felix Lang, Grüne.* Uns geht es wie den Vorrednern. Die SVP hat es vorbildlich richtig gemacht, ihr sind offenbar gewisse Antworten gegeben worden. Aber da die Fragen jetzt öffentlich gestellt sind, sollten sie auch öffentlich beantwortet werden, und zwar möglichst rasch. Deshalb stimmen wir der Dringlichkeit zu.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 63)

65 Stimmen

Dagegen

21 Stimmen

RG 203/2009

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. November 2009 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 17. Dezember 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 20. Januar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Markus Grütter*, FDP, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das Arbeitsgesetz regelt grundsätzlich die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Einerseits enthält es Vorschriften über den allgemeinen Gesundheitsschutz, andererseits Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten. Es bildet den gesetzlichen Rahmen, in dem sich die vertraglichen Regelungen bewegen müssen. Das Arbeitsrecht wird weitgehend auf Bundesebene geregelt, der Kanton ist für den Vollzug besorgt und hat auch gewisse Kompetenzen. Die jetzt geltende kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ist seit 1966 in Kraft. Aufgrund verschiedener Änderungen sind in der Verordnung bereits verschiedene Teilkorrekturen vorgenommen worden. Zudem hat das Bundesparlament Ende 2007 eine Gesetzesrevision beschlossen, in der Artikel 19 des Arbeitsrechts aufgrund eines Vorstosses Wasserfallen um einen zusätzlichen Absatz 6 ergänzt wurde. Es geht dort um die Sonntagsverkäufe. Gemäss diesem Absatz 6 können die Kantone neu vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen die Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne eine spezielle Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Nach all diesen Änderungen drängt sich eine systematische Neuordnung und eine Totalrevision der kantonalen Bestimmungen im Bereich des kantonalen Arbeitsrechts auf. Das Ziel ist unter anderem, die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern und die Rechtsanwendung in der Praxis zu erleichtern. Gleichzeitig soll im Rahmen der Totalrevision auch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage von 1964 geändert werden, damit die arbeits- und die ruhetagsrechtlichen Grundlagen übereinstimmen. Im vorliegenden Gesetz wird das AWA für den Vollzug der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung als kantonale Vollzugsbehörde festgelegt. Damit sind auch die Kompetenzen klar geregelt.

Die Regierung führte letztes Jahr eine Vernehmlassung durch, bei der alle Vernehmlassungsteilnehmer eine Totalrevision der Einführungsverordnung begrüßten. Uneinigkeit gab es vor allem bei der Ausdehnung auf vier Verkaufssonntage, an denen man Arbeitnehmer ohne Bewilligung beschäftigen kann. Aufgrund der verschiedenen Vernehmlassungsantworten wurde der Vernehmlassungsentwurf in vier Paragraphen abgeändert bzw. angepasst.

Folgende Änderungen werden wahrscheinlich zu Diskussionen Anlass geben: Im vorliegenden Gesetz werden in den Paragraphen 13, 15 und 16 die Grundlagen geschaffen, dass auch im Kanton Solothurn die Möglichkeit besteht, an vier Sonntagen im Jahr ohne arbeitsrechtliche Sonderbewilligungen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften zu beschäftigen. Dabei wird, mit Ausnahme der Adventsverkäufe, die Kompetenz zur Festlegung der entsprechenden Sonntage dem Regierungsrat zugewiesen. Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband und der Gewerkschaftsbund, also die Sozialpartner, haben zusammen ein Vorschlagsrecht. Damit kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der Branchen und Regionen Rechnung getragen werden. Damit die Geschäfte von den Sonntagsverkäufen überhaupt Gebrauch machen können, müssen sie die rechtliche Möglichkeit haben, ihre Geschäfte zu öffnen. Deshalb muss auch das Ruhetagsgesetz bzw. die Verordnung geändert werden. Heute können die Geschäfte lediglich für zwei Dezembersonntagsverkäufe eine gebührenpflichtige Ausnahmbewilligung beantragen. Mit der Vorlage sollen die arbeits- und die ruhetagsrechtlichen Grundlagen aufeinander abgestimmt werden, so dass die Geschäfte an vier Sonntagen ohne eine Sonderbewilligung mit den entsprechenden Gebühren geöffnet werden können. Das Ruhetagsgesetz gilt für alle Verkaufsgeschäfte, also zum Beispiel auch für Tankstellenshops und Geschäfte, die nicht in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen.

Bei der Vorberatung in der UMBAWIKO gaben vor allem die Paragraphen 13 und 15 zu reden. In Paragraph 13 ist die bewilligungsfreie Beschäftigung in Verkaufsgeschäften an maximal vier Sonntagen enthalten. In Paragraph 15 sind die bewilligungsfreien Sonntage für die saisonalen Sonntagsverkäufe enthalten. Eine Minderheit der Kommission hatte grundsätzliche Bedenken für weitere Sonntagsverkäufe. Nach dem Motto «Wehret den Anfängen» wurde befürchtet, dies könnte der Anfang einer totalen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten sein. Eine Mehrheit der Kommission war aber der Meinung, dass Sonntagsverkäufe einem echten Bedürfnis breiter Bevölkerungsschichten entsprechen. Man möchte wenigstens an vier Sonntagen im Jahr gleich lange Spiesse für alle Geschäfte schaffen. Heute dürfen zum Beispiel Tankstellenshops an Sonntagen offen haben, andere Läden aber nicht. Die gesetzlichen Freiräume, die der Bund mit seinem neuen Gesetz geben will, sollen auch im Kanton Solothurn genutzt werden können. Wer sie nutzen will, kann dies tun, wer sie nicht nutzen will, kann es bleiben lassen. Die KMU werden von teuren und umständlichen Bewilligungsprozeduren befreit und administrativ entlastet. Bei einer Ablehnung würde sich der Kanton Solothurn einen gravierenden Standortnachteil einhandeln, weil in den Nachbarkantonen die Ladenöffnungszeiten viel liberaler gehandhabt werden als bei uns.

Ein wichtiger Punkt sei noch erwähnt: Man will keinen arbeitsrechtlichen Wildwuchs bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Verkaufsgeschäften. Das Arbeitsgesetz schreibt klar vor, zu welchen Bedingungen an maximal vier Sonntagen ein Arbeitnehmer beschäftigt werden darf. Und der Regierungsrat setzt auf Vorschlag der Sozialpartner die Daten der vier saisonalen Verkaufssonntage fest. Willkür ist also ausgeschlossen.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 3 Stimmen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und die vorliegenden Streichungs- bzw. Änderungsanträge abzulehnen. Auch die FDP-Fraktion stimmt dem Antrag der JUKO einstimmig zu.

*Anna Rüefli, SP, Präsidentin der Redaktionskommission.* Normalerweise äussere ich mich nur, wenn Fragen aus der Ratsmitte gestellt werden.

*Theophil Frey, CVP.* Unsere Haltung entspricht jener der UMBAWIKO. Eine Mehrheit der Fraktion stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu, eine Minderheit lehnt Sonntagsverkäufe kategorisch ab. Die Befürworter argumentieren hauptsächlich damit, dass unsere Detailhandelsgeschäfte gegenüber den angrenzenden Kantonen nicht benachteiligt werden sollen. Wichtig ist dabei aber die Absprache mit den Sozialpartnern. Die ablehnende Minderheit sieht in der Bewilligung zusätzlicher Sonntage ein fragwürdiges Zugeständnis an die Wirtschaftswelt. Unsere gemeinsame Forderung ist: die Bewilligung zusätzlicher Sonntagsverkäufe sollte sehr restriktiv gehandhabt werden, damit der Sonntag der Tag der Ruhe bleibt.

*Christian Imark, SVP.* Die Regierung hat mit dem vorliegenden Einführungsgesetz das ausgearbeitet, was anlässlich der Vernehmlassung angekündigt und von der SVP-Fraktion in positivem Sinn beantwortet worden ist. Wir begrüßen die künftige klare Kompetenzregelung, die Schaffung von mehr Transparenz und die Gleichschaltung zwischen gewerbepolizeilicher und arbeitsgesetzlicher Regelung. Zum Thema zusätzliche bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe: Aus wirtschaftsliberaler Sicht machen die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der vom Bund vorgegebenen Möglichkeiten sicher Sinn. Sie ermöglichen Wirtschaft und Gewerbe mehr Flexibilität in Sachen Sonntagsverkäufen und verhindern einen Wettbewerbsnachteil des Kantons Solothurn und seiner Regionen gegenüber andern Kantonen. Wir begrüßen und unterstützen, dass die Verkaufssonntage in den verschiedenen Regionen unterschiedlich festgelegt werden können. So kann auch optimal auf das kleinere regionale Gewerbe Rücksicht genommen werden. Wir gehen davon aus, dass die Regionen geografisch sinnvoll zusammengesetzt werden, so dass man zum Beispiel im Schwarzbubenland nicht die Interessen des Bucheggbergs mittragen muss.

Der Zweifel ist es, der Gutes böse macht. Das hat schon Johann Wolfgang Goethe festgestellt. Und so ist die eher konservative Wertung in Bezug auf die Förderung einer grenzenlosen Konsumgesellschaft und den Sinn und Unsinn von immer liberaleren Öffnungszeiten, die von linker Seite kommt, auch an der SVP-Fraktion nicht völlig spurlos vorbeigegangen. Wir sind aber ganz nüchtern zum Schluss gelangt, dass der Kampf für mehr unternehmerischen Freiraum auf Basis freiheitlicher Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gewerbe gerade auch in der heutigen Zeit der Überregulierung und Verbotsflut höher zu gewichten ist. Wir setzen damit auch ein Zeichen gegen anhaltende Arbeitsplatzvernichtung, die oft die Folge unnötiger bürokratischer Schikanen ist. Die Angst, Verlierer dieser Vorlage könnte der Arbeitnehmer sein, teilen wir nicht. Wir appellieren vor allem an den zuständigen Regierungsrat und die entsprechenden Ämter, alles für die Durchsetzung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu unternehmen.

Auf dem Papier der UNIA steht, dass der Franken im Endeffekt nur einmal ausgegeben werden könne. Das stimmt so nicht. Der Faktor Zeit wird bei dieser Behauptung völlig ausser Acht gelassen. Je schneller ein Franken seinen Besitzer wechselt, desto höher ist letztlich das Bruttoinlandprodukt. Das ist das Mass

für die wirtschaftliche Leistung im Inland während eines Jahres und somit ein wichtiger Wert im Zusammenhang mit der Anzahl Arbeitsplätze in diesem Land.

Die SVP-Fraktion lehnt die Änderungsanträge der SP ab und beantragt Zustimmung zum Beschlusse-  
sentwurf.

*Walter Schürch, SP.* Dass die Verordnung vom 13. März 1963 über die Arbeit aus heutiger Sicht überholt ist, können wir nachvollziehen und befürworten grundsätzlich Revisionen, die Benutzerfreundlichkeit, Transparenz, Klarheit und somit auch die Rechtsanwendung verbessern. Sind jedoch Änderungen zum Nachteil von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgesehen oder werden infolge von Anpassungen des Arbeitsgesetzes neue Probleme geschaffen, können wir diesen Änderungen nicht zustimmen.

Der Kanton Solothurn hat heute die Regelung mit zwei Sonntagsverkäufen während der Adventszeit. Sie hat sich bewährt und entspricht den Bedürfnissen von Konsumentinnen und Konsumenten. Weitere zwei Sonntagsverkäufe sind unnötig und schädlich für die kleinen und mittleren Geschäfte. Das Verkaufspersonal kann sich ebenfalls nicht mit zwei weiteren Sonntagsverkäufen anfreunden. Erwiesenermassen werfen Sonntagsverkäufe im Gegensatz zu den hohen Kosten keine grossen Gewinne ab, was dazu führt, dass viele Geschäfte die Türen geschlossen halten. Kleine Geschäfte und Quartierläden sowie kleine und mittlere Geschäfte in den grossen Einkaufszentren werden noch mehr Probleme bekommen und verstärkt bedrängt. Längere Öffnungszeiten haben es auch vor dem Volk schwer; dies haben die Volksabstimmung von 2005, aber auch Gemeinderats- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse in jüngster Vergangenheit deutlich gemacht. So ist beispielsweise in Grenchen ein Begehren der Coop, am Samstag bis 17.00 statt bis 16.00 Uhr offen zu halten, ganz klar abgelehnt worden. Nicht einmal der Gewerbeverband, in dem viele Kleingewerbler vertreten sind, hat die verlängerten Öffnungszeiten unterstützt.

Noch mehr Sonntagsverkäufe bedeutet noch mehr Sonntagseinsätze für Verkäuferinnen und Verkäufer. Das kann nicht sein, denn auch das Verkaufspersonal hat einen Anspruch auf arbeitsfreie Sonntage, die sie mit ihren Familien verbringen können. Gemäss Umfragen will das Verkaufspersonal keine zusätzlichen Sonntagsverkäufe. Die Befürworter preisen die Sonntagsarbeit sogar als familienpolitische Massnahme an. Sie behaupten, die Mütter könnten ohne Betreuungssorgen einer Arbeit nachgehen, weil am Sonntag der Vater zu Hause ist und zu den Kindern schauen kann. Wo ist da das Familienleben? Die SP wehrt sich gegen eine zusätzliche Belastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und gegen die Aufweichung des Sonntags als Ruhetag. Wir haben deshalb entsprechende Anträge gestellt. Es gibt im Kantonsrat viele so genannte Familienpolitiker. Ich fordere sie auf, Farbe zu bekennen und unsere Anträge gutzuheissen.

In der UMBAWIKO wurde erwähnt, die Gewerkschaften seien nicht gegen zwei zusätzliche Sonntagsverkäufe; sie wollten einfach höhere Zulagen für diese Sonntage. Das entspricht nicht der Wahrheit. Sollte der Kantonsrat unseren Anträge nicht zustimmen und das Referendum gegen das Gesetz ergriffen werden, werden wir dieses unterstützen. Wir bitten Sie, unseren Anträgen zuzustimmen. Sollte dies nicht geschehen, werden wir die Vorlage ablehnen.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Wehret den Anfängen! Sonntagsverkäufe entsprechen einem echten Bedürfnis, es brauche sie, sagen die Befürworter. Bedürfnisse können aber auch geschaffen werden. Es gibt Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihrer Familien und ihres sozialen Umfeldes. Viele Regelungen in diesem Gesetz sind wichtig und richtig. Von daher ist die Revision sicher gut. Mehr Sonntagsverkäufe sind es hingegen nicht. Wir unterstützen die Anträge der SP. Zwei Sonntagsverkäufe in der Adventszeit genügen, eine Ausdehnung ist absolut nicht nötig.

*Urs Huber, SP.* Es gibt eine arbeitnehmermotivierte Ablehnung dieser Vorlage; ich teile sie voll und ganz und bin froh, dass man sich für das Personal einsetzt, das nicht gut verdient und dessen Bedürfnisse man nicht wahrhaben will. Ich bin aber auch aus gesellschaftspolitischen Gründen gegen diese Vorlage. Gewisse Leute haben in den letzten drei, vier Monaten gerne und viel über das christliche Abendland und dessen Werte geredet und geschwafelt. Zu den Eckpunkten des christlichen Abendlandes gehört der Weihnachtsbaum, aber keinesfalls oder nicht unbedingt der Sonntag. Es wird auch von den geltenden Lebensumständen oder -gewohnheiten gesprochen. Das sagte man bereits am 22. Januar 2002, als es um die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten im Kanton Solothurn ging. Wir standen damals auf verlorenem Posten; es hiess, wir seien von vorgestern. Das Volk sprach sich dann aber klar gegen weitere Öffnungszeiten aus. Wissen Sie, wo die Hochburg der Nein-Sager war? Mit über 60 Prozent im Eldorado des Konsums mit seinen Shoppingtempeln, im Bezirk Gäu. Das hat sich vor vier Jahren wiederholt, als der Kanton Solothurn im Gegensatz zur Schweiz die Vorlage betreffend Bahnhofläden ablehnte. Und wieder waren es das Gäu und die Gemeinde Langendorf mit grossem Einkaufszentrum, die die Einkauferei rund um die Uhr weder lustig noch nötig fanden. Man war lieber von vorgestern. Ich habe vor acht

Jahren gesagt, für mich sei es mit den Bedürfnissen so, wie wenn im Kantonsrat einer furzt: Wenn fünf furzen, ist es noch lange kein öffentliches Anliegen und ein Grund, die Kantonsratsverordnung zu ändern. Ich gebe zu, wahrscheinlich sind es inzwischen zehn, die so denken. Für mich stellt sich einfach die Frage: Was ist am Sonntag noch Sonntag, wenn die Läden Sonntag für Sonntag geöffnet sind? Einmal der Möbelhändler, einmal der Schraubenverkäufer, der Musikhändler; einmal in Oensingen, einmal in Olten. Das wird nicht mehr aufhören. Deshalb sollten wir besser jetzt aufhören und Nein stimmen.

*Marianne Meister, FDP.* Ich möchte zu den drei Anträgen der SP, die zwei zusätzlichen Sonntage, also die Saisonverkäufe, zu streichen, als direkt betroffene KMU-Detailhändlerin Stellung nehmen. Grundsätzlich möchte ich bewusst machen, dass das Arbeitsgesetz und das Ladenöffnungsgesetz nicht wieder vermischt werden dürfen. Wir unterstehen dem Arbeitsgesetz, das die Arbeitnehmer vor Missbrauch schützt. Im Ladenöffnungsgesetz schreibt uns der Staat vor, wann wir arbeiten bzw. unsere Läden geöffnet sein dürfen. Die Behauptung, die ländliche Bevölkerung stehe dem kleinen Liberalisierungsschritt von weiteren zwei offenen Sonntagen sehr skeptisch gegenüber, kann ich nicht bestätigen. Wenn Sie an einem Sonntagmorgen in einen Tankstellenshop gehen, werden Sie sehen, wie sich die Landbevölkerung verhält. Der halbe Bucheggberg trifft sich in der Landi in Lohn, um frische Gipfeli zu kaufen. Ich mag dies Samuel Marti natürlich von Herzen gönnen. Kollegen mit kleinen Läden auf dem Land sagen, der Sonntagmorgen mit den drei Stunden Öffnungszeit sei der beste Umsatztag der ganzen Woche, ohne den sie nicht mehr überleben könnten.

Das tatsächliche Einkaufsverhalten und das Stimmverhalten an der Urne sind völlig kontrovers. Wer an der Urne zur Liberalisierung im Ladenöffnungsgesetz Nein gesagt hat, geht am Sonntagmorgen einkaufen, wenn er dazu Gelegenheit hat. Ich bin überzeugt, dass jeder in diesem Saal dies schon getan hat. Auch die zweite Begründung stimmt nicht. Es ist nicht so, dass kleine Geschäfte noch mehr Probleme bekämen, wenn wir das Ladenöffnungsgesetz liberalisieren. Im Gegenteil, es ist eine Chance, weil wir Kleinen viel flexibler sind. Wir können mit eigenen Leuten den Sonntagmorgen oder den ganzen Sonntag bestreiten und haben dadurch sogar einen Vorteil gegenüber den Grossverteilern, die die im Arbeitsgesetz vorgeschriebenen höheren Löhne bezahlen müssen. Die Gegner wollen uns die Chancen, an zwei Sonntagen im Jahr unsere Geschäfte anzukurbeln, nehmen und sehen gleichzeitig zu, dass die Geschäfte mit einer Tanksäule die Kunden fast rund um die Uhr bedienen können. Ist das denn gegenüber uns kleinen Detaillisten gerecht und sozial? Dort muss man ansetzen. Wir KMU-Detailhändler haben das Wasser am Hals und kämpfen ums Überleben. Der Staat soll die Regulierung lockern und uns arbeiten lassen, damit wir die vielen Arbeitsplätze erhalten können. Das ist sicher auch im Sinn der SP.

*René Steiner, EVP.* Es ist schon gesagt worden, aber ich möchte es noch einmal festhalten: Sonntagsverkäufe entsprechen nicht einem breiten Bedürfnis der Bevölkerung. Sie müssen einmal an einen Sonntagsverkauf im Sälipark in Olten gehen. Da herrscht tote Hose, obwohl man sich auf den Kopf stellt, um die Leute in die Läden zu bringen. Es gibt Discounts, Pferde, die dort herumlaufen, und Spiele für Kinder. Vielleicht werden mehr Leute kommen, wenn es heisst, Ernst Zingg mache einen dreifachen Rückwärtssalto in einen Pool oder so etwas. Das Volk hat zudem in den Abstimmungen deutlich gesagt, es wolle nicht mehr liberalisieren. Es ist eine Zwängerei der wirtschaftlichen Liberalisierer auf Kosten des Personals; es ist familienfeindlich und gewerbefeindlich. Ich versuche meist, meinen Beruf und mein politisches Engagement auseinander zu halten. Ausnahmsweise halte ich jetzt ein pastorales Votum an meine wirtschaftsliberalen Freunde: Es ist auch zutiefst unchristlich. Für mich geht es nicht zusammen, wenn vor der Weihnacht gesagt wurde, Weihnachtsbäume seien ein christliches Zeichen, man solle sie in jedem Schulhaus aufstellen, und heute die gleichen Leute sagen, es brauche zwei weitere Sonntagsverkäufe für die Ladengeschäfte. Die SVP hat vor der Abstimmung über das Minarettverbot das Christentum für sich gepachtet; vom Regierungsratskandidaten konnte man lesen, er lese regelmässig die Bibel. Machen Sie doch das, dann werden Sie erfahren, dass sogar Gott nach sechs Tagen eine Pause einlegte und einen Tag ruhte.

*Philipp Hadorn, SP.* Diese Vorlage beschäftigt mich sehr, gerade auch aufgrund meines Engagements in gewerkschaftlichen und kirchlichen Bewegungen. Durchwegs nüchtern haben wir nachgedacht, was die Vorlage bedeutet. Im Gegensatz zu dem, was wir von der KMU-Vertreterin gehört haben – ich weiss nicht, ob sie eine Mehrheit vertreten hat, wissen wir von recht vielen Kleinbetrieben, die gegen eine Öffnung sind, weil sich eine solche eigentlich nur die Grossen leisten können, während die Kleinen jammern und uns in der Vergangenheit mit Erfolg beim Kampf gegen eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten geholfen haben.

Mit den Fragen von Sonntagsverkäufen setzen sich Gewerkschaften und Kirchen seit langer Zeit intensiv auseinander und kommen immer wieder zum gleichen Resultat: Die Sonntagsruhe soll und darf nicht weiter gebrochen werden, Arbeitnehmende müssen vor nicht zwingendem Einsatz unbedingt geschützt

werden. Auch verlangte und teilweise durchgesetzte Lohnzuschläge für diese Arbeitszeiten sollten niemals eine Legitimation für diese Einsätze bieten, sondern dafür sorgen, dass möglichst wenig Unternehmen diese von ihren Mitarbeitenden abverlangen. Die Kirchen betrachten die gegenwärtige Entwicklung mit grosser Sorge. Eine Nachfrage ergab, dass die Führung der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz (SIKO), aber auch der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) und die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) sich klar gegen eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten am Sonntag stellen. Vermutlich wurden auch noch mehrere Personen aus diesem Rat im Hinblick auf das vorliegende Geschäft kontaktiert.

Die Kirchen legten unter dem Moto «Wer am Sonntag arbeitet, fehlt» Folgendes dar: «Wer am Sonntag arbeitet, fehlt: in der Gemeinschaft der Familie, beim Zusammensein mit Gleichgesinnten und Freunden, in der Kirche, beim Sport. Von Ladenöffnungssonntagen betroffen sind zudem vor allem sozial schwächere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Niedriglohnsektor. Der verstärkte Blick auf Konsumgewohnheiten missachtet dabei die Bedeutung des Sonntags für eine ausgewogene Balance zwischen Ruhe und Arbeit. Eine Gesellschaft, die sich keine Zeit mehr nimmt, um zur Ruhe zu kommen und sich zum Beispiel in Gottesdiensten ihrer Tradition und Herkunft zu vergegenwärtigen, setzt die eigenen Fundamente aufs Spiel.» Zudem weisen die Kirchen auf das Menschenrecht der freien Religionsausübung hin. Dieses Recht werde durch die Erweiterung von Sonntagsverkäufen angegriffen, da der Sonntag der Tag des christlichen Gottesdienstes sei. Zudem stelle für grosse Teile der Bevölkerung der Sonntag ein wichtiges Kulturgut dar. Daneben machen SEK und SBK geltend, dass die Adventszeit auf die weihnachtliche Erinnerung der Geburt Jesu Christi hinweist und es die Aufgabe der Politik sei, die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung zu berücksichtigen und den Adventssonntagen ihren Charakter als Tage der Besinnung zu belassen.

Die vorliegenden Anträge aus unserer Fraktion beabsichtigen ja nicht, das Rad zurückzudrehen, und bilden keinen Angriff auf die bereits gelebten zwei Adventssonntagsverkäufe. Es sollen lediglich nicht noch zusätzliche Sonntagsverkäufe gewährt werden. Ich bitte Sie, unsern Anträgen zuzustimmen und damit Position zugunsten von Frauen, Kindern und Familien zu beziehen und damit auch zur Gewährung der Religionsfreiheit auch für Christen beizutragen.

*Annelise Peduzzi, CVP.* Ich bekenne mich schuldig, habe ich doch tatsächlich schon in einem Tankstellenshop eingekauft, auch wenn dies nicht nötig gewesen wäre, wie ich zugeben muss. Ich muss aber auch zugeben: Es war die Gelegenheit, die mich geführt hat. Stünde in diesem Saal ein Kaffeeautomat, würde ich aufstehen und mir einen Kaffee besorgen. Das zeigt, wenn etwas angeboten wird, nimmt man es gerne. Ich bin eine bekennende Gegnerin von Sonntagsverkäufen und stehe damit in unserer Fraktion etwas einsam da. Ehrlich gesagt gibt es für mich für alles ein Pro und Kontra, und diese Pro und Kontra hat man jetzt auch gehört. Es gibt aber auch noch Zwischenlösungen, nämlich das Liberale und das Soziale zu vereinen, und das hiesse: unter der Woche liberal, an Sonn- und Feiertagen aber sozial.

*Samuel Marti, SVP.* Es ist doch schön, dass man am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag die Kinder abgeben kann, weil man sie nicht braucht, am Sonntag jedoch braucht man dann die Familie. Es braucht die Sonntagsverkäufe nicht, aber sie werden genutzt. Seit 12 Jahren betreibe ich ein solches Geschäft und seit 12 Jahren wird es sehr gut genutzt, und zwar von 8 Uhr bis abends 9 Uhr. Einkaufen am Sonntag entspreche keinem breiten Kundenbedürfnis. Kommen Sie einmal schauen! Am Sonntag werde zu Tiefstlöhnen gearbeitet, heisst es. Ich lege Ihnen die Buchhaltung hin: unser Sonntagsverkäufer verdient mehr als der Verkäufer am Schalter einer Regionalbank. Wir nutzen die Leute nicht aus, im Unterschied etwa zur Migros. Macht die UNIA dort etwas? Nein, die Migros ist zu mächtig, die greift man nicht an. Und das ist genau das, was uns Kleine ärgert. Es gibt zum Beispiel ein Verbot, unter Tag zu verkaufen, die UNIA hat dem auch zugestimmt; man tut es trotzdem. Man hat dann ausgehandelt, dass, wer unter Tag arbeiten muss, pro vier Stunden mindestens eine Viertelstunde ans Tageslicht gehen kann. Das hat die Migros abgeschafft, die UNIA hat keinen Mucks gemacht. Die kleinen Geschäfte hingegen will man jetzt bestrafen. So geht es nicht. Ich bin dafür, dass es jedem Einzelnen überlassen bleibt, ob und wann er sein Geschäft offen halten will.

*Annekäthi Schlupe-Bieri, FDP.* Wenn man jetzt all die Voten gehört hat, auch die religiösen, könnte man meinen, es gehe darum, an allen Sonntagen verkaufen zu können. Es geht aber nur um zwei zusätzliche Sonntagsverkäufe. Darin sehe ich eine Chance, gerade für die Kleinen. Für den Inhaber eines Velogeschäfts beispielsweise ist es doch eine Chance, wenn er im Frühling die neusten Modelle vorstellen kann, sei dies zusammen mit seiner Familie oder mit seinem Angestellten. Das Gleiche gilt für einen Garagisten. Die Kleinen wollen das! Seien Sie doch nicht so weltfremd und bedenken Sie, dass es wirklich nur um die Ladenöffnungszeiten geht und nicht um das Arbeitsgesetz. Wir wollen, dass die Kleineren end-

lich ungefähr ähnlich lange Spiesse erhalten. Mein Bruder führt auch einen Tankstellenshop. Er hat eine Warteliste von Frauen, die am Sonntag bei ihm arbeiten möchten, um etwas Taschengeld zu haben – unter der Woche hüten sie die Kinder, weil der Mann arbeiten geht. Das ist die Realität. Bei nur zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufen können Sie an den andern Sonntagen immer noch in die Kirche gehen; auch ein Pfarrer wird verstehen, wenn Sie an zwei Sonntagen fehlen.

*Markus Knellwolf*, glp. René Steiner sagte, es sei absolut kein Bedürfnis vorhanden, und begründete dies mit dem leeren Sälipark in Olten. Wir zwingen ja keinen Ladenbesitzer, sein Geschäft am Sonntag offen zu halten; es kann jeder selber entscheiden, ob er einen Kopfstand machen oder den Laden schliessen will. Diese Entscheidungsfreiheit sollte man den Ladenbesitzern lassen. Ich habe es sehr schön gefunden, dass Marianne Meister den Missstand zwischen den kleinen Läden und den Tankstellenshops aufgezeigt hat. Ich danke ihr für ihr Votum und lade sie dazu ein, bei der nächsten Abstimmung über Ladenöffnungszeiten mit mir zusammen Flyers zu verteilen.

Philipp Hadorn sagte, die Leute, die am Sonntag arbeiten müssen, fehlen im sozialen Leben. Das stimmt natürlich schon, aber was ist dann mit den Polizisten, den Chauffeuren, den Serviceangestellten, den Schichtarbeitenden in der «Papieri»? Warum ist es in zahlreichen andern Berufsgattungen möglich und wird nicht in Zweifel gestellt, im Detailhandel hingegen schon? Aus meiner Sicht ist es viel wichtiger, dass Leute, die am Sonntag arbeiten müssen, fair entlohnt werden. Als ich noch an der Kanti war, habe ich in einem Tankstellenshop gearbeitet. Ich tat dies gerne, weil ich froh war um den Zusatzverdienst. Geärgert hat mich hingegen der Stundenlohn von nur 16 Franken. Wenn man für diesen Teil der Arbeitnehmer etwas Gutes tun will, soll man bei den Löhnen ansetzen. Es war viel von der Familie die Rede. Ich möchte eine Lanze brechen für Leute, die noch keine Familie haben oder nicht in einer festen Familienstruktur leben und einen dynamischen oder spontanen Lebensstil pflegen – Leute, die in einer WG leben beispielsweise – und darauf angewiesen sind, am Sonntagmorgen Brot zu holen, wenn es am Samstag etwas spät geworden ist. Es ist vor allem auch für Junge ein grosses Anliegen, abends länger und auch sonntags einkaufen zu können.

*Roland Heim*, CVP. Langsam nähern wir uns der Grundsatzfrage, warum wir an einem Sonntag nicht arbeiten. Das Christentum kennt, wie andere Religionen auch, einen Tag der Ruhe. Im Dezember hatten wir eine sehr rege Diskussion über das Christentum. Der Ruhesonntag ist eine abendländisch-christliche Tradition. Auch andere Religionen bekennen sich dazu, an einem Tag nicht dasselbe zu machen wie an den andern Tagen, sondern zu ruhen. Während es bei ihnen der Freitag oder der Samstag ist, ist es in unseren Breitengraden der Sonntag. Wir können uns grundsätzlich fragen: Wollen wir damit aufhören und den Sonntag zu einem normalen Tag erklären? Sie können sicher sein, alle diejenigen, die sonntags die Läden offen halten möchten, würden so wieder im gleichen Boot sein. Wenn alle andern offen haben können, kauft man die Gipfeli nicht mehr im Bucheggberg, sondern beim Bäcker vor der Türe. Damit wäre der Umsatz in den am Sonntag geöffneten Läden so klein, dass sie automatisch wieder schliessen, und damit hätten wir wieder die jetzige Situation. Gut wäre es, wenn man die zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufe testen könnte. Aus diesem Grund wehrt sich die Mehrheit der Fraktion nicht dagegen. Aber noch einmal: man kann nicht ständig auf die Gefahr für unsere gesellschaftlichen Traditionen durch Menschen mit anderen Traditionen hinweisen, wenn wir selber es sind, die diese Traditionen aufbrechen. Es ist allen klar, die Sicherheit muss auch am Sonntag gewährleistet sein, deshalb muss auch die Polizei arbeiten, muss in den Spitälern gearbeitet werden usw. Wir dürfen da nicht das eine mit dem andern vermischen. Wir wehren uns, wie gesagt, nicht dagegen, wenn die Leute ihre Chance nutzen wollen. Wir werden sehen, wie sich das bewährt.

Eine Frage habe ich trotzdem: Die einen reden von grossen Regionen, während andere meinen, der Velohändler von Deitingen könne am einen Sonntag und der Velohändler von Luterbach am andern Sonntag offen haben. Dem ist nicht so. Wie ich die Vorlage verstanden habe, will der Regierungsrat ziemlich grosse Regionen für Sonntagsverkäufe bestimmen. Das heisst, der Kleinbetrieb kann nicht einfach dann öffnen, wenn es ihm gerade passt, er muss es dann tun, wenn in seiner Region die zwei Sonntagsverkäufe bewilligt worden sind. Das Geschäft verteilt sich dann auch innerhalb der Region, weil nicht alle zum gleichen Velohändler gehen werden. Auch daran muss man denken. Profitieren kann der Grossverteiler, weil er in jeder Region vertreten ist. Wenn es im Kanton zehn Regionen gibt, kann er an 20 Sonntagen offen haben. Profitieren wird also wieder der Grossverteiler, genau der, der einzig am Bärzelstag oder am zweiten Weihnachtstag 20 Prozent Rabatt offeriert und damit die Leute herlockt. Wenn man sieht, wer profitiert, kann man zwar nicht von einem breiten Bedürfnis sprechen, aber Ausnahmen gibt es immer, seien es Junge, die ihr Gipfeli kaufen, oder Leute, die unter der Woche arbeiten. Für diese Leute muss man Ausnahmen bewilligen. Einem Gewerbetreibenden, der am Sonntag seinen Familienbetrieb öffnen möchte, muss man diese Möglichkeit bieten. Zwei zusätzliche Sonntage kann man vertreten, zu mehr würden wir nicht Hand bieten.

*Clivia Wullimann, SP.* Ich möchte Ihnen eine Anekdote erzählen. In der Gemeinde Grenchen ging es darum, samstags die Ladenöffnungszeiten um eine Stunde zu verlängern. Im Vorfeld gab es eine Rie-sendiskussion. Hier wird jetzt immer behauptet, das Gewerbe wolle öffnen. Sie werden mir kaum glau-ben, wie mancher Gewerbler heimlich gekommen ist und gefragt hat, ob man nicht etwas tun könne, sie seien gegen diese Verlängerung, da sie ohnehin schon den ganzen Tag im Laden stehen würden. An der Gemeindeversammlung wurde die zusätzliche Stunde mit grossem Mehr gebodigt. Am Samstag ist somit immer noch um 16 Uhr Ladenschluss. Es waren übrigens nicht die Verkäuferinnen von Migros oder Coop, aufmarschiert ist das Gewerbe, und das Gewerbe hat Nein gesagt. Käme es zu einem Referendum, und ich nehme an, es kommt dazu, werde ich der Volksabstimmung mit aller Gelassenheit entgegense-hen. Das Volk wird bestimmt richtig stimmen.

*Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.* Es ist ziemlich alles gesagt worden, des-halb äussere ich mich nur zu verschiedene Fragen und Bemerkungen. Roland Heim hat es richtig gesagt: Es wird nur regionale Sonntagsverkäufe geben, das heisst, die Dörfer und Städte können den Zeitpunkt für Sonntagsverkäufe nicht selber bestimmen. Vorgesehen ist mindestens die Bezirksebene, eventuell kann es auch die Amtei sein, dies wird man noch sehen. Es wurde jetzt immer vom Gipfeli-Kauf gespro-chen. Das ist nicht das Problem, die Bäckereien können ihr Geschäft heute schon sonntags offen halten. Mit den zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufen möchte man eine Gleichbehandlung erreichen. Die Ad-ventsverkäufe, bei denen der Erfolg erwiesen ist, sind in erster Linie im Interesse von Warenhäusern und spezifischen Fachgeschäften des Detailhandels. Es gibt aber andere Detailhandelsbranchen, die dies auch gerne hätten, deren Saison aber nicht unbedingt im Advent ist. Ihnen möchte man die Gelegenheit geben, in den Genuss von zwei Sonntagsverkäufen zu kommen. Selbstverständlich muss niemand seinen Laden offen halten; es ist freiwillig, und niemand wird es tun, wenn klar ist, dass es kein Geschäft ist. Das Argument, der Sonntag sei eigentlich kein spezieller Tag mehr, kann die Regierung nachvollziehen. Das Verhalten der Bevölkerung ist eindeutig ein anderes, und es ist nicht an uns, es zu werten. Aufgrund der Geografie des Kantons Solothurn sind die regionalen Gewerbebetreibenden auf eine Anpassung über die Kantonsgrenzen hinaus angewiesen. Unsere Schliessungszeiten sind vergleichsweise rigoros, auch wenn sie so in den Volksabstimmungen entschieden worden sind.

Zum Arbeiten am Sonntag. Mein Vater war Zugführer bei der Bahn und musste an Sonntagen oder an Weihnachten arbeiten. Ich hatte nie das Gefühl, ich würde deshalb aus zerrütteten Familienverhältnis-sen stammen. Es ist eine Einstellungssache, eine Gewohnheit, das werden mir die Journalistinnen und Journalisten auf der Tribüne bestätigen, gehören sie doch auch zu jenen, die am Wochenende arbeiten müssen.

Wir unterbreiten Ihnen eine massvolle Vorlage. Wir werden bei der Umsetzung die arbeitsrechtlichen Vorschriften genau anschauen und sind überzeugt, dass dies machbar ist. In diesem Sinn bitte ich Sie um Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

*Hans Abt, CVP, Präsident.* Die Anträge der Redaktionskommission gelten als angenommen, wenn das Wort nicht ergriffen wird.

#### Titel und Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964<sup>1</sup>) und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2</sup>), nach Kenntnisnahme von Bot-schaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. November 2009 (RRB Nr. 2009/2162), beschliesst:

Angenommen

§ 1, § 2 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 2 Absatz 3

Antrag Redaktionskommission

<sup>3</sup>Das Volkswirtschaftsdepartement und das Amt für Wirtschaft und Arbeit sind befugt, andere staatliche Organe zur Mitwirkung beim Vollzug heranzuziehen.

Angenommen

## § 3

## Antrag Redaktionskommission

Die Einwohner – und Einheitsgemeinden wirken beim Vollzug der Arbeitsgesetzgebung mit, insbesondere bei der Ermittlung der dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.

Angenommen

## § 4

Angenommen

## § 5

## Antrag Redaktionskommission

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für die Unterstellung sowie die Änderung oder Aufhebung der Unterstellung der industriellen Betriebe unter die besonderen Vorschriften des Arbeitsgesetzes.

Angenommen

## § 6

Angenommen

## § 7

## Antrag Redaktionskommission

Die Einwohner- und Einheitsgemeinden melden sämtliche Bau- und Einrichtungsgesuche für Industriebetriebe und für nicht industrielle Betriebe, welche Arbeitnehmende beschäftigen, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Die Einwohner- und Einheitsgemeinden melden auch die nicht industriellen Betriebe und deren Änderungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Angenommen

## § 8, § 9 Abs. 1

Angenommen

## § 9 Absätze 2 und 3

## Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Bei Gesuchen, welche nicht industrielle Betriebe betreffen, nimmt das Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Planbegutachtung vor. Diese Planbegutachtung wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.

<sup>3</sup> Gesuche, welche industrielle Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes betreffen, unterliegen dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 7 Absatz 1 und 2 des Arbeitsgesetzes. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt das Plangenehmigungsverfahren durch. Die Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit bildet Bestandteil des Bauentscheids.

Angenommen

## § 9 Abs. 4–6, §§ 10, 11 und 12

Angenommen

## § 13 Bewilligungsfreie Beschäftigung in Verkaufsgeschäften

## Antrag Fraktion SP

ersatzlos streichen

## Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

33 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

56 Stimmen

## § 14

Angenommen

## § 15 Saisonverkäufe

## Antrag Fraktion SP

ersatzlos streichen

## Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

35 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

55 Stimmen

## § 16 Adventsverkäufe

Antrag Fraktion SP

<sup>1</sup>Der Regierungsrat bewilligt zwei Sonntage für den Adventsverkauf, die dem 24. Dezember vorangehen müssen.

<sup>2</sup>Die Arbeitnehmenden dürfen bewilligungsfrei beschäftigt werden.

<sup>3</sup>Die Daten werden vor Jahresbeginn amtlich publiziert.

## Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

39 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

42 Stimmen

## Titel VI.

Antrag Redaktionskommission

VI. Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmenden

Angenommen

## §§ 17–22

Angenommen

## § 23

Antrag Redaktionskommission

Gebühren für Bewilligungen gemäss der Arbeitsgesetzgebung richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979<sup>2)</sup>

Angenommen

## § 24

Antrag Redaktionskommission

Fussnote 3 zu § 24: GS 83, 247 (BGS 822.12).

Angenommen

## § 25

Antrag Redaktionskommission

Als § 7<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 7<sup>bis</sup>. Alle Geschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987<sup>5)</sup> dürfen an den Sonntagen, die gemäss Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964<sup>6)</sup> vom Regierungsrat bezeichnet werden, offen halten.

Angenommen

## § 26

Antrag Redaktionskommission

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Angenommen

Kein Rückkommen

## Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 63)

58 Stimmen

Dagegen

33 Stimmen

*Hans Abt*, CVP, Präsident. Da das Quorum 63 nicht erreicht worden ist, unterliegt das Gesetz dem obligatorischen Referendum.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. November 2009 (RRB Nr. 2009/2162), beschliesst:

## I. Allgemeines

### § 1. *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Arbeitsgesetzes sowie der dazugehörenden Verordnungen (Arbeitsgesetzgebung).

## II. Zuständigkeiten

### § 2. *Kanton*

<sup>1</sup> Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.

<sup>2</sup> Die Durchführung im Einzelnen, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung von Gesetz und Verordnungen sowie die Erteilung der in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Bewilligungen, obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

<sup>3</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement und das Amt für Wirtschaft und Arbeit sind befugt, andere staatliche Organe zur Mitwirkung beim Vollzug heranzuziehen.

### § 3. *Gemeinden*

Die Einwohner- und Einheitsgemeinden wirken beim Vollzug der Arbeitsgesetzgebung mit, insbesondere bei der Ermittlung der dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.

## III. Aufgaben

### § 4. *Betriebsverzeichnisse*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt Verzeichnisse über die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe.

### § 5. *Industrielle Betriebe*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für die Unterstellung sowie die Änderung oder Aufhebung der Unterstellung der industriellen Betriebe unter die besonderen Vorschriften des Arbeitsgesetzes.

### § 6. *Anzeigepflicht*

Die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe sind verpflichtet, wesentliche Ereignisse wie die Eröffnung, Verlegung, Übernahme oder Schliessung eines Betriebs sowie Änderungen des Namens der Firma, der Betriebsart oder der Arbeitsorganisation dem Amt für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen.

### § 7. *Gemeinden*

Die Einwohner- und Einheitsgemeinden melden sämtliche Bau- und Einrichtungsgesuche für Industriebetriebe und für nicht industrielle Betriebe, welche Arbeitnehmende beschäftigen, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Die Einwohner- und Einheitsgemeinden melden auch die nicht industriellen Betriebe und deren Änderungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

### § 8. *Polizei*

Das kantonale Polizeikommando sowie die städtischen Polizeikommandos melden dem Amt für Wirtschaft und Arbeit:

- a) Übertretungen der Vorschriften der Arbeitsgesetzgebung;
- b) Brand- und Betriebsunfälle, soweit sie nicht geringfügiger Natur sind.

## IV. Gesundheitsvorsorge

### § 9. *Planbegutachtung, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung*

<sup>1</sup> Sämtliche Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung oder Umgestaltung eines Betriebes sind der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu melden. Die Solothurnische Gebäudeversicherung leitet diese Gesuche dem Amt für Wirtschaft und Arbeit weiter. Dieses überprüft die Pläne im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

<sup>2</sup> Bei Gesuchen, welche nicht industrielle Betriebe betreffen, nimmt das Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Planbegutachtung vor. Diese Planbegutachtung wird als integrierter Bestandteil in den Bauentscheid aufgenommen.

<sup>3</sup> Gesuche, welche industrielle Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes betreffen, unterliegen dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 7 Absatz 1 und 2 des Arbeitsgesetzes. Das Amt für

Wirtschaft und Arbeit führt das Plangenehmigungsverfahren durch. Die Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit bildet Bestandteil des Bauentscheids.

<sup>4</sup> Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit in einem dem Plangenehmigungsverfahren unterstehenden Betrieb ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit um die Betriebsbewilligung gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Arbeitsgesetzes nachzusehen. Die Betriebsbewilligungen werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt.

<sup>5</sup> Die Verfügungen sind den begutachtenden Stellen mitzuteilen.

<sup>6</sup> Die Bewilligung der Baubehörden wird erst wirksam, wenn die Plangenehmigung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vorliegt.

#### *§ 10. Beseitigung von Übelständen*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Übelständen im Sinne von Artikel 52 des Arbeitsgesetzes.

### V. Arbeits- und Ruhezeit

#### *§ 11. Arbeitszeitbewilligungen*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt die Arbeitszeitbewilligungen, für welche gemäss Arbeitsgesetz die kantonale Behörde zuständig ist.

#### *§ 12. Feiertage*

Folgende Feiertage sind im Sinne von Artikel 20a des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt:

d) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten, sowie der 1. Mai (ab 12 Uhr) und der 1. August;  
e) Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen, mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg.

#### *§ 13. Bewilligungsfreie Beschäftigung in Verkaufsgeschäften*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet maximal vier Sonntage, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

<sup>2</sup> Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf.

#### *§ 14. Verkaufsgeschäfte*

Als Verkaufsgeschäfte gelten Geschäfte gemäss § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987.

#### *§ 15. Saisonverkäufe*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt jährlich maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe. Er kann auf regionale Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband und dem Gewerkschaftsbund Solothurn steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu, welches bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann.

<sup>2</sup> Die zwei bewilligungsfreien Sonntage, die dem Saisonverkauf dienen, dürfen nicht auf einen staatlich anerkannten oder einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 fallen.

<sup>3</sup> Die Daten werden jeweils zwei Jahre im Voraus festgelegt und vor Jahresbeginn im Amtsblatt publiziert.

#### *§ 16. Adventsverkäufe*

An den zwei dem 24. Dezember vorangehenden Sonntagen dürfen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden.

### VI. Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmenden

#### *§ 17. Jugendliche unter 15 Jahren*

<sup>1</sup> Die Beschäftigung von schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugendlichen unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

<sup>2</sup> Gesuche um Bewilligung sind vom Arbeitgeber schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Für Tätigkeiten gemäss Artikel 7 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) dürfen Jugendliche unter 15 Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung muss dem Amt für Wirtschaft und Arbeit 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden.

<sup>4</sup> Jugendliche ab 13 Jahre dürfen leichte Arbeiten ausführen. Die Arbeitgeber müssen diese Einsätze vor Arbeitsbeginn dem Amt für Wirtschaft und Arbeit melden.

<sup>5</sup> Als leichte Arbeiten gelten Ferienjobs, Schnupperlehren oder kleine Erledigungen.

## VII. Betriebsordnung

### § 18. Kontrolle der Betriebsordnung

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kontrolliert die Betriebsordnungen und deren Änderungen.

## VIII. Verfahren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen

### § 19. Verfügungen

Verfügungen im Sinne von Artikel 51 und Artikel 52 des Arbeitsgesetzes erlässt das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

### § 20. Anzeigen

Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Arbeitsgesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung sind an das Amt für Wirtschaft und Arbeit zu richten.

### § 21. Beschwerden

Gegen Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit kann innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Departement Beschwerde erhoben werden.

### § 22. Strafverfolgung

<sup>1</sup> Strafverfahren im Rahmen der Artikel 59 ff. des Arbeitsgesetzes richten sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.

<sup>2</sup> Werden durch eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gleichzeitig Polizeivorschriften des Kantons oder der Gemeinden verletzt, wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Waserpolizei sowie über die Sonntagsruhe und die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen, sind die strengeren Vorschriften anzuwenden.

<sup>3</sup> Die Gerichtskanzleien haben von jedem rechtskräftigen Urteil und Einstellungsbeschluss unverzüglich zwei Ausfertigungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit für sich und zwei Ausfertigungen zuhanden der Bundesbehörde zuzustellen.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 23. Gebühren

Gebühren für Bewilligungen gemäss der Arbeitsgesetzgebung richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979.

### § 24. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 26. Oktober 1965 wird aufgehoben.

### § 25. Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964

Als § 7<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 7<sup>bis</sup>. Alle Geschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 dürfen an den Sonntagen, die gemäss Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 vom Regierungsrat bezeichnet werden, offen halten.

### § 26. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Die Verhandlungen werden von 10.35 bis 11.05 Uhr unterbrochen.

---

WG 212/2009

**Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission für den Rest der Amtsperiode 2009–2013**

(anstelle von Philipp Keel, Grüne)

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Doris Häfliger (Grüne, Zuchwil).

---

RG 204/2009

**Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. November 2009 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 17. Dezember 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 20. Januar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Theophil Frey, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Zur Vorgeschichte: 2007 beschlossen die eidgenössischen Räte ein neues Stromversorgungsgesetz. Das Gesetz soll die Voraussetzung für eine sichere Stromversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt schaffen. Dabei sollen die Endverbraucher ihren Stromlieferanten frei wählen können. Das ist bereits geschehen bei den Grossabnehmern. Nach fünf Jahren können auch die Verbraucher, die weniger als 100 MWh pro Jahr beziehen, frei wählen.

Zu den allgemeinen Bestimmungen: Das Kantonsgebiet soll flächendeckend mit Netzgebieten für die Elektrizitätsversorgung abgedeckt werden. Das ist in unserem Kanton bereits so und eine Selbstverständlichkeit. Es besteht aber die Gefahr, die Netze, welche eine relativ hohe Anschlussdichte aufweisen, zu bevorzugen gegenüber denjenigen, die eine dünne Besiedelung aufweisen. Das geht natürlich nicht und muss geregelt werden.

Zu den Netzgebieten und Leistungsaufträgen: Die Netzgebiete in unserem Kanton zu bezeichnen ist nicht schwierig, vor allem dort, wo das Netz bereits besteht. Für die Gebiete ohne elektrische Erschliessung und wo das Netz geschaffen werden sollte, steht im Vordergrund die Raumplanung der Gemeinden, die Wirtschaftlichkeit und die Versorgungssicherheit. Dem ist Priorität einzuräumen. Die Zuteilung der Netzgebiete kann neu mit Leistungsaufträgen verbunden werden. Beim Verfahren ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig. Es bezeichnet die Netzgebiete und teilt diese zu. Ebenfalls wird es verpflichtet, ein Kataster der Netzgebiete zu führen, damit man weiss, wer das Netz betreibt und wem es gehört. Denn nach wie vor, kann ein Betreiber ein Netz verkaufen.

Zu den Anschlusspflichten: Hier wird unterschieden zwischen innerhalb und ausserhalb des Netzgebietes. In seinem Gebiet ist der Netzbetreiber verpflichtet, alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone ans Netz anzuschliessen und ausserhalb alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und alle Elektrizitätserzeuger. Ausserhalb des Netzgebietes kann das AWA in begründeten Fällen einen Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger aus einem anderen Netzgebiet ans Netz anzuschliessen.

Zu den Netznutzungstarifen: Eine wichtige Vorgabe ist, dass der Regierungsrat zuständig sein wird, für den Ausgleich unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen.

Zu den Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen: Die Verfahrensbestimmungen sind im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Einfüh-

rungsverordnung verstösst, macht sich strafbar. Das Inkrafttreten der Verordnung bestimmt der Regierungsrat.

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dem Beschlussesentwurf einstimmig zugestimmt, nach einer Diskussion, in der nichts Grundsätzliches in Frage gestellt wurde.

*Irene Froelicher, FDP.* Der Kommissionssprecher hat inhaltlich das Wichtigste zu diesem Geschäft bereits ausgeführt. Es geht also nicht um eine Diskussion über das neue Stromversorgungsgesetz, sondern darum, ob wir einverstanden sind, wenn die Regierung die vom Bund dem Kanton übertragenen Aufgaben erfüllt. Die FDP-Fraktion begrüsst es, dass sich die Verordnung auf die Regelungen beschränkt, die zum Vollzug der kantonalen Aufgaben unbedingt erforderlich sind. Damit können die Aufgaben, welche dem Kanton dadurch erwachsen, mit einem minimalen Arbeitspensum von voraussichtlich einer Arbeitsstelle wahrgenommen werden. Das begrüssen wir sehr. Positiv finden wir ebenfalls, dass es nach dem Willen der Regierung sowohl bei der Bezeichnung, wie auch bei der Zuteilung der Netzgebiete, kaum grosse Abweichungen zu den aktuellen Verhältnissen geben soll. Das ist wünschenswert, weil die Unruhe in diesem Markt mit der erfolgten und noch absehbaren Gesetzesänderung ohnehin gross genug ist. Die Marktöffnung ist sowohl für die Branche, wie auch die Bevölkerung, mit sehr vielen Unsicherheiten verbunden. In diesem Zusammenhang sind auch die Ungewissheiten betreffend Anschlusspflicht, insbesondere ausserhalb der Bauzonen, zu sehen. Die Praxis wird hier in Zukunft wohl zeigen, ob, in welchen Fällen und wann, die Bundesgesetzkonformität gegeben sein wird.

In diesem Sinne stimmt die FDP-Fraktion dem vorliegenden Geschäft einstimmig zu.

*Rolf Sommer, SVP.* Seit dem 1. Januar 2009 ist das Stromgesetz in Kraft. Der Kanton vollzieht das Gesetz und es sind ihm folgende fünf Aufgaben zugeteilt worden: 1. Ausgleich unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netztarifen; 2. Erlass von Bestimmungen betreffend Anschlüsse ausserhalb der Bauzone; 3. Verfügungen des Anschlusses von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes; 4. Bezeichnung der Netzgebiete; 5. Durchsetzung der Anschlussgarantie im Streitfall. Der Kanton kann den zusätzlichen Aufwand mit den bewilligten Stellen im Globalbudget Energiefachstelle 2009–2011 abdecken. Es ist eine Stelle für den Bereich «Strommarkt» vorgesehen. Die Einführungsverordnung sollte keine direkten finanziellen Folgen für die Gemeinden und die Wirtschaft haben. Mit allen Netzbetreibern wird ein Leistungsauftrag abgeschlossen. Sollten Mehrkosten entstehen, können sie dem Endverbraucher verrechnet werden.

Wie immer bei diesem Stromgesetz, bedeutet Liberalisierung nicht unbedingt eine Verbilligung. Oft ist das Gegenteil der Fall, wie wir es erfahren haben. Auch da wird der Wettbewerb nicht spielen. Der Kanton muss die Einführungsverordnung zum Stromgesetz machen, übernimmt die Überwachungsaufgabe und ist der Polizist. Daneben haben wir aber nicht viel zu sagen.

Die SVP wird der Einführungsverordnung zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

*Hans Abt, CVP, Präsident.* Der Antrag der Redaktionskommission gilt als angenommen, sofern das Wort nicht verlangt wird.

#### Titel und Ingress

##### Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 103 in Verbindung mit 106 Absatz 1 und 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1973<sup>1</sup>), Artikel 29 und 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007<sup>2</sup>), Artikel 71 Absatz 2 und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>3</sup>), sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) vom 14. September 1941<sup>4</sup>), nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. November 2009 (RRB Nr. 2009/2163), beschliesst:

§ 1 Abs. 1

Angenommen

Angenommen

§ 1 Abs. 2

##### Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Das Kantonsgebiet ist flächendeckend in Netzgebiete für die Elektrizitätsversorgung einzuteilen.

	Angenommen
§ 2 Abs. 1, 2, 3	Angenommen
§ 2 Abs. 4 Antrag Redaktionskommission	
<sup>4</sup> Für Gebiete, die noch nicht mit Elektrizität erschlossen sind, wird ein Netzgebiet bezeichnet, wenn ein Bedarf entsteht. Es sind dabei insbesondere die Kriterien der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs sowie die Raum- und Erschliessungsplanung der Gemeinden zu berücksichtigen.	
	Angenommen
§ 3 Abs. 1 Antrag Redaktionskommission	
<sup>1</sup> Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen der Elektrizitätsnetze an die bisherigen Netzbetreiber. Betreibt der Netzeigentümer sein Netz nicht selber, so hat er die Pflicht, alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die der Erfüllung der Grundversorgung, der Versorgungssicherheit und der Leistungsaufträge nach § 4 dienen.	
	Angenommen
§ 3 Abs. 2	Angenommen
§ 4 Antrag Redaktionskommission	
Die Zuteilung der Netzgebiete kann mit Leistungsaufträgen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes verbunden werden, soweit dies zur Durchsetzung der Gesetzgebung über die Stromversorgung erforderlich ist und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern ausgeschlossen sind.	
	Angenommen
§ 5, 6 und 7	Angenommen
§ 8, Sachüberschrift Antrag Redaktionskommission	
Anschlusspflichten innerhalb des Netzgebietes	
	Angenommen
§ 9, Sachüberschrift Antrag Redaktionskommission	
Anschlusspflichten innerhalb des Netzgebietes	
	Angenommen
§ 10	Angenommen
§ 11 Antrag Redaktionskommission	
Für den Erlass von Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 des Stromversorgungsgesetzes ist der Regierungsrat zuständig. Er hört vorgängig die betroffenen Kreise an.	
	Angenommen
§ 12	Angenommen
§ 13 Antrag Redaktionskommission	
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Einführungsverordnung verstösst oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, macht sich gemäss Artikel 29 des Stromversorgungsgesetzes strafbar.	
	Angenommen

§ 14

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 und 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1973, Artikel 29 und 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, Artikel 71 Absatz 2 und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) vom 14. September 1941 (EG StGB) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. November 2009 (RRB Nr. 2009/2163), beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Aufgaben des Kantons nach der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung.

<sup>2</sup> Das Kantonsgebiet ist flächendeckend in Netzgebiete für die Elektrizitätsversorgung einzuteilen.

## II. Netzgebiete und Leistungsaufträge

### § 2. Bezeichnung der Netzgebiete

<sup>1</sup> Die Netzgebiete werden je für die Netzebenen 3, 5 und 7 bezeichnet.

<sup>2</sup> In Gebieten, in denen bereits Elektrizitätsnetze bestehen, erfolgt die Bezeichnung der Netzgebiete gemäss den bisherigen Betriebsverhältnissen am Elektrizitätsnetz.

<sup>3</sup> Auf die Bezeichnung von Netzgebieten kann in jenen Gebieten verzichtet werden, in denen noch kein Elektrizitätsnetz der betreffenden Netzebene besteht. Für die Netzebene 3 kann zudem auf die Bezeichnung von Netzgebieten verzichtet werden, soweit keine Endverbraucher und keine Elektrizitätserzeuger ans Netz angeschlossen sind.

<sup>4</sup> Für Gebiete, die noch nicht mit Elektrizität erschlossen sind, wird ein Netzgebiet bezeichnet, wenn ein Bedarf entsteht. Es sind dabei insbesondere die Kriterien der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs sowie die Raum- und Erschliessungsplanung der Gemeinden zu berücksichtigen.

### § 3. Zuteilung der Netzgebiete

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen der Elektrizitätsnetze an die bisherigen Netzbetreiber. Betreibt der Netzeigentümer sein Netz nicht selber, so hat er die Pflicht, alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die der Erfüllung der Grundversorgung, der Versorgungssicherheit und der Leistungsaufträge nach § 4 dienen.

<sup>2</sup> Netzgebiete, die nach § 2 Absatz 4 erst bei Bedarf bezeichnet werden, werden dem Netzbetreiber zugeteilt, der die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs am besten gewährleisten kann.

### § 4. Leistungsaufträge

Die Zuteilung der Netzgebiete kann mit Leistungsaufträgen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes verbunden werden, soweit dies zur Durchsetzung der Gesetzgebung über die Stromversorgung erforderlich ist und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern ausgeschlossen sind.

### § 5. Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet die Netzgebiete und teilt den Netzbetreibern die Netzgebiete mittels Verfügung zu.

<sup>2</sup> Es hört die Netzbetreiber, die Netzeigentümer und die betroffenen Gemeinden vorher an.

#### § 6. *Kataster der Netzgebiete*

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt einen Kataster der Netzgebiete, aus dem ersichtlich ist, welchen Netzbetreibern die Gebiete zugeteilt sind und wer in diesen Gebieten das Eigentum am Netz hat.

<sup>2</sup> Der Kataster ist öffentlich.

#### § 7. *Änderung der Eigentums- oder Betriebsverhältnisse*

<sup>1</sup> Netzbetreiber und Netzeigentümer sind verpflichtet, dem Volkswirtschaftsdepartement Änderungen mit Bezug auf Betrieb und Eigentum umgehend zu melden. Die Zuteilungsverfügung ist den veränderten Verhältnissen anzupassen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 5 Absatz 2.

### III. Anschlusspflichten

#### § 8. *Anschlusspflichten innerhalb des Netzgebietes*

<sup>1</sup> Der Netzbetreiber ist verpflichtet, in seinem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone, alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone und alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsverteilnetz anzuschliessen.

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement kann einen Netzbetreiber auf Gesuch hin dazu verpflichten, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht nach Absatz 1 angeschlossen werden müssen, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn eine Selbstversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist und am Anschluss des Endverbrauchers ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 9. *Anschlusspflichten ausserhalb des Netzgebietes*

<sup>1</sup> Liegen besondere Verhältnisse vor, kann das Volkswirtschaftsdepartement auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger aus einem anderen Netzgebiet an sein Netz anzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers des andern Netzgebietes fällt in diesem Umfang dahin.

#### § 10. *Anschlusskosten*

Die Kosten für Anschlüsse nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 sind grundsätzlich vom angeschlossenen Endverbraucher bzw. Elektrizitätserzeuger zu tragen.

### IV. Netznutzungstarife

#### § 11. *Angleichung der Netznutzungstarife*

Für den Erlass von Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 des Stromversorgungsgesetzes ist der Regierungsrat zuständig. Er hört vorgängig die betroffenen Kreise an.

### V. Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

#### § 12. *Verfahrensbestimmungen*

Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

#### § 13. *Strafbestimmungen*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Einführungsverordnung verstösst oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, macht sich gemäss Artikel 29 des Stromversorgungsgesetzes strafbar.

#### § 14. *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

VA 79/2009

### **Volksauftrag «für wirklich demokratischere Einbürgerungen»**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Volksauftrags vom 25. März 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2009:

1. *Volksauftragstext.* Das Einbürgerungsverfahren soll neu obligatorisch durch die Einwohnergemeinde anstatt durch die Bürgergemeinde durchgeführt werden.

2. *Begründung.* Im Kanton Solothurn gibt es 106 Bürgergemeinden. In all diesen Gemeinden dürfen nicht die Stimmberechtigten, sondern nur die Bürger über Einbürgerungen entscheiden. So können beispielsweise in Oensingen oder Balsthal nur ca. 15 Prozent der stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer über Einbürgerungen mitentscheiden. In Grenchen sogar nur 8 Prozent.

Als Einwohner meiner Wohngemeinde will ich mitbestimmen können, wer eingebürgert wird und wer nicht. Dies der Bürgergemeinde zu überlassen, welche meist weniger als 25 Prozent der Einwohner vertritt ist ungerecht und wenig demokratisch. Deshalb soll die Einwohnergemeinde die Zuständigkeit für Einbürgerungen übernehmen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Erfordernis einer Verfassungsänderung.* Art. 52 lit. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) stellt die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in die Zuständigkeit der Bürgergemeinden. Diese Bestimmung müsste aufgehoben werden.

Mit dieser Verfassungsänderung würde den Bürgergemeinden faktisch nur noch Aufgaben im Bereich der Forst- und Güterverwaltung zufallen. Ob damit noch eine genügende Existenzberechtigung gegeben wäre, ist zumindest fraglich.

3.2 *Vorteile bei der Umsetzung des Vorstosses bzw. bei einer allfälligen Aufhebung der Bürgergemeinden*

- Alle Orteinwohner können sich zu Einbürgerungen äussern. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn nach § 20 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 (k-BüG; BGS 112.11) die Gemeindeversammlung als zuständiges Organ festgelegt ist.
- Das System des dreigliedrigen Bürgerrechts der Schweiz, welches ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und ein Staatsbürgerrecht kennt, ist weltweit einmalig. Das Ausland stellt zivilstandsrechtlich in der Regel auf den Geburtsort und nicht auf den Bürger- bzw. Heimatort ab. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge von weiteren Harmonisierungsbestrebungen der Bürgerort auch in der Schweiz an Bedeutung verlieren wird.
- Die meisten Kantone verfügen über keine Bürgergemeinden bzw. diese sind für die Einbürgerungen nicht mehr zuständig. Insofern würde sich der Kanton Solothurn der in den meisten übrigen Kantonen geltenden Rechtslage annähern.

3.3 *Nachteile des Vorstosses*

- Anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung wurde explizit an der Beibehaltung der Bürgergemeinden festgehalten. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit des Bürgerrechtswesens zu den Einwohnergemeinden würde ein wesentlicher Aufgabenbereich der Bürgergemeinden wegfallen. Die Existenz der Bürgergemeinden, welche zusätzlich keine eigene Forstbewirtschaftung vornehmen, keine Gruben betreiben oder Alters- und Pflegeheime führen, würde damit gefährdet.
- Die Organe der Bürgergemeinden verfügen in der Regel über ein grosses Wissen im Bürgerrechtswesen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest während einer gewissen Anfangszeit dieser Erfahrungsschatz verloren ginge.
- Die Übertragung des Einbürgerungswesens führt zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden, welche sich auch in einem personellen Mehraufwand niederschlagen dürfte.

3.4 *Würdigung der Vor- und Nachteile.* Der durch eine Aufhebung der Bürgergemeinden zu realisierende Effizienzgewinn in der Gemeindeaufsicht rechtfertigt es nicht, ohne Not das Fortbestehen der Bürgergemeinden in Frage zu stellen. Dies umso mehr, als die Fusionsbestrebungen unter den Bürger- und Einwohnergemeinden in den letzten Jahren ohnehin stark zugenommen haben. Mittel- und langfristig ist zu erwarten, dass die von den Auftraggebern gewünschte Aufgabenübertragung auch ohne politische «Zwangsmassnahme» erreicht werden wird. Im Übrigen steht es jedem schweizerischen Ortseinwohner frei, nach einer Wohnsitzdauer von zwei Jahren ein Gesuch um Einbürgerung bei der Bürgergemeinde zu stellen und damit individuelle Mitspracherechte zu erlangen.

In vielen Bürgergemeinden verfügen die kleinen, nicht mit einer starken, traktandenbedingten Teilnehmerfluktuation belasteten Gemeindeversammlungen über ein überdurchschnittlich hohes Wissen in Bürgerrechtsangelegenheiten. Aufgrund dieses Umstandes und wegen der langjährigen Praxis der Solothurner Bürgergemeinden konnten in der Vergangenheit auch in den Gemeindeversammlungen überwiegend sachgerechte, bundesrechtskonform begründete Entscheide gefasst werden.

Es ist zu erwarten, dass in der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde diesbezüglich mehr Probleme auftreten werden, den einzelnen Stimmbürger für die besonderen Erfordernisse der Begründungspflicht zu sensibilisieren. Damit wird an den Gemeindeversammlungen ein beträchtlicher, wiederkehrender Informationsbedarf gegeben sein. Die einschlägigen Beispiele aus den Kantonen Aargau, Baselland, Zürich und St. Gallen haben schweizweit zu medialer Aufmerksamkeit geführt.

Aus diesem Grund haben bisher die meisten Einheitsgemeinden den Gemeinderat im Sinn von § 20 k-BüG für zuständig erklärt. Unter diesem Blickwinkel ist jedoch festzustellen, dass auch bei einer Umsetzung des Vorstosses den grundsatzdemokratischen Anliegen der Auftraggeber nur indirekt Rechnung getragen werden kann bzw. sich für den Stimmbürger materiell nichts ändern dürfte.

Daneben wird durch die zusätzliche Aufgabenübertragung auf die Einwohnergemeinden zwar in den meisten Fällen eine Professionalisierung des Verfahrens auf Gemeindeebene erfolgen, gleichzeitig ist aber teilweise mit einer Erhöhung des Personalaufwandes zu rechnen. Zugleich ist zu erwarten, dass das Einbürgerungswesen neben den Themen Schule, Soziales, Bau etc. in der Einwohnergemeinde politisch einen weit geringeren Stellenwert geniessen wird als bisher.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 3. Dezember 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Thomas A. Müller, CVP, Sprecher der Justizkommission.* Gemäss Artikel 34 unserer Verfassung können hundert Stimmberechtigte beim Kantonsrat Aufträge einreichen. Leider kommt das nur ein- bis zweimal jährlich vor. Hier liegt nun einer vor. Die Justizkommission hat sich bemüht, ihm den nötigen Respekt entgegenzubringen. Worum geht es? Das Anliegen tönt eigentlich verführerisch: Das Einbürgerungsverfahren soll demokratischer werden. Das Rezept dazu ist simpel: Anstelle der Bürgergemeinde soll neu die Einwohnergemeinde für die Einbürgerungen zuständig sein. Das hätte den Vorteil, dass im Idealfall an der Gemeindeversammlung alle Stimmberechtigten – und nicht nur die wenigen Ortsbürger – über Einbürgerungen entscheiden könnten. Mit der Tendenz zu den Einheitsgemeinden werden die Bürgergemeinden im Kanton Solothurn zunehmend an Bedeutung verlieren. In anderen Kantonen oder im Ausland spielen die Bürgergemeinden gar keine oder nur noch eine untergeordnete Rolle.

Wenn wir aber das System verändern wollen, welches immerhin in der Kantonsverfassung in Artikel 52 lit. a verankert ist, so muss das neue klar besser sein. Die Justizkommission ist der Meinung, dass dies klar nicht der Fall ist. Es ist festzuhalten, dass nicht die Gemeindeversammlung, sondern häufig der Gemeinderat oder Kommissionen über Einbürgerungen entscheiden oder mitentscheiden. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinden ist nicht demokratischer, als der Bürgerrat in den Bürgergemeinden. Das Ziel des Volksauftrags könnte somit höchstens teilweise erreicht werden.

Unsere Bürgergemeinden verfügen heute über eine grosse, jahrelange Erfahrung im Einbürgerungswesen. Diese Fachkompetenz sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden. Nehmen wir den Bürgergemeinden das Recht, Einbürgerungen vorzunehmen, wird das zu einem erheblichen Know-how-Verlust führen. Einbürgerungsentscheide können bereits heute an das Departement und das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das garantiert, dass keine willkürlichen Entscheide gefällt werden können. Einbürgerungen sind auch mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Man kann sich deshalb durchaus die Frage stellen, ob die Einwohnergemeinden effektiv bereit sind, auch noch diesen zusätzlichen Aufwand und die Belastung zu tragen. Einbürgerungen durch die Einwohnergemeinde vornehmen zu lassen, wäre aber auch irgendwo systemwidrig. Zum einen gibt es neben dem kantonalen und dem eidgenössischen Bürgerrecht auch noch das Gemeindebürgerrecht, welches über die Zugehörigkeit zu einer Bürgergemeinde entscheidet. Und dieser Entscheid muss durch die Bürgergemeinde gefällt werden. Ein anderes Argument ist, dass wir in den Einwohnergemeinden, gemäss Paragraf fünf des Gesetzes über die politischen Rechte, auch das Ausländerstimmrecht kennen, welches eingeführt werden kann. So könnten schlussendlich bei einer solchen Änderung auch Ausländer über Einbürgerungen mitbestimmen. Das erscheint ebenfalls nicht ganz logisch.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass dieser Volksauftrag nicht ganz durchdacht ist. Aufgaben können nicht einfach von einem Organ auf ein anderes übertragen werden, ohne an einem sensiblen System zu rütteln. Deshalb ist Vorsicht angesagt. Aus diesem Grund sollten wir den Bürgergemeinden

die letzte behördliche Aufgabe, die sie noch haben, nicht einfach wegnehmen. Das System hat sich bis jetzt bewährt. Die Justizkommission empfiehlt deshalb einstimmig, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion schliesst sich dieser Empfehlung an.

*Christian Werner, SVP.* Wenn der Volksauftrag «für wirklich demokratischere Einbürgerungen» inhaltlich das halten würde, was der Titel verspricht, würde die SVP-Fraktion – was vermutlich nicht weiter überrascht – ihn mit grosser Überzeugung unterstützen. Der Titel ist unbestritten sehr knackig, allerdings ebenso verfänglich. Und das sage ich nicht, weil er offenbar die SVP-Einbürgerungsinitiative «für demokratische Einbürgerungen» aus vergangenen Tagen kritisiert.

Der Volksauftrag, beziehungsweise sein Titel, verspricht demokratischere Einbürgerungen. Durch eine Einbürgerung erwirbt eine Ausländerin oder ein Ausländer nicht nur das Schweizer Bürgerrecht, sondern insbesondere und zwangsläufig auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Aus staatspolitischer Sicht ist es deshalb unseres Erachtens sachgerechter, wenn die Bürger und nicht «bloss» die Einwohner der betroffenen Gemeinde entscheiden, wem sie dieses Gemeindebürgerrecht ebenfalls erteilen wollen, beziehungsweise, mit wem sie als Bürger in ihrer Gemeinde zusammenleben wollen.

In Olten beispielsweise werden die Einbürgerungsgesuche durch einen Bürgerrat beurteilt. Dieser stellt der Bürgerversammlung einen Antrag. Die Bürgerversammlung fällt in der Folge durch Handhochhalten den Entscheid. Dieses Verfahren ist also direktdemokratisch. Wenn man die Einbürgerungskompetenz den Bürgergemeinden wegnehmen und auf die Einwohnergemeinden übertragen würde, würde vermutlich – gerade in grösseren Gemeinden wie Olten – diese Kompetenz einem Gremium in der Verwaltung oder der Exekutive übertragen, weil aufgrund der Einwohnerzahl eine Versammlung, zumindest aus der Sicht der Regierung, nicht mehr möglich wäre. Dies haben etliche Beispiele aus anderen Kantonen bestätigt. Im Ergebnis wären das Verfahren und die Entscheide also in vielen Fällen demokratisch weniger breit abgestützt, beziehungsweise sie würden nur noch indirektdemokratisch stattfinden.

Abgesehen davon werden wir den Verdacht nicht ganz los, dass dieser Volksauftrag den Weg für die Forderung nach einer Einführung des Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene ebnet. Solange die Bürgergemeinden entscheiden, entscheiden ausschliesslich Schweizerinnen und Schweizer, selbstverständlich inklusive Eingebürgerte. Wenn diese Kompetenz aber auf die Einwohnergemeinde verlagert würde, wäre die Forderung, auch Ausländerinnen und Ausländer sollen über Einbürgerungsgesuche mitentscheiden dürfen, eher durchsetzbar. Schliesslich sind Ausländer ja auch Einwohner. Selbstverständlich würde die SVP dies bekämpfen, weil es widersinnig ist, wenn Ausländer über ihre eigene Einbürgerung abstimmen könnten.

Aus den genannten Gründen wird die SVP-Fraktion den Volksauftrag «für wirklich demokratischere Einbürgerungen» einstimmig ablehnen, beziehungsweise im Sinne der Regierung für nicht erheblich erklären, weil er nicht hält, was er verspricht!

*Urs Huber, SP.* Für die SP-Fraktion ist der Vorstoss weder knackig noch verfänglich. Aber wir unterstützen ihn trotzdem nicht, da wir keine positive Wirkung erkennen können, weder für die Einbürgerungswilligen noch für die Gesellschaft. Wir finden es vielmehr wichtig, dass in die Einbürgerungsverfahren Beständigkeit und Verlässlichkeit einkehren. Erst vor kurzem liessen wir das Verfahren in unserem Kanton – notabene gegen ein Referendum der SVP – vom Volk definieren. Heute haben wir relativ klar definierte Verfahren und Regeln, auch wenn uns letztere nicht immer relevant oder angebracht erscheinen. Vielleicht gibt es einige Bürgergemeinden, wo das Verfahren nicht optimal ist. Die Frage, ob das anders wäre, wenn sich die Einwohnergemeinden damit befassen würden, bleibt offen. Schlussendlich, und das ist wichtig für uns, können wir sagen, dass in diesem Fall korrekte Verfahren im Vordergrund stehen und nicht so genannt demokratische Verfahren.

Aus den genannten Gründen sagen wir nein zu diesem Vorstoss.

*Fabian Müller, SP.* Als Mitinitiator von diesem Volksauftrag erlaube ich mir einige Äusserungen. Im Kanton Solothurn gibt es aktuell 96 Bürgergemeinden. In diesen Gemeinden dürfen nicht die Stimmberechtigten, sondern nur die Bürger mit Heimatort und Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde, über Einbürgerungen mitentscheiden. So können beispielsweise in Oensingen oder Balsthal nur ungefähr 15 Prozent der stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer über Einbürgerungen mitentscheiden. In Grenchen sind es sogar nur acht Prozent und kantonsweit sind es nur 18 Prozent. Die demokratische Legitimation der Bürgergemeinden ist somit äusserst schwach. Es ist auch schizophoren und eben gerade systemwidrig, dass die Bürgergemeinden den neu eingebürgerten Ausländerinnen und Ausländern nicht nur das Stimm- und Wahlrecht in Bürger-, sondern eben auch in Einwohnerangelegenheiten verleihen können.

Folgerichtig erwähnt auch der Regierungsrat diverse Vorteile dieses Volksauftrags. So wird bereits heute in verschiedenen Kantonen durch die Einwohnergemeinde und nicht mehr durch die Bürgergemeinde eingebürgert. Beispielsweise in den Kantonen Bern und Aargau wurde dieser alte Zopf abgeschnitten und es wurde Platz geschaffen für zeitgemässe Strukturen. In den Kantonen Genf, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz und Waadt kennt man die Institution der Bürgergemeinde gar nicht. Die Einbürgerungen werden durch die Einwohnergemeinden vorgenommen. Es scheint also auch zu funktionieren. Aber auch der Kanton Solothurn hat mit den Einheitsgemeinden Beispiele, die zeigen, dass das ohne Weiteres klappt und von der Bevölkerung getragen wird.

Es mag früher sinnvoll gewesen sein, dass die Bürgergemeinde einbürgerte, weil damals die Bürgerschaft und die Einwohnerschaft praktisch identisch waren. Mit der Industrialisierung und vor allem mit der verstärkten Mobilität, zogen aber viele Bürger weg von ihrem Heimatort und liessen sich irgendwo in der Schweiz nieder. Heute ist es eine Tatsache, dass die Zahl der Nichtortsbürger in der Regel viel höher ist, als die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen. Eine relativ kleine Anzahl Stimmberechtigter bestimmt folglich heute über den Erwerb der Schweizerischen Staatsbürgerschaft. Es ist ein altes Privileg und führt zu sogenanntem Dorfadel. Von Demokratie kann hier nicht gesprochen werden. Es ist ein Relikt aus grauer Vorzeit, das der Kontrolle und Mitbestimmung sämtlicher Stimmberechtigter unterstellt werden sollte. Mit noch zunehmender Mobilität wird die demokratische Legitimation des heutigen Verfahrens immer fragwürdiger.

Es ist auch eine schwache Argumentation des Regierungsrats und der JUKO, wenn sie sagen, dass das grosse Wissen im Bürgerrechtswesen verloren gehen würde, wenn dieser Bereich von der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde wechselt. Diejenigen Personen, die sich bereits jetzt aktiv mit den Einbürgerungsfragen in der Bürgergemeinde beschäftigen, können ihre Tätigkeit in der Einwohnergemeinde problemlos weiterführen.

Ausgehend von diesen Überlegungen halte ich es für stossend, dass eine relativ kleine Minderheit von Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern über die Staatsbürgerschaft beschliessen können.

*Konrad Imbach, CVP.* Ich erlaube mir, einige Bemerkungen aus der Sicht der Bürgergemeinden anzubringen. Ich glaube, die Bürgergemeinden haben ihre Aufgabe bis jetzt kompetent, verantwortungsvoll und im Interesse der Gemeinschaft wahrgenommen. Wir sind überzeugt, gute Arbeit geleistet zu haben und dass die Einwohnergemeinden diese Aufgabe nicht unbedingt suchen. Sicher könnten sie sie auch nicht besser machen. Wir sind aber auch der Meinung, dass durch das Übergeben des Einbürgerungsverfahrens an die Einwohnergemeinden unnötig Emotionen und eine Politisierung hervorgerufen würden. Fabian Müller hat richtig erwähnt, dass nur ein kleiner Teil, nämlich 10–20 Prozent der Einwohner, legitimiert ist, über das Verfahren abzustimmen. Seien wir aber ehrlich: In einer grösseren Gemeinde wie zum Beispiel Biberist, wird ein Einbürgerungsverfahren sicher nicht von der Gemeindeversammlung, sondern von einer Kommission entschieden. Diese Kommission hat fünf bis sieben Mitglieder, die den Entscheid treffen. Ob dieses Verfahren demokratischer ist, bleibt dahingestellt. Seitens der Bürgergemeinden sieht man keinen Handlungsbedarf. Wir sind ein politisch demokratisch legitimiertes Organ, welches gewisse Aufgaben im Sinne der Eidgenossenschaft und des Kantons wahrnimmt. Die Fachkompetenz und die Sachlichkeit ist nie bestritten worden und ich danke für dieses Zugeständnis.

Als Bürgergemeindepäsident und ehemaliges Mitglied der Fachkommission Bürgerrecht, möchte ich noch folgende Bemerkung anfügen: Ich kann bestätigen, dass die Bürgergemeinde lediglich das Bürgerrecht zusichert. Das Dossier geht anschliessend zum Kanton und zur Eidgenossenschaft. Erst dann wird das Bürgerrecht erteilt. Die Bürgergemeinde ist also in einen Prozess eingebunden und nicht diejenige Behörde, welche abschliessend bestimmt. Aber sie ist diejenige, welche dem Einbürgerungswilligen am nächsten ist und daher eine situationsgerechte Beurteilung vornehmen kann.

In diesem Sinn danke ich denjenigen Votanten, die für das bisherige System eingestanden sind und es gut finden. Ich bitte Sie, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

*Ulrich Bucher, SP.* Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu den bis jetzt gehörten Voten. Die Aussage, als Ausländer sei es möglich, in den Einwohnergemeinden zu stimmen, ist schlicht nicht wahr. Per Gemeindeordnung kann Ausländerinnen und Ausländern einzig in den Kirchgemeinden das Stimmrecht erteilt werden. In den Einwohnergemeinden ist das nicht möglich, weil es die übergeordnete Gesetzgebung nicht zulässt. Über die Zukunft will ich mich nicht äussern. Aber sämtliche Vorstösse in diese Richtung wurden bis jetzt immer abgelehnt. Ein weiterer Punkt ist, dass sich die Einwohnergemeinden nicht um eine zusätzliche Aufgabe reissen. Wir sind eigentlich froh um die gute Zusammenarbeit mit den Bürgergemeinden. Dort, wo es Einheitsgemeinden gibt, entsteht sie eigentlich von selbst. Das finden wir nicht schlecht und fördern es auch nicht aktiv. Wir wollen vor allem nicht mithelfen, den Bürgergemeinden das Wasser abzugraben und so mithelfen, dass es sie zuletzt gar nicht mehr gibt. Das kann nicht im In-

teresse unserer Gesellschaft liegen, weshalb unsererseits keine Bestrebungen bestehen, damit das Anliegen gutgeheissen wird. Dem Antrag der Regierung ist zuzustimmen.

*Beat Loosli*, FDP. Ich gebe die Meinung der FDP-Fraktion bekannt. Die wesentlichen Fakten liegen auf dem Tisch und ich will sie nicht wiederholen. Auch unsere Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)  
Dagegen

Grosse Mehrheit  
3 Stimmen

*Hans Abt*, CVP, Präsident. Das Geschäft A 104/2009 (Nummer 10 der Traktandenliste) wurde zurückgezogen. An dessen Stelle werden wir die dringliche Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen, ID 7/2010, behandeln.

ID 7/2010

**Dringliche Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission betreffend der Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2010, S. 12)

Es liegt vor:

Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 26. Januar 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2010:

1. *Vorstosstext.* Vor einem Monat wurde der Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission betreffend der Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün der Öffentlichkeit vorgestellt. Obwohl der Bericht sehr ausführlich und umfassend ist, ergeben sich daraus Anschlussfragen, welche nicht durch die Kommission zu beantworten waren. Wir bitten deshalb die Regierung in diesem Zusammenhang um dringliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde Peter Fäh nicht entlassen, sondern in eine andere Stelle versetzt?
2. Ist es korrekt, dass Peter Fäh in den letzten Jahren stets mit einem «B» (sehr gut) beurteilt wurde?
3. Weshalb wurden die durch den Kommissionsbericht festgestellten Mängel nicht in den Mitarbeiterbeurteilungsgesprächen mit Peter Fäh thematisiert und entsprechend berücksichtigt?
4. Wer war für die Mitarbeiterbeurteilung von Peter Fäh verantwortlich?
5. Wie wurde sichergestellt bzw. überprüft, dass diese Beurteilungen korrekt ausgeführt wurden?
6. Welche neue Stelle wird Peter Fäh antreten?
7. Welche Auswirkungen wird dieser Stellenwechsel für Peter Fäh haben?
8. Weshalb hatten der Chef des Amts für öffentliche Sicherheit und der Vorsteher des Departements des Innern keine Kenntnis von den Verfehlungen und Problemen, welche der Bericht der Untersuchungskommission aufzeigt?
9. Durch wen und mit welchem Ergebnis wurde der Chef des Amts für öffentliche Sicherheit in den Mitarbeiterbeurteilungsgesprächen beurteilt?
10. Wieso merkte der Departementsvorsteher nicht, dass der Amtschef die Aufsicht über die Strafanstalt Schöngrün nicht genügend wahrnahm?
11. War dem Departementsvorsteher bekannt, dass zwischen Peter Fäh und dem Amtschef keine formellen Sitzungen stattfanden?
12. Aus welchen Gründen wurde die Aufsicht nicht genügend wahrgenommen bzw. konnte sie nicht genügend wahrgenommen werden?
13. Gewährleistet die Struktur des Departements des Innern (u.a. kein Departementssekretariat, grosse Spannweite des Amts für öffentliche Sicherheit), dass einerseits die Aufsicht über die Amtschefs sachgerecht vorgenommen werden kann und andererseits der Amtschef seine Aufgaben zufriedenstellend ausführen kann?

14. Hatte der Amtschef und/oder der Departementsvorsteher Kenntnis von folgenden Tatsachen, welche im Kommissionsbericht festgehalten werden:
- Fehlen eines Sicherheitskonzepts für die Strafanstalt Schöngrün;
  - Keine Verschärfung der Sanktionen bei mehrmaligem und wiederholtem Drogenkonsum (Sanktionensystem);
  - Weisung, dass in der Nacht keine Kontrolle der Anwesenheit durch Zellenkontrolle erfolgen darf;
  - Durchführen der Nachtkontrollen in der Aussenstation Bleichenberg immer zur selben Zeit?
15. In welcher Form waren der Amtschef und der Departementsvorsteher in den Entscheid und die Ausführung betreffend Schaffung der Bereichsleitererebene einbezogen?
16. Weshalb wurde nach den Vorfällen in der Aussenstation Bleichenberg die Medieninformation nicht zur «Chefsache» erklärt und durch den Amtschef und/oder den Departementsvorsteher an die Hand genommen, so dass diese am 20. März 2009 den Medien Red und Antwort gestanden wären?
17. Wer hat es zu verantworten, dass anlässlich der Sitzung der Justizkommission vom 26. März 2009 in der schriftlichen Präsentation von einer «Überprüfung der Sicherheit» in der Aussenstation Bleichenberg die Rede war, obwohl es sich dabei lediglich um einen Rundgang gehandelt und eine Überprüfung nachweislich nicht stattgefunden hatte?

## 2. Begründung (Vorstosstext).

### 3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 *Allgemeines.* Die gestellten Fragen sind vor dem Hintergrund des Berichtes der Administrativ-Untersuchungskommission (AUko) zu beantworten. Die Untersuchungskommission hat sich entgegen den einleitenden Bemerkungen im Vorstoss mit den Sachverhalten, die den Fragestellungen zugrunde liegen, eingehend befasst. Insbesondere sind die Bereiche Führung auf Stufe Amt und Departement abgehandelt (Bericht AUko S. 66 ff.).

Folgende Ausgangslage bildet die Basis der Vorfälle und deren Bewältigung:

Der Regierungsrat hat am 22. Dezember 2009 vom Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün vom März 2009 Kenntnis genommen (RRB Nr. 2009/2474). Die Kommission hatte insbesondere auch den Auftrag, die Anstalt hinsichtlich Sicherheit, Organisation und Führung zu durchleuchten. Sie hat teilweise gravierende Mängel festgestellt, aber keine Dienstpflichtverletzungen seitens des heutigen Personals der Strafanstalt. Es war gemäss Kommission nicht voraussehbar, dass ein ehemaliger Mitarbeiter Insassen hilft, die Sicherheitsanlage zu manipulieren. Hingegen sind die festgestellten Mängel im Rahmen der Mitarbeitergespräche zu thematisieren und gestützt darauf die allenfalls notwendigen personalrechtlichen Massnahmen zu treffen. Die von der Kommission ebenfalls empfohlenen Verbesserungsmassnahmen werden umgesetzt. Regierungsrat Peter Gomm hat als zuständiger Departementchef zudem bereits im Dezember 2009 entschieden, dass die Stelle des Direktors der Justizvollzugsanstalt Solothurn (JVA) ausgeschrieben wird. Der bisherige Direktor der Strafanstalt Schöngrün und des Therapiezentrum Im Schache wird zurückgestuft und einvernehmlich in den Stab der JVA wechseln.

Folgende Massnahmen wurden gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2474 vom 22.12.2009 vordringlich an die Hand genommen:

- Die Projektverantwortung Justizvollzugsanstalt Solothurn (Zusammenlegung Strafanstalt Schöngrün mit Therapiezentrum Im Schache) wird organisatorisch auf Stufe Amtsleitung gehoben. Bisher lag sowohl die Projektverantwortung, als auch die Projektleitung beim Direktor der Strafanstalt Schöngrün.
- Die Organisation der Geschäftsleitung als Führungsorgan für die Strafanstalt Schöngrün und das Therapiezentrum Im Schache wird verändert.
- Das Sicherheitskonzept der Strafanstalt wird insbesondere in den Bereichen Kontrollgänge und Schliessungssystem überprüft und in ein übergeordnetes Sicherheitskonzept eingebettet.
- Das Sicherheits- und Sanktionensystem hinsichtlich Drogen(missbrauch) wird überprüft.
- Es wird ein externer Berater für Führungs- und Organisationsfragen engagiert. Diese Aufgabe übernimmt Andreas Werren von der Beratergruppe für Unternehmensentwicklung, Winterthur. Werren hatte vorher in einer Führungsposition an der Neugestaltung des Zürcherischen Strafvollzuges mitgearbeitet und diesen wesentlich mitgeprägt. Er steht dem Amt für öffentliche Sicherheit und der Anstalt Schöngrün im Rahmen des Projektes JVA zur Verfügung.
- Der bisherige Direktor der Strafanstalt Schöngrün und des Therapiezentrum Im Schache wechselt einvernehmlich in den Stab der JVA.

Mit Beschluss Nr. 2010/151 vom 25. Januar 2010 hat der Regierungsrat zudem davon Kenntnis genommen, dass der Chef des Departements des Innern das Amt für öffentliche Sicherheit neu organisiert (siehe nachfolgend Antwort zu Frage 13). Eigene Feststellungen und Erkenntnisse aus dem Untersuchungsbericht haben den Departementsvorsteher bewogen, nicht nur in personeller, sondern auch in

organisatorischer Hinsicht über die Empfehlungen der Administrativ-Untersuchungskommission hinauszugehen, um die Arbeit des Departements für die Zukunft zu stärken.

### *3.2 Die Fragen im Einzelnen.*

*3.2.1 Zu Frage 1.* Die Administrativ-Untersuchungskommission hat empfohlen, die festgestellten Mängel in der Form und auf Stufe der Mitarbeiterbeurteilung zu bereinigen. Weil es an Dienstpflichtverletzungen fehlt, hat sie empfohlen, keine Verfahren auf Kündigung einzuleiten (Bericht AUko S. 7, Feststellungen und Empfehlungen S. 97). Aufgrund der Mitarbeiterbeurteilungsgespräche wird zu entscheiden sein, ob und allenfalls welche personalrechtlichen Massnahmen zu treffen sind. Bei Vorliegen wichtiger Gründe wäre gemäss GAV eine Bewährungsfrist mit der Androhung der Kündigung zu setzen (Bericht AUko S. 101).

Selbst wenn die Kommission die Empfehlung auf die Einleitung eines Kündigungsverfahrens abgegeben hätte – was sie wie erwähnt ausdrücklich nicht getan hat – und die Regierung dieser Empfehlung gefolgt wäre, hätte dem Direktor gemäss § 43 GAV eine Bewährungsfrist eingeräumt werden müssen mit der Androhung der Kündigung im Falle der Nichtbewährung.

Der Departementsvorsteher hat sich mit dem Anstaltsdirektor darauf geeinigt, das langandauernde notwendige Verfahren nach § 43 GAV mit ungewissem Ausgang nicht anzuwenden und stattdessen eine Entbindung von der Führungsfunktion mit Übertritt in den Stab der JVA vorzunehmen.

*3.2.2 Zu Frage 2.* Das ist richtig. Das Ergebnis der Mitarbeiterbeurteilung darf an dieser Stelle wiederholt werden, weil der Anstaltsdirektor im Rahmen der Publikation des Untersuchungsberichtes (Bericht AUko S. 67) damit einverstanden war.

*3.2.3 Zu Frage 3.* Der Grund der unterschiedlichen Beurteilung liegt in der Frage, aus welcher Optik die Leistungen beurteilt werden. Vom Gesichtspunkt der Leistungen der Anstalt (Auslastung, finanzielle und leistungsmässige Ziele, Erfüllung Konkordatsstandards usw.) war die Beurteilung gerechtfertigt. Die Kommission hat indessen bemängelt, dass der Beurteilung die Tiefe fehlte, nämlich die Prüfung der internen Abläufe und Organisationsfragen. Diese wurden zu Lasten der mit Globalbudget und Leistungsauftrag vorgegebenen Ziele hinsichtlich Leistung und Finanzen untergewichtet, was die Kommission bemängelt. Soweit die Organisations- und Führungsfragen in den Gefässen der (Jahres)Planung der Anstalt abgehandelt wurden, ergab sich ein anderes Bild, als die Kommission mit Ihrem Vorgehen (Detailprüfung bis auf Stufe des einzelnen Stellenbeschriebes hinunter) erschöpfend abklären konnte (vgl. dazu Bericht AUko S. 68 f.). Dies hielt die Kommission ausdrücklich selber fest («Tatsächlich ermöglichte erst die Arbeit im Rahmen des vorliegenden Berichtes, Organisation, Führung und Sicherheit im Schöngrün einer vertieften Prüfung zu unterziehen.» (Bericht AUko S. 100).

*3.2.4 Zu Frage 4.* Die Mitarbeiterbeurteilung hat der Linienvorgesetzte, der Chef des Amtes für öffentliche Sicherheit (AföS) vorgenommen (Bericht AUko S. 67).

*3.2.5 Zu Frage 5.* Die Mitarbeiterbeurteilungen wurden im vorgeschriebenen Prozess abgewickelt. Sie wurde vom Chef AföS unterzeichnet und vom Direktor gegengezeichnet. Das Ergebnis wurde in der Folge auf dem Dienstweg gemeldet. Ab Stufe Amt werden die Ergebnisse der Mitarbeiterbeurteilungen statistisch pro Dienststelle und nicht individualisiert erfasst, und weiterbehandelt. Das System sieht nicht vor, dass Mitarbeiterbeurteilungen systematisch oder nach Zufallsprinzip überprüft werden.

*3.2.6 Zu Frage 6.* Diese Frage wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2474 vom 22. Dezember 2009 bereits beantwortet. Peter Fäh wird in den Stab der JVA wechseln. Die Rochade wird so rasch als möglich erfolgen, sobald der neue Direktor gewählt werden kann. Die Stelle wurde im Amtsblatt vom 15. Januar 2010 ausgeschrieben. Bis heute liegen 30 Bewerbungen vor.

*3.2.7 Zu Frage 7.* Peter Fäh verliert die Führungsaufgabe als Direktor und übernimmt neu eine Stabsaufgabe. Er wird in dieser Funktion Stabsarbeiten für die Anstalt erledigen und unter anderem die verschiedenen Schnittstellen zum Strafvollzugskonkordat und dessen Arbeitsgefässen bewirtschaften. Die neue Stelle ist bezüglich Entlohnung um fünf Klassen tiefer eingestuft.

*3.2.8 Zu Frage 8.* Wie gesagt, war der Führungsrastrer zwischen Amtschef und Direktor auf die zu erbringenden Leistungen der Anstalt gemäss Globalbudget (Finanzen in Verknüpfung mit Leistung) und die Verantwortlichkeiten nach der wirkungsorientierten Verwaltungsführung fokussiert. Im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung hat die einzelne Dienststelle eine gewisse Freiheit, wie sie eine bestimmte Aufgabe stufengerecht vollziehen will. Leistungs- und Finanzziele standen bei der Führung durch den Amtschef im Vordergrund. Erst die umfassende und vertiefte Prüfung von Organisation der Anstalt und Führungsverhalten des Direktors durch die Untersuchungskommission ermöglichte es aufzuzeigen, wie gross der organisatorische, inhaltliche und atmosphärische Handlungsbedarf tatsächlich ist (vgl. Bericht AUko S. 66 und 100).

*3.2.9 Zu Frage 9.* Der Chef AföS ist direkt dem Departementsvorsteher unterstellt. Deshalb wird er auch durch ihn beurteilt. Die Beurteilung für 2008/09 wurde – infolge der Fragen um das Schöngrün – hinsichtlich Führung ausgesetzt. Die Feststellungen im Untersuchungsbericht werden in die Beurteilung einbezogen. Die Mitarbeiterbeurteilungen sind nicht öffentlich. Aus der Sicht des Departementsvorste-

hers ist der Chef Afös ein pflichtbewusster, lösungsorientierter und loyaler Mitarbeiter, der sich nun mit den von der Untersuchungskommission festgestellten Mängeln konfrontiert sieht.

*3.2.10 Zu Frage 10.* Grundsätzlich wird auf die Antworten zu Frage 8 verwiesen.

Zusätzlich ist folgendes auszuführen: Im Departement wird in der Linie geführt. Die Instrumente sind entsprechend ausgestaltet. Die Strafanstalt Schöngrün verfügt über ein eigenes Globalbudget, sodass die operative Verantwortung primär bei der Anstalt selber liegt (Bericht AUko S. 66). Massgebend ist der vom Kantonsrat erteilte Leistungsauftrag. Das Amt hat die Zielerreichung der Globalbudgetziele überprüft. Departement und Amt haben im Rahmen der strukturierten Sitzungen die Jahresziele und die wichtigsten Geschäfte thematisiert (z.B. Jahresplanung; Halbjahresplanung, Geschäftsbericht und Semesterbericht).

Inhaltlich erfolgt die Qualitätskontrolle über das Beschwerdewesen. Alle Rechtsmittel und Beanstandungen laufen über das Pult des Chefs Afös. Der Qualitätskontrolle dient zusätzlich eine jährliche Zufriedenheitsumfrage bei den Einweisestellen der Kantone, die bei den meisten Kantonen ein «sehr zufrieden» ergab (Bericht AUko S. 68). Berechtigte gravierende Mängel, die den Chef Afös hätten veranlassen müssen, eine vertiefte Prüfung zu veranlassen, haben sich aus diesen Verfahren nicht ergeben. Zudem hat die Kommission nach eigenem Bekunden die Problematik in einer Tiefe ausgelotet, die im Führungsalltag nicht möglich ist (siehe Antworten zu Fragen 3 und 8; Bericht AUko S. 66 und 100).

Ausfluss davon ist auch, dass sich die von der Kommission empfohlenen Massnahmen vor allem auf Stufe Anstalt bewegen (Bericht AUko S. 97 ff.). Eine Empfehlung betrifft das Amt («Der Chef Afös muss die Projektverantwortung JVA übernehmen»; Bericht AUko S. 100).

Dem Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission sind deshalb folgerichtig keine Hinweise zu entnehmen, dass Aufsichtspflichten verletzt worden wären.

*3.2.11 Zu Frage 11.* Der Chef Afös führt nebst den ordentlichen Sitzungen zur Halbjahres- und Jahresplanung 3 – 4 Mal jährlich Sitzungen mit den Abteilungsleitern/Direktoren durch. Viele der übrigen Austausche finden auch aufgrund der räumlichen Distanz wöchentlich telefonisch statt. Mit dem Direktor der Strafanstalt fanden praktisch täglich telefonische Kontakte statt (Bericht AUko S. 66). Dem Departementsvorsteher war bekannt, dass der Chef Afös aufgrund der Grösse des Amtes weniger Sitzungen abhielt, als dies in kleineren Organisationen möglich ist. Der Amtschef vertraute dabei auch auf das langjährige und eingespielte Zusammenwirken zwischen Amt und Abteilungen/Dienststellen. Der Departementsvorsteher führt die erste Ebene (Amtschefs). Diese Führung erfolgt regelmässig im wöchentlichen Rhythmus und wird ergänzt durch einzelne projekt- oder einzelfallbezogene Sitzungen sowie die Planungssitzungen. Die Berichterstattungen erfolgen je nach Bedeutung und konkretem Ausgestaltungsgrad schriftlich oder mündlich. Über die laufenden Projektarbeiten auf Amtsebene lässt sich der Departementsvorsteher schriftlich Bericht erstatten. Dass den Berichterstattungen des Chefs Afös nicht immer formelle Sitzungsgefässe vorgingen, war dem Departementsvorsteher bekannt. Wichtig war für ihn vor allem der Inhalt der das Departement betreffenden Berichterstattungen.

*3.2.12 Zu Frage 12.* Die Kommission hat im Bericht ausführlich geschildert, wie die Führung durch das Departement und das Amt für öffentliche Sicherheit nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) wahrgenommen wurde (AUko S. 66 ff.; siehe auch Antworten zu Fragen 8 und 10).

In ihren Schlussfolgerungen weist sie darauf hin, dass die Führungsinstrumente vorhanden sind, bemängelt aber die nicht formalisierte Arbeitsweise zwischen Amt und Anstaltsleitung (Bericht AUko S. 68) und die nach der Einsetzung der GL der Anstalt im Jahr 2007 nicht stufengerecht und nicht im notwendigen Umfang wahrgenommene Projektverantwortung und Projektleitung des Projektes neue JVA (Bericht AUko S. 60 und 68). Damit thematisiert sie Führungsmängel, nicht aber fehlendes Ausüben von aufsichtsrechtlichen Instrumenten.

Zur Organisation der JVA ist zu erwähnen, dass der Anstaltsdirektor auf Hinweis des Departementsvorstehers das Projekt JVA einer Überprüfung und Berichterstattung durch den Departementscontroller unterziehen liess. Dieser stellte fest, dass die Organisation auf Kurs sei, regte aber an, in mehreren Bereichen Korrekturen zu vollziehen. Die wichtigsten Punkte (unter anderem die Führungsebene und das Sicherheitskonzept für die JVA) wurden Ende 2008 in die Jahresplanung 2009 aufgenommen mit der Zielsetzung, diese zu überprüfen und zu ändern (Bericht AUko S. 66). An der Halbjahressitzung 2009 verlangte der Departementsvorsteher den Beizug einer externen Fachperson in Organisationsfragen. Dies hielt die Kommission für ein sinnvolles Vorgehen (Bericht AUko S. 67). Sie hielt zudem fest, dass ein Teil der Vorschläge aus dem Bericht in die Jahresplanung aufgenommen wurde. Dies und die grundsätzlich positive Rückmeldung des Departementscontrollers hat sowohl bei GL wie Afös und Departement zum Schluss geführt, man sei grundsätzlich auf Kurs. (Bericht AUko S. 66).

Die Kommission hat nach eigenem Bekunden die Problematik in einer Tiefe ausgelotet, die im Führungsalltag nicht möglich ist (siehe Antworten zu Fragen 3 und 8; Bericht AUko S. 66 und 100).

Dem Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission sind deshalb folgerichtig keine Hinweise zu entnehmen, dass Aufsichtspflichten verletzt worden wären.

*3.2.13 Zu Frage 13.* Das Amt ist das Ergebnis der Departementsreform per 1.1.1996. Die Führungsspanne im Amt für öffentliche Sicherheit ist aus heutiger Sicht mit vier Verwaltungsabteilungen und drei Betrieben und der Abbildung in drei verschiedenen Globalbudgets zu breit. Das Amt ist bezüglich der Grösse für sich allein vergleichbar mit anderen Departementen. Am 25. Januar 2010 hat der Regierungsrat von der durch den Vorsteher des DDI vorgegebenen Neuorganisation des Afös Kenntnis genommen. Das Amt soll in zwei Teilschritten neu konzipiert und personell besetzt werden. Der gesamte Bereich des Justizvollzuges (Strafanstalt Schöngrün, Therapiezentrum Im Schache, die beiden Untersuchungsgefängnisse, die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe) wird herausgelöst und als eingeständiges Amt geführt (Ziel: 1. Januar 2011 operativ). In einem zweiten Schritt wird anschliessend die Struktur des verbleibenden Afös überprüft und angepasst werden.

Das Departement verfügt über einen Departementssekretär, der zugleich Chef des Gesundheitsamtes ist. Das Departement ist personell auf der Ebene der Führungsunterstützung/Stabsarbeit äusserst schlank organisiert. Nicht zuletzt aufgrund der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist eine Verstärkung der Stabsarbeit im Departementssekretariat notwendig. So wurde das Departementscontrolling bereits verstärkt. Zusätzlich wird der Rechtsdienst personell ausgebaut werden, um der Aufgabenfülle gerecht werden zu können.

Die Kommission hat mit Ausnahme der Anhebung der Projektverantwortung für die neue JVA keine Empfehlungen zu organisatorischen Massnahmen auf Stufe Amt und Departement abgegeben, hingegen sind dem Bericht einzelne Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen, die den Departementsvorsteher darin bestärkt haben, die erwähnten Korrekturen vorzunehmen.

*3.2.14 Zu Frage 14.* Der Amtschef und später auf Nachfrage auch der Departementsvorsteher wurden darüber orientiert, dass durch den damaligen Sicherheitschef des Therapiezentrums Im Schache im Schöngrün eine umfassende Sicherheitsüberprüfung erfolgt sei. Darauf muss man sich verlassen können. Die Frage nach dem Sicherheitskonzept können wir so beantworten, dass uns für Anstalten des offenen Vollzuges in der Schweiz kein solches in der von der Kommission empfohlenen umfassenden Form zugänglich ist. Die Anstalt wird also hier im Sinne der Empfehlungen der Untersuchungskommission sinnvolle und notwendige Pionierarbeit leisten. Es gilt, die sicherheitsrelevanten Handlungsanweisungen, die heute im wesentlichen in der Hausordnung und im Mitarbeiterhandbuch festgehalten sind, in ein übergeordnetes Konzept zu überführen. Die Arbeiten daran sind im Gange. Diese Massnahmen sollen das Vertrauen der Bevölkerung in den offenen Strafvollzug stärken und nebst dem auf Stufe Bundesgesetz formulierten zentralen Ziel der Resozialisierung dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit und Strafverbüssung Rechnung tragen.

Aufgrund der Feststellungen und Empfehlungen der Kommission werden die Sanktionssysteme sowie Kontrolltätigkeiten vor Ort in der Anstalt eingehend überprüft und verbessert werden. Die Änderungen sind auf Stufe Amt zu genehmigen.

*3.2.15 Zu Frage 15.* Die Bereichsebene, die sog. Geschäftsleitung, wurde im Jahr 2008 im Rahmen des Projektes JVA durch die damalige Arbeitsgruppe konzipiert. Sie ist das Ergebnis einer längeren Vorbereitungsphase. Die Angelegenheit wurde im Rahmen der Jahresplanung der Anstalt von Amt und Departement begleitet. Die neue Organisation wurde zwischen Chef Afös und Direktor JVA gemäss Zuständigkeitsordnung (§ 10 RVOV) verbindlich gemacht. Der Departementsvorsteher gab sein Einverständnis dazu, liess die Lösung aber später durch den Departementscontroller auf ihre Wirkung evaluieren (Bericht AUko S. 66 und 93).

*3.2.16 Zu Frage 16.* Die vorgesehene Art der Medieninformation bereitete Schwierigkeiten und scheiterte letztlich, weil die betroffenen Stellen gesicherte Fakten präsentieren wollten. Der Wissensstand über die thematisierten Vorfälle war im Zeitpunkt des Bekanntwerdens ungenügend. Die angestrebte Vollständigkeit der Fakten und deren Aufbereitung für die geplante Pressekonferenz liess sich innert der notwendigen Frist von wenigen Tagen nicht bewerkstelligen. Die Informationen über die Vorfälle durch die Medien nahmen eine Eigendynamik an. Im Rückblick betrachtet wäre es besser gewesen, die wenigen gesicherten Fakten und die ablaufenden Prozesse so rasch als möglich zu kommunizieren (also, dass interne und externe Abklärungen am Laufen seien, dass Strafanzeigen erhoben worden seien, dass die Sicherheitsmassnahmen überprüft würden usw.).

Die Delegation an den Chef vor Ort ist vor dem Hintergrund der ungenügenden Faktenlage zu sehen. Sie entsprach der Meinung der Beteiligten, für Vorkommnisse in der Anstalt stehe der Direktor Red und Antwort. So war es auch in einem eben erst erarbeiteten Medienkonzept vorgesehen, das noch nicht in allen Details bereinigt war. Der Direktor konnte den Medien immerhin über die wenigen gesicherten Erkenntnisse – dies auch nur in permanenter Rücksprache mit seinem Leiter Vollzug in der Anstalt – Auskunft geben. Hinzu kamen die Wünsche der Medien nach Informationen und Bildern vor Ort.

Rückblickend betrachtet hätte die Medieninformation in der Form einer sofortigen Medienkonferenz mindestens auf Stufe Amt, am Tage des Bekanntwerdens der Tatsache, dass Boulevardmedien bereits Informationen besaßen, erfolgen sollen (zum Ablauf vgl. Bericht AUko S. 30 f.).

3.2.17 Zu Frage 17. Die Präsentation wurde auf Anstaltsebene vorbereitet (Bericht AUko S. 84 f.).

*Herbert Wüthrich, SVP.* Ich bin nach wie vor der Meinung, dass diese Art der Behandlung von Geschäften unseriös ist. In der Schnelle besteht die Gefahr, dass nicht fundierte Schlüsse gezogen werden können. Diagonal betrachtet, lassen die beantworteten Fragen eine Fokussierung auf den Chef Afös zu. Das heisst, fehlende Führungsqualitäten werden offensichtlich. Der Paragraph 43 des GAV wird in der Antwort auch angesprochen. Heute besteht lediglich die Möglichkeit, Spitzenangestellte quer zu parkieren oder mit hohen Abgangsentschädigungen zu verabschieden. Das haben wir ja bereits verschiedentlich erlebt. Aus diesem Grund werden wir einen diesbezüglichen Auftrag einreichen, damit noch andere Möglichkeiten geschaffen werden können. Meine These betreffend fehlender Führungsqualitäten des Chefs Afös wird bestärkt. Dass man trotz Sicht der Untersuchungskommission dem Chef Afös nicht zutraut, die Projektleitung übernehmen zu können, versucht man, ihn quer zu parkieren und ihn somit gänzlich von den Aufgaben der Justizvollzugsanstalt zu entbinden. Man traut ihm also diese Aufgabe nicht zu und das diesbezügliche Misstrauen des Regierungsrats ist spürbar.

Wie wir gehört haben, werden zwei Ämter aus einem Amt gemacht. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die entsprechende Kostenfolge uns noch alle überraschen wird. Zukünftig müssen wir der Regierung auch die Möglichkeit geben, dass Spitzenangestellte, die den Anforderungen nicht genügen, rasch ausgeschieden werden können. Unser Auftrag wird in diese Richtung zielen. Wenn Sie zu gegebener Zeit unserem Auftrag zustimmen werden, können Sie mithelfen, unfähige Spitzenangestellte in begründeten Fällen rasch aus dem Staatsdienst zu entlassen. Dabei können Hunderttausende von Franken eingespart werden. Ich habe es bereits erwähnt: Viele der Antworten in der Stellungnahme sind bereits im Vorfeld erteilt worden. Das ist alles, was ich zu dieser Interpellation zu sagen habe.

*Claude Belart, FDP.* Wohlverstanden, es handelt sich hier nur um eine Interpellation und wir müssen keine Entscheide fällen. Wir erhalten aber Daten, die uns bei der Diskussion in den Fraktionen bei anderen Geschäften dienen werden.

Wir danken der Regierung für die rasche Beantwortung. Von Vorteil war sicher, dass die Presse Druck ausgeübt hat und am letzten Samstag waren in den Zeitungen bereits viele Informationen vorhanden. Unsere Fragen haben sich ja vor allem auf die Departements- und Amtsstufe bezogen. Entgegen den Ausführungen des Regierungsrats hat sich die Untersuchungskommission mit diesen Ebenen nicht ausführlich auseinandergesetzt. Nur drei Seiten des 100-seitigen Untersuchungsberichts behandeln das Thema, und zwar nicht in einer Tiefe, welche keine Fragen mehr offen gelassen hätte. Die Untersuchungskommission hat sich aber auch nicht vertieft damit befassen müssen, weil das nicht zu ihrem Prüfungsauftrag gehört hat. Unseres Erachtens versteckt sich die Regierung da zu stark hinter den Ausführungen des Berichts.

Sie macht dasselbe, wenn es um die Frage der Mitarbeiterbeurteilung und der Aufsicht geht. Klar hat die Untersuchungskommission keine direkte Aufsichtsverletzung festgestellt. Aber dass die im Bericht festgestellten Mängel in den Mitarbeiterbeurteilungsgesprächen, und auch generell bei der Führung, nicht aufgefallen sind, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar. Und es ist auch keine Entschuldigung, dass die Untersuchungskommission in einer Tiefe abgeklärt hat, wie es dem Amtschef nicht möglich ist. Wir sind der Ansicht, dass auch bei einer normalen Führung und Beurteilung gewisse Mängel hätten festgestellt werden müssen, die nach einer vertieften Prüfung verlangt hätten. Aber genau das hat man nicht gesehen oder hat man nicht sehen wollen. Es genügt tatsächlich nicht, wenn man täglich miteinander telefoniert und darauf vertraut, dass alles gut laufe, weil man sich so gut kennt. Das sind gravierende Fehler. Weil genau diese Mängel nicht in den Mitarbeiterbeurteilungsgesprächen aufgenommen wurden und nicht früher zum Beispiel eine Bewährungsfrist angesetzt wurde, konnte man aus rechtlichen Gründen Peter Fäh nicht entlassen. Die bei der Mitarbeiterbeurteilung gemachten Fehler, haben also die Möglichkeit einer Entlassung verhindert. Deshalb ist das Instrument der Mitarbeiterbeurteilung wirklich konsequent anzuwenden. Es sind faire, korrekte und wenn nötig schlechte Beurteilungen abzugeben, weil eben nur dann eine Kündigung möglich ist.

Dass man sich bei der Mitarbeiterbeurteilung vor allem auf das Globalbudget und WoV beschränkt hat, macht die ganze Sache nicht besser. Heisst das, dass die Controller eigentlich das Sagen haben? Haben denn die Controller auch das notwendige Fachwissen in diesen Bereichen? Das ist unseres Erachtens eine Ausflucht, oder sogar eine Ausrede. Die vom Untersuchungsbericht festgestellten Mängel, hätten bei der Mitarbeiterbeurteilung schlichtweg erkannt werden müssen. Das ist eine elementare Aufgabe eines Vorgesetzten.

Es ist zu begrüssen, dass auf den Stufen Departement und Amt Massnahmen ergriffen werden. Unseres Erachtens hätte man den unbestrittenen Handlungsbedarf früher erkennen und auch entsprechend handeln sollen. Das ist ein Vorwurf, der sich Regierungsrat Gomm gefallen lassen muss.

Die Frage nach der neuen Stelle von Peter Fäh ist unseres Erachtens nicht befriedigend beantwortet. Wir wissen immer noch nicht, welche Aufgaben er übernehmen wird. Muss die Stelle erst noch geschaffen werden? Unbefriedigend ist auch, dass Peter Fäh bis zur Neubesetzung an der Spitze dieser Anstalten steht. Wir sind der Ansicht, dass ihm nach den Feststellungen im Bericht und der «Strafversetzung» der notwendige Rückhalt und auch der Respekt bei den Mitarbeitenden fehlen. Da ist ein konsequenterer Schnitt gefordert und es kann nicht noch ein halbes Jahr zugewartet werden.

Zum Schluss möchte ich noch auf die vierteilige Frage 14 kommen. Von den vier aufgeworfenen Punkten wurde nur einer beantwortet. Wir hätten gerne eine Ergänzung bei der Aktion zu den Sanktionen bei mehrmaligem und wiederholtem Drogenkonsum. Der Punkt Nachkontrolle wurde ebenfalls nicht beantwortet. Uns ist aber bekannt, dass diese immer zur gleichen Zeit stattgefunden haben. Wir verstehen auch die Weisung nicht, weshalb in der Nacht keine Anwesenheitskontrolle in den Zellen erfolgen kann. Ich wäre froh, wenn wir dazu eine Ergänzung erhalten könnten.

Weil Fehler auf Stufe Amt und Departement passiert sind und die Regierung versucht, sich hinter dem Untersuchungsbericht und den WoV-Vorgaben zu verstecken, sind wir von den Antworten nur teilweise befriedigt und behalten uns weitere Schritte vor.

*Markus Schneider, SP.* Als diese Geschichte im März 2009 ihren Anfang genommen hat und ich von den Medien um eine Stellungnahme bestürmt wurde, aber ausser dem Blick-Interview von Peter Fäh und einer dürren Medienmitteilung über keine Informationen verfügte, sagte ich in etwa Folgendes:

1. Dort, wo der Staat in extremis das Gewaltmonopol ausübt, und das ist natürlich im Strafvollzug der Fall, müssen die Regeln glasklar sein, eingehalten und durchgesetzt werden.
2. Wenn die Informationen über die Zustände zutreffen, dann ist das bedenklich und müssen sofort in Ordnung gebracht werden.
3. Schon damals konnte ich feststellen, dass erste Sofortmassnahmen getroffen worden sind, unter anderem die sofortige Schliessung der Aussenstation. Das konnte man damals befriedigt zur Kenntnis nehmen.
4. Von unserer Fraktion her wird erwartet, dass in dieser Sache sofort Transparenz geschaffen und darauf basierend, die nötigen Massnahmen eingeleitet werden.

Wir schliessen uns an die damaligen Aussagen an und halten fest: 1. Die Administrativuntersuchungskommission – in der wir übrigens als einzige der damals im Kantonsrat vertretenen Fraktion nicht vertreten waren, ich sage dies nicht als Kritik, sondern das gibt uns heute die nötige Freiheit, die Resultate richtig einzuordnen und zu werten – hat aus unserer Sicht die Vorfälle akribisch und umfassend untersucht. Sie kommt deshalb auch zu plausiblen Schlüssen. Ich möchte dazu ein Detail erwähnen: Peter Fäh beispielsweise wurde als Anstaltsdirektor insgesamt etwa 20 Stunden befragt. Wie gesagt, die Untersuchungskommission hat sehr gut gearbeitet – Kompliment! Aus unserer Sicht ist das ein erster Schritt, um das Vertrauen in den kantonalen Strafvollzug wieder herzustellen.

2. Wir halten auch nach der Publikation des Berichts fest, dass im Oberschöngrün gewisse Dinge passiert sind, die so nicht vorkommen durften und die Risiken – dafür haben entsprechende Korrekturmassnahmen zu sorgen – entsprechend minimiert werden und solche Vorfälle zukünftig nicht mehr passieren.
3. Wir nehmen heute zur Kenntnis, dass das Departement Korrekturen angeordnet hat, sowohl auf personeller, wie auch organisatorischer Ebene und weitere Massnahmen noch eingeleitet werden. Die Korrekturen halten sich an die Empfehlungen im Bericht. Und dieser Bericht wurde ja von der ganzen Administrativuntersuchungskommission abgesegnet.
4. Um die Diskussion etwas einzuordnen, die im Vorfeld und nach der Publikation des Berichts stattgefunden hat, müssen wir heute ergänzend festhalten:

4.1 Die Vorgänge geschahen im Rahmen des offenen Strafvollzugs. Klar ist, dass diese Vollzugsform zusätzliche Risiken bringt. Der offene Strafvollzug in der Strafanstalt Oberschöngrün ist Teil des Leistungsauftrags, den diese Anstalt vom Parlament erhalten hat. Die Rahmenbedingungen dieses offenen Strafvollzugs werden durch das Bundesrecht und die Konkordatsbestimmungen festgelegt. Es kann hier deshalb nicht darum gehen, über Sinn und Zweck dieser Vollzugsform zu diskutieren, sondern darum, ob im Rahmen dieser Vollzugsform korrekt gehandelt worden ist. Da haben wir gewisse Mängel festgestellt.

4.2 Um die Anstalt zu füllen – die Vollzugsanstalten des Konkordats stehen in einer gewissen Konkurrenz zueinander – hat sich die Anstalt Oberschöngrün darauf konzentriert, auch besondere Gruppen aufzunehmen, beispielsweise Drogenabhängige oder Angehörige eines Methadonprogramms. Die Konzentration auf diese Gruppen brachte natürlich zusätzliche Risiken. Es ist ganz klar: Wenn man solche Risikogruppen aufnimmt, muss alles unternommen werden, um die zusätzlichen Risiken zu minimieren.

4.3 Zur Frage der personellen Konsequenzen: Auf Ebene der Anstaltsleitung hat man Peter Fäh «auf die Seite parkiert» wie einige maliziös bemerkt haben. Ich würde eher sagen, es wurde ihm im gegenseitigen

gen Einvernehmen eine andere Funktion übergeben. Der Rahmen dazu bietet das Staatspersonalgesetz. Dieses sagt ganz klar, dass disziplinarische Massnahmen eine Dienstpflichtverletzung voraussetzen. Die Untersuchungskommission hat keine solche Dienstpflichtverletzung festgestellt – und uns ist auch nicht bekannt, dass es in der Kommission eine Minderheit gab, die eine entsprechende Auffassung vertreten hat. Wer jetzt weitergehende Massnahmen fordert, der stellt sich neben das geltende Recht und er stellt sich auch neben die Erkenntnisse des vorliegenden Berichts der Administrativuntersuchungskommission. Wir halten auch fest, dass die Versetzung von Peter Fäh deshalb nur mit seinem Einvernehmen geschehen konnte – dies immerhin mit massiven finanziellen Konsequenzen für ihn. Er hat damit auf ein Recht verzichtet, welches andere in der Vergangenheit sehr extensiv wahrgenommen haben. Es wurde auch erwähnt, der GAV und das Staatspersonalgesetz müssten geändert werden. Ich bin da sehr skeptisch, ob dies die Lösung ist. Primär wird es zu einer «Verpolitisierung» der Spitzenjobs in unserer Verwaltung führen. Man kann nach Bern oder in andere Kantone schauen um zu sehen, ob das sinnvoll ist. Ich wage es zu bezweifeln. Es wird auch dazu führen, dass Chefbeamtenlöhne ansteigen werden, weil die einfachere Entlassung mit einer zusätzlichen Risikoprämie, also einem höheren Lohn, abgegolten wird. Oder man findet zu den heutigen Löhnen nicht mehr die gleich guten Leute.

4.4 Die Wahrnehmung der Führungsverantwortung durch Amt und Departement war, entgegen der Auffassung der Interpellanten, auch Gegenstand der Untersuchung. Der Bericht kommt zum Schluss, dass diese Stellen keine Aufsichtspflichten verletzt haben. Selbstverständlich wurden gewisse Mängel festgestellt und wir fordern dazu auf, dass die entsprechenden organisatorischen und personellen Massnahmen umgehend umgesetzt werden.

Im weitem erwarten wir, dass die anstehenden vertrauensbildenden Massnahmen, sofern sie noch nicht in Angriff genommen wurden, konsequent, rasch und seriös umgesetzt werden. Wir erwarten auch, dass die Öffentlichkeit über die Umsetzung auf dem Laufenden gehalten wird. Und schliesslich erwarten wir ein sorgfältiges Aufgleisen des Projekts der neuen Justizvollzugsanstalt.

*Thomas A. Müller, CVP.* Auch wir möchten dem Regierungsrat danken für die ausführlichen und schnellen Antworten. Ich denke, in diesem Bereich ist das wichtig und die Bevölkerung erwartet Antworten. Ein bisschen unglücklich sind wir über die Verkürzung dieser Session. Zumindest unsere Fraktion hat die Antwort erst heute erhalten. Das verunmöglicht eine detaillierte Stellungnahme. Und eine detaillierte und fundierte Stellungnahme wäre eben in diesem Fall sehr wichtig gewesen.

Unsere Fraktion wird eine nicht dringliche Interpellation einreichen, die den Fokus anders legen wird, nämlich auf die zukünftigen Massnahmen. Es ist unumgänglich und vielleicht gar nicht so schlecht, wenn wir uns anlässlich der nächsten Session diesen Fragen nochmals vertieft widmen.

Zur Frage 6: Hier geht es um die Person von Peter Fäh. Wir stellen uns die Frage, ob es richtig ist, Peter Fäh nach den Vorkommnissen in den Stab zu schicken oder zu befördern. Für die Mitarbeiter ist es bei all den momentanen, rechtlichen Problemen schwer nachvollziehbar, dass er nach wie vor eine wichtige Position im Bereich der Strafverfolgung einnimmt. Einvernehmlich hätte es vielleicht eine noch bessere Lösung geben können

Zur Mitarbeiterbeurteilung: Es ist klar, dass die Beurteilung nicht die Tiefe des Berichts der Administrativuntersuchungskommission haben kann. Aber wenn elementarste Organisations- und Führungsmängel überhaupt nicht bemerkt werden, ist eine Mitarbeiterbeurteilung ungenügend, ja, wertlos.

Zur Frage 8: Es wird hier gesagt, der Departementschef und der Chef AfÖS hätten nichts von den Mängeln gewusst, weil sie sich auf die WoV-relevanten Punkte beschränkt haben. Meines Erachtens zeigt das, dass das Amt und allenfalls sogar das Departement möglicherweise falsch organisiert sind. Man darf sich nicht hinter WoV verstecken. Mit Befriedigung nehmen wir zur Kenntnis, dass gewisse Reformen vorgesehen sind. Entsprechend sind diese umgehend umzusetzen.

Zur Frage 10: Der Bericht der Administrativuntersuchungskommission fokussierte sich nicht auf das Departement oder das AfÖS. Der Auftrag der Untersuchungskommission kann dem Bericht entnommen werden: Der Fokus war ganz klar die Strafanstalt. Der Bericht stellt meines Erachtens weder für das Departement noch für das Amt einen «Persilschein» dar.

Zur Frage 11: Hier geht es um den Bereich Führung. Führungsmängel im Amt für öffentliche Sicherheit sind klar ersichtlich. Das Amt war zu gross und konnte deshalb nicht mehr geführt werden. Der tägliche telefonische Small Talk ersetzt die Führung nicht. Wir hätten hier erwartet, dass der Departementschef früher durchgreift, und seine Anforderungen an die Amtsführung klar durchsetzt.

Zur Frage 14: Wir sind sehr erstaunt, dass der Departementschef und der Chef AfÖS davon ausgegangen sind, es gebe ein Sicherheitskonzept, ohne das Konzept je gesehen zu haben. Ein Vorgesetzter muss sich für die zentralen Konzepte seines Amtes – ein Sicherheitskonzept ist in einer Strafanstalt zentral – interessieren. Der zweite Teil der Frage 14 wurde nicht beantwortet.

Fazit: Der Untersuchungsbericht der Administrativuntersuchungskommission hat eklatante Mängel im Bereich der Anstalt aufgezeigt. Es hat sich gezeigt, dass Organisations- und Führungsmängel auf Stufe

Amt, allenfalls auch auf Stufe Departement, vorhanden sind. Wir erwarten hier, dass die erkannten Mängel umgehend behoben werden und dass die JUKO die Umsetzung intensiv begleiten wird.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Ich habe kaum genügend Zeit gehabt, diese Antwort zu lesen. Das scheint mir in dieser Sache der Stil zu sein. Auch Presseanfragen häuften sich. Ich denke, dieser Aktivismus ist schwierig. Wir sind mit dem Untersuchungsbericht einverstanden und haben das Gefühl, dass unter der Leitung von Hanspeter Uster ausgezeichnete Arbeit geleistet wurde. Die Mängel wurden richtigerweise aufgezeigt. Die Reaktion des Departements auf die Ereignisse ist adäquat und konsequent. Und dass die Justizkommission ein Auge auf der Sache haben wird, ist ebenfalls logisch und wird von uns unterstützt. Es fragt sich, ob nach der Feststellung, es sei keine Dienstpflichtverletzung erfolgt, in dieser Sache weitergemacht und –gerührt werden soll. Die Versetzung von Peter Fäh ist somit richtig und ermöglicht, den Direktorenposten mit einer neuen Führungspersönlichkeit zu besetzen. Gleichzeitig kann das grosse Strafvollzug-Know-how von Peter Fäh zukünftig genutzt werden und geht so dem Kanton nicht verloren. Die Versetzung, verbunden mit einer gravierenden Lohnneinbusse, liegt somit auch aus diesem Blickwinkel gesehen, im öffentlichen Interesse.

Unser Fazit stimmt bedenklich. Angekündigte, weitere Fraktionsvorstösse und Aktivismus sind schlecht. Es braucht jetzt vertrauensbildende Massnahmen und keine weitere Parteiprofilierung durch das Aufheizen der Situation.

*Annelies Peduzzi*, CVP. Meine Vorrednerin hat es richtig gesagt: Es geht um Vertrauen. Es geht aber auch um Glaubwürdigkeit. Der Justizvollzug stellt besondere Anforderungen an das Personal und die leitenden Angestellten. Auf der einen Seite geht es um die Wiedereingliederung von verurteilten Straftätern in die Gesellschaft, auf der anderen Seite geht es darum, den Arbeitsalltag der Angestellten so auszugestalten, dass die Sicherheit gewährt bleibt und kein Frustpotenzial aufgebaut wird. Die Angestellten sind es nämlich, die den Alltag mit den Strafgefangenen meistern müssen, und nicht das obere Kader. Gleichzeitig erwartet die Bevölkerung, dass ihr Recht auf Sicherheit gewahrt bleibt. Niemand hier in diesem Raum behauptet, dies sei ein einfaches Unterfangen. Wenn man aber den Bericht liest, wird einem schnell bewusst, dass der Direktor, also derjenige, der den höchsten und vertrauensvollsten Posten besetzt, als eher unfähig für diese Stelle bezeichnet werden kann.

Im Bericht fielen mir zwei Sachen sofort auf: Das Gespräch mit den Mitarbeitenden wurde erst gesucht, als sich einige an den Personalverband gewendet haben. Wahrscheinlich hätte man sonst die Befragung den Mitgliedern der Geschäftsleitung belassen. Hier setze ich mein erstes grosses Fragezeichen. Bei der Begründung und Empfehlung, auch bezüglich der festgestellten Mängel in der Führung und Organisation, heisst es, die Kommission empfehle keine Einleitung von Kündigungsverfahren, zumal der Direktor und die anderen Geschäftsleitungsmitglieder in ihren Mitarbeiterbeurteilungen in der Regel als sehr gut bewertet wurden. Wer hat sie denn beurteilt? Dass ein solches Projekt nicht ohne entsprechende Projektorganisation über die Bühne gehen kann, ist sogar für einen Laien wie mich unverständlich. Wenn der Direktor einen Konflikt im Sicherheitsbereich zwar sieht, aber nichts dagegen unternimmt, dann ist er – bitte entschuldigen Sie das harte Wort – am falschen Platz. Jetzt ist also der GAV schuld, dass Peter Fäh nicht entlassen und per sofort frei gestellt werden kann.

Ich bin eine der Politikerinnen gewesen, die nach den Vorfällen im Bleichenberg zu Vorsicht gemahnt hat und zuerst eine lückenlose Aufklärung verlangte. Ich bin jetzt aber enttäuscht über die mutlose Entscheidung und frage mich ernsthaft, wie Regierungsrat Peter Gomm das Vertrauen wieder herstellen will. Ich erinnere an dieser Stelle gerne an eine ähnliche Situation mit einem Untersuchungsrichter, der von Regierungsrat Walter Straumann freigestellt wurde. Ich glaube die Angelegenheit mit Peter Henzi war keine einfache. Das Gesetz über das Staatspersonal wie der GAV tönen bei Freistellung und Beendigung des Dienstverhältnisses gleich: Die Anstellungsbehörde kann Angestellte jederzeit freistellen, wenn gewichtige öffentliche oder betriebliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern. Natürlich kann das wiederum ausgelegt werden, wie man es möchte. Aber ich denke, die Handhabung ist vorhanden. Es geht nach wie vor um Vertrauen und Glaubwürdigkeit, die wir wieder herstellen müssen.

*Beat Käch*, FDP. Ich mache eine kurze Bemerkung zum Gesamtarbeitsvertrag und zur Mitarbeiterbeurteilung. Dass Peter Fäh nicht entlassen werden konnte, ist absolut kein GAV-Problem. Auch im alten Staatspersonalgesetz wäre der Fall gleich behandelt worden. Wir haben zu Recht andere Entlassungsgründe im öffentlichen Recht. Nur bei Dienstpflichtverletzungen kann eine Person entlassen werden und es wird auch keine Abgangsentschädigung bezahlt. Problematisch ist hier die Mitarbeiterbeurteilung. Wir sind daran, ein neues System in der Verwaltung einzuführen. Dieses wird bereits von der Fachhochschule angewendet und heisst «Mitarbeiterbeurteilung plus». Die Fachhochschule hat eine 360-Grad-Beurteilung vorgeschlagen. Das heisst, die Mitarbeiter können auch ihre Vorgesetzten beur-

teilen. Auch die Personalverbände fordern das. Aus unerklärlichen Gründen lehnt die Regierung es ab, dass Untergebene auch ihre Vorgesetzten beurteilen können. Ich bin überzeugt, dass in diesem Fall gewisse Vorkommnisse viel besser zum Tragen gekommen wären. Der Beweis dafür ist die Aussprache zwischen den Mitarbeitern von Schöngrün und uns, die von ihnen gewünscht worden war. Wir erwarteten, dass einige wenige kommen würden, aber von 36 Angestellten waren 30 anwesend, schilderten uns ihre Probleme und sprachen über ihr Arbeitsklima. Ich habe noch nie so etwas vom Staatsapparat gehört. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte man aber merken müssen, dass etwas nicht Ordnung ist. Ich bitte deshalb die Regierung, die Mitarbeiterbeurteilung zu überprüfen. Wäre es nicht eine schlaue Massnahme, wenn auch die Untergebenen ihre Vorgesetzten beurteilen könnten? Im Schulbereich ist das längstens so, wir Lehrer werden von den Schülern beurteilt – und leben bestens damit. Das ist eine hervorragende Qualitätssicherung für unsere Aufgaben. Weshalb sollte das nicht möglich sein für die Verwaltung?

*Christine Bigolin Ziörjen, SP.* Wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Aufgabe scheitern, heisst das nicht per se, dass sie unfähig sind. Sondern es hat unter Umständen damit zu tun, dass sie mit einer Aufgabe betraut wurden, die sie völlig überfordert hat. Das ist das Eine, was in diesem Fall ganz sicher passiert ist. Bei den Mitarbeiterbeurteilungen kommt es auch immer darauf an, wohin man schaut. Schaut man nicht auf das Richtige, so sieht man nur, was man anschaut. Das wurde in den Antworten schön umschrieben. Wird während dem Gespräch etwas nicht thematisiert, dann fällt es auch nicht auf. Ich finde die getroffenen Massnahmen bezüglich Peter Fäh, nämlich dass er an einen Ort versetzt wird, wo er seine Fähigkeiten einsetzen kann, richtig. Denn er kann nicht einfach nichts! Es ist keine Strafversetzung, sondern er wird an einen Posten versetzt, wo er sein Wissen und Können einbringen kann.

*Christian Werner, SVP.* Ich möchte Beat Käch antworten. Es ist eben sehr wohl ein Problem des Gesamtarbeitvertrags und zwar weil dieser einen sehr weitgehenden und ausgeprägten Kündigungsschutz hat. Bei schlecht und schlechter verdienenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das I gerechtfertigt und richtig, weil diese Leute einen sozialen Schutz brauchen. Aber bei Personen, die einen sehr hohen Verdienst haben, von 120'000 Franken an aufwärts, ist dieser ausgeprägte Kündigungsschutz des GAV nicht gerechtfertigt. Diese Arbeitnehmer brauchen nicht den gleichen Sozialschutz wie die anderen. Von den Grünen wurde gesagt, es brauche jetzt vertrauensbildende Massnahmen. Ich denke, das Volk versteht nicht, dass Spitzenverdiener aus der Verwaltung während sechs Monaten «düre g'fueret wärde», nachdem ihre Unfähigkeit für einen Job festgestellt wurde. Das hat sehr wohl mit Vertrauen zu tun und fördert die Politikverdrossenheit. Deshalb wäre eben eine vertrauensfördernde Massnahme, wenn diesen Spitzenverdienern aus der Verwaltung der Kündigungsschutz reduziert oder zumindest dem Obligationenrecht angepasst würde. Ich verstehe auch nicht ganz, dass die Sprecher der Roten und Grünen, die sich normalerweise als Vertreter des kleinen Manns hervortun, diese Spitzenverdiener aus der Verwaltung verteidigen.

*Ulrich Bucher, SP.* Als Arbeitgebervertreter in der GAV-KO muss ich jetzt also wirklich Beat Käch in Schutz nehmen. Das hat nichts mit dem Gesamtarbeitsvertrag zu tun, sondern mit dem Staatspersonalgesetz von 2001, welches eine Folge des aufgehobenen Beamtenstatus war. Der Gesamtarbeitsvertrag hat die Gesetzgebung praktisch eins zu eins übernommen und nichts Weiteres eingebaut. Da muss man einfach bei der Wahrheit bleiben.

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Als Erstes betone ich nochmals, dass die Regierung den Vorfall vom März letzten Jahres sehr bedauert. Aus unserer Sicht war der Vorfall gravierend und hat uns bewogen, eine Untersuchungskommission einzusetzen. Die Kommission hat den Auftrag gehabt, den Ablauf des Geschehens, aber auch die Organisation der Anstalt und das Führungsverhalten des Direktors abzuklären. Der Regierung war es immer ein Anliegen, vollständige Transparenz herzustellen, um Erklärungen darüber zu erhalten, wie es möglich war, dass der Vorfall passieren konnte. Für mich als zuständigen Departementsvorsteher war es auch zentral, dass die Untersuchung unabhängig erfolgt. Das hat den Regierungsrat auch bewogen, die Besetzung der Untersuchungskommission so vorzunehmen, dass nebst Fachpersonen auch Mitglieder der zuständigen Fachaufsicht, der Justizkommission, Einsitz nahmen. Zudem habe ich gegenüber der Justizkommission und gegen aussen immer festgehalten, dass die Kommission «plein pouvoir auch gegen oben hat», wenn Feststellungen sie veranlassen sollte, diesbezügliche Massnahmen zu beantragen. Die Kommission hat aus Sicht der Regierung sehr gründlich gearbeitet und den Bericht einhellig verabschiedet, wie dies der Präsident der Kommission anlässlich der Medienkonferenz vom 22. Dezember 2009 verlauten liess.

Um die versprochene Transparenz auch breit herzustellen, hat der Regierungsrat beschlossen, den Bericht – selbstverständlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften – öffentlich zu machen. Den Mitgliedern der Kommission will ich an dieser Stelle im Namen der Regierung nochmals für ihre aufwändige und gute Arbeit danken.

Der Bericht hat aufgezeigt, dass in der Strafanstalt Schöngrün schwerwiegende Mängel vorhanden sind, die behoben werden müssen. Die Kommission hat dazu umfassende Empfehlungen auf drei Seiten abgegeben, die das Departement umsetzt. Die entsprechenden Arbeiten sind alle im Gang. Die Justizkommission wird an der nächsten Sitzung über den Fortgang informiert werden. Auch die Öffentlichkeit wird in geeigneter Form informiert werden.

Die Kommission hat mit einer Ausnahme Feststellungen und Empfehlungen getroffen, die, angelehnt an unsere Ordnung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, praktisch ausschliesslich Massnahmen vor Ort vorsehen. Die erwähnte Ausnahme betrifft das Amt.

In zwei Punkten bin ich als zuständiger Regierungsrat von den Empfehlungen der Kommission abgewichen und habe weitergehende Massnahmen getroffen. Dies betrifft einerseits das Arbeitsverhältnis mit Peter Fäh, dem zwingend eine Bewährungsfrist hätte gewährt werden müssen. Er wird einvernehmlich seine Führungsaufgabe verlieren und mit einer grossen Lohneinbusse in den Stab wechseln. Als weitere organisatorische Massnahme habe ich entschieden, dass das Amt für öffentliche Sicherheit aufgeteilt und ein neues Amt für Justizvollzug geschaffen wird. Damit wird die Führungsspanne des Chefs des Amtes für öffentliche Sicherheit halbiert und die Projektverantwortung für die neue Justizvollzugsanstalt kann in absehbarer Zeit in unbelastete, neue Hände gegeben werden. Der Regierungsrat hat gestern davon auch förmlich Kenntnis genommen. Damit hat es sich aber noch nicht. Das Departementssekretariat wird personelle Verstärkung in der Stabsarbeit erhalten. Nicht erst seit dem Geschehen vom letzten Frühling, sondern schon etwas vorher, hatte ich den Eindruck erhalten, dass das Departement im Bereich der Stabsarbeit nach dem Projekt schlanker Staat etwas zu sehr abgemagert ist und hier Nachholbedarf besteht. Es gilt aber auch da – und ich werde bei späteren Diskussionen darauf zurückkommen – das richtige Mass zu finden, damit weder Private, noch die Verwaltung in der Bürokratie versinken. Was aus organisatorischen und strukturellen Gründen nötig und aufzudotieren ist, wurde bereits eingeleitet. Nicht immer ergeben sich aus schriftlich dokumentierten Vorgängen die Führungsqualitäten der Chefs. Vielmehr müssen die Chefs da und präsent sein, um wichtige Fragen zu stellen, Aufträge zu formulieren und diese zu kontrollieren.

Verschiedene hier im Saal haben die Frage nach der Aufsicht gestellt. Die Regierung hat sich davor gehütet, sich in die Untersuchung einzumischen, um die Unabhängigkeit des Resultats nicht in Frage zu stellen. Die Kommission hat gründlich gearbeitet und die massgeblichen Sachverhalte untersucht. Sie hat nicht nur auf der Ebene Anstalt, sondern auch auf der Stufe Amt Befragungen durchgeführt und auch mich intensiv befragt. Sie hat Führungsmängel bis auf Stufe Amt, nicht aber Verletzungen der Aufsichtspflichten festgestellt. Auch die Justizkommission als Fachaufsicht, kam zum gleichen Schluss.

Ich werde Ihnen diese Frage nicht selbst beantworten können. Das ist Ihre Aufgabe auf der Basis des gründlichen Berichts. Lassen Sie mich aber eines klarstellen: Es gibt nie nur schwarz und weiss, und es gibt niemanden, der fehlerfrei ist. Die weissen Ritter gibt es nur im Märchen und sie mussten vorher mindestens drei Mal intensiv mit Javelwasser gewaschen werden. Und jeder der Beteiligten – auch ich – nimmt für die Zukunft neue Erkenntnisse für seine tägliche Arbeit mit.

Es liegt nun in meiner politischen Verantwortung dafür zu sorgen, dass die erkannten Mängel auf Anstaltsebene rasch behoben werden, auf Amts- und Departementsebene weiter an den strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen gearbeitet wird. Damit können die Anstalt mit einem neuen Direktor, das Amt für öffentliche Sicherheit und das neue Amt für Justizvollzug zukünftig ihre Aufgaben besser erfüllen. Niemand auf der Welt kann Ihnen versprechen, dass im Strafvollzug nichts mehr passiert. Man muss aber das Sinnvolle und Notwendige tun, damit das Risiko vermindert wird.

Die Antworten der Regierung sind dem Kommissionspräsidenten H.P. Uster zur Einsichtnahme zugestellt worden, um Differenzen zum Bericht und zur Arbeit der Untersuchungskommission auszuschliessen. Er hat keine Differenzen festgestellt.

*Claude Belart*, FDP. Nach dieser Debatte wage ich zu behaupten, dass in der Märzsession nichts Gescheiteres herausgekommen wäre. Fundiert wurde von allen Seiten etwas beigetragen. Damit können wir arbeiten. Das Wichtigste ist, das Vertrauen wieder herzustellen und es muss entsprechend daran gearbeitet werden. Die Justizkommission und die Parteien werden den Fortgang der Arbeiten kontrollieren, damit wir uns nicht mehr blamieren müssen. Die Antwort befriedigt mich teilweise, aber vom Sinn her hat sie uns allen etwas gebracht für die zukünftige Arbeit.

*Hans Abt*, CVP, Präsident. Ich verlese nun das mir heute zugegangene Rücktrittsschreiben: «Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr

geehrte Herren Regierungsräte, sehr geehrte Ratskolleginnen, sehr geehrte Ratskollegen. Am vergangenen Sonntag haben mich die Solothurnerinnen und Solothurner mit einem äusserst respektablen Resultat als Mitglied des Ständerates und somit zum Standesvertreter unseres Kantons gewählt. Das freut mich, das ehrt mich und das verpflichtet mich. Ich will meine ganze politische Energie in das neue, höchst ehrenvolle Amt stecken und erkläre deshalb hiermit meinen sofortigen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Ich verlasse das Rathaus frohen Herzens, aber mit einer Träne im Knopfloch. Im Rathaus zu Solothurn habe ich das ganze Spektrum politischer Emotionen erlebt. Im Rathaus zu Solothurn habe ich viele gute Begegnungen gehabt und Freundschaften fürs Leben gefunden. Dafür danke ich von ganzem Herzen. Ich wünsche Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, und unserem Kanton ganz herzlich Zuversicht, Pioniergeist und Innovationskraft. Dann kommt es gut. Beste Grüsse. Roberto Zanetti.»

Lieber Roberto, ich denke, der Rücktritt war fast zu erwarten. Aber wir können es nicht ändern. Wir freuen uns natürlich für dich, dass du unseren Kanton in deiner Art und für uns – wie ich es in meiner Eingangsrede gewünscht habe – vertreten wirst. Wir möchten dir ganz herzlich für deine Arbeit und dein Engagement im Kantonsrat seit Anfang der noch kurzen Legislatur, aber auch für dein Engagement in der Öffentlichkeit danken. – Roberto wird uns in seiner Art vertreten und wir werden sicher da und dort wieder von ihm hören. Nochmals ganz herzlichen Dank. (*Applaus*)

Neu eingereichte Vorstösse

---

ID 7/2010

**Dringliche Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission betreffend der Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün**

Vor einem Monat wurde der Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission betreffend der Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün der Öffentlichkeit vorgestellt. Obwohl der Bericht sehr ausführlich und umfassend ist, ergeben sich daraus Anschlussfragen, welche nicht durch die Kommission zu beantworten waren. Wir bitten deshalb die Regierung in diesem Zusammenhang um dringliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde Peter Fäh nicht entlassen, sondern in eine andere Stelle versetzt?
2. Ist es korrekt, dass Peter Fäh in den letzten Jahren stets mit einem «B» (sehr gut) beurteilt wurde?
3. Weshalb wurden die durch den Kommissionsbericht festgestellten Mängel nicht in den Mitarbeiterbeurteilungsgesprächen mit Peter Fäh thematisiert und entsprechend berücksichtigt?
4. Wer war für die Mitarbeiterbeurteilung von Peter Fäh verantwortlich?
5. Wie wurde sichergestellt bzw. überprüft, dass diese Beurteilungen korrekt ausgeführt wurden?
6. Welche neue Stelle wird Peter Fäh antreten?
7. Welche Auswirkungen wird dieser Stellenwechsel für Peter Fäh haben?
8. Weshalb hatten der Chef des Amtes für öffentliche Sicherheit und der Vorsteher des Departements des Innern keine Kenntnis von den Verfehlungen und Problemen, welche der Bericht der Untersuchungskommission aufzeigt?
9. Durch wen und mit welchem Ergebnis wurde der Chef des Amtes für öffentliche Sicherheit in den Mitarbeiterbeurteilungsgesprächen beurteilt?
10. Wieso merkte der Departementvorsteher nicht, dass der Amtschef die Aufsicht über die Strafanstalt Schöngrün nicht genügend wahrnahm?
11. War dem Departementvorsteher bekannt, dass zwischen Peter Fäh und dem Amtschef keine formellen Sitzungen stattfanden?
12. Aus welchen Gründen wurde die Aufsicht nicht genügend wahrgenommen bzw. konnte sie nicht genügend wahrgenommen werden?
13. Gewährleistet die Struktur des Departements des Innern (u.a. kein Departementssekretariat, grosse Spannweite des Amtes für öffentliche Sicherheit), dass einerseits die Aufsicht über die Amtschefs sachgerecht vorgenommen werden kann und andererseits der Amtschef seine Aufgaben zufriedenstellend ausführen kann?
14. Hatte der Amtschef und/oder der Departementvorsteher Kenntnis von folgenden Tatsachen, welche im Kommissionsbericht festgehalten werden:
  - Fehlen eines Sicherheitskonzepts für die Strafanstalt Schöngrün;
  - Keine Verschärfung der Sanktionen bei mehrmaligem und wiederholtem Drogenkonsum (Sanktionensystem);

- Weisung, dass in der Nacht keine Kontrolle der Anwesenheit durch Zellenkontrolle erfolgen darf;
  - Durchführen der Nachtkontrollen in der Aussenstation Bleichenberg immer zur selben Zeit?
15. In welcher Form waren der Amtschef und der Departementsvorsteher in den Entscheid und die Ausführung betreffend Schaffung der Bereichsleitererebene einbezogen?
16. Weshalb wurde nach den Vorfällen in der Aussenstation Bleichenberg die Medieninformation nicht zur «Chefsache» erklärt und durch den Amtschef und/oder den Departementsvorsteher an die Hand genommen, so dass diese am 20. März 2009 den Medien Red und Antwort gestanden wären?
17. Wer hat es zu verantworten, dass anlässlich der Sitzung der Justizkommission vom 26. März 2009 in der schriftlichen Präsentation von einer «Überprüfung der Sicherheit» in der Aussenstation Bleichenberg die Rede war, obwohl es sich dabei lediglich um einen Rundgang gehandelt und eine Überprüfung nachweislich nicht stattgefunden hatte?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Claude Belart, 2. Irene Froelicher, 3. Yves Derendinger, Alexander Kohli, Philippe Arnet, Reinhold Dörfliger, Beat Käch, Beat Wildi, Ernst Zingg, Beat Loosli, Andreas Schibli, Christina Meier, Rosmarie Heiniger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Marianne Meister, Annikäthi Schluemp-Bieri, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Hans Büttiker, Christian Thalmann, Remo Ankli, Hubert Bläsi. (23)

I 8/2010

### **Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Verordnungsveto**

Auf 1. Januar 2010 hat der Regierungsrat insgesamt 13 neue Verordnungen oder Verordnungsänderungen in Kraft gesetzt. Bei 7 dieser Verordnungen geschah die Inkraftsetzung auf einen Zeitpunkt, bei dem die Frist für das Ergreifen des Verordnungsvetos noch nicht abgelaufen war, teilweise wurden die Verordnungen erst Mitte Dezember 2009 erlassen. Die erwähnten Verordnungen fallen in den Kompetenzbereich verschiedener Departemente. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit angemessen wäre, wenn Verordnungen in der Regel erst nach Ablauf der Frist für das Verordnungsveto in Kraft treten sollten?
2. Was sind die spezifischen Gründe (pro Verordnung einzeln), dass der Regierungsrat die angesprochenen 7 Verordnungen
  - a) bereits vor Ablauf der Vetofrist in Kraft gesetzt hat,
  - b) bzw. erst kurz vor Inkrafttreten beschlossen hat?
3. Wie gestaltet der Regierungsrat den Vollzug der angesprochenen Verordnungen bis zum Ablauf der Vetofrist, namentlich den Vollzug der Strafbestimmungen?
4. Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat, damit Verordnungen künftig erst nach Ablauf der Vetofrist in Kraft treten?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Markus Schneider. (1)

A 9/2010

### **Auftrag Fraktion SVP: Angemessener Kündigungsschutz beim Kader**

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) dergestalt abzuändern, dass das Arbeitsverhältnis bei Angestellten mit einem Verdienst von mindestens 120'000 Franken pro Jahr (beispielsweise ab Lohnklasse 23) in begründeten Fällen rasch und unbürokratisch gekündigt werden kann.

*Begründung:* Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Verwaltungsangestellten dauert aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) sehr lange. Gemäss § 43 des GAV muss ein Vorgesetzter, bevor er einen Antrag auf Kündigung des Angestelltenverhältnisses wegen mangelnder Eignung oder ungenügender Leistungen stellen kann, der betroffenen Person nach einem Mitarbeiterbeurteilungsgespräch

schriftlich eine angemessene Bewährungsfrist einräumen (vgl. Abs. 1). Bei Nichtbewährung innert dieser vereinbarten Frist hat der Vorgesetzte – gestützt auf ein erneutes Mitarbeiterbeurteilungsgespräch – einen begründeten Kündigungsantrag auf dem Dienstweg bei der Anstellungsbehörde einzureichen (vgl. Abs. 2). Diese hat der betroffenen Person noch eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu setzen, bevor sie entscheidet (vgl. Abs. 3).

Dieser sehr weit gehende Kündigungsschutz mag bei schlechter verdienenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtig sein. Bei Angestellten der Verwaltung mit einem Verdienst von über 120'000.– Franken pro Jahr ist er aber ungerechtfertigt, weil diese keinen so ausgeprägten Sozialschutz benötigen. Mehrfach hat dieser massive Kündigungsschutz bei sehr gut bezahlten Verwaltungsangestellten in der jüngeren Vergangenheit zu stossenden Ergebnissen geführt, zuletzt im Fall Schöngrün. Es kann nicht angehen, dass der Steuerzahler für offenbar ungeeignete und/oder ungenügende Spitzenverdiener aus der Verwaltung während Monaten die Zeche bezahlen muss, nur weil diesen in begründeten Fällen nicht rasch und einfach gekündigt werden kann. Deshalb ist beim Kader der übertriebene Kündigungsschutz zu lockern, dem Obligationenrecht anzupassen oder dasselbe gar aus dem GAV herauszulösen..

*Unterschriften:* 1. Herbert Wüthrich, 2. Walter Gurtner, 3. Hansjörg Stoll, Samuel Marti, Hans Rudolf Lutz, Thomas Eberhard, Rolf Sommer, Leonz Walker, Colette Adam, Heinz Müller, Josef Galli, Beat Ehrsam, Albert Studer, Fritz Lehmann, Bruno Oess. (15)

A 10/2010

**Auftrag überparteilich: Standesinitiative; Ausweise ohne biometrische Daten sollen weiterhin bei den Gemeinden beantragt und bezogen werden können**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer Standesinitiative vorzulegen.

Der Bund wird aufgefordert, die folgende Übergangsbestimmung der Änderung vom 13. Juni 2008 im Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige ersatzlos aufzugeben:

«Identitätskarten ohne Datenchip können im Inland nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung noch während längstens zweier Jahre wie bisher in der Wohnsitzgemeinde beantragt werden: Die Kantone bestimmen, ab wann Identitätskarten nur noch bei den ausstellenden Behörden beantragt werden können.»

*Begründung:*

- Die zentrale Ausweisabgabe verursacht den Einwohnerinnen und Einwohnern unnötigen Zeitaufwand und vermeidbare Reisekosten (teilweise in erheblichem Umfang);
- sie belastet die Wirtschaft durch Behördengänge von Arbeitnehmenden (bis zu einem Arbeitstag für Bewohner und Bewohnerinnen des Schwarzbubenlandes);
- sie ist für Mobilitätsbehinderte schlicht eine Zumutung;
- sie belastet die Umwelt durch vermeidbare Fahrten (allein in der Gemeinde Dornach werden jährlich über 1000 Ausweise ohne biometrische Daten beantragt);
- sie verstösst gegen das Subsidiaritätsprinzip;
- und sie schwächt die Gemeinden ohne sachlichen Zwang.

*Unterschriften:* 1. Kurt Bloch, 2. Kuno Tschumi, 3. Ulrich Bucher, Verena Meyer, Annekäthi Schluep-Bieri, Philippe Arnet, Marianne Meister, Iris Schelbert-Widmer, Markus Grütter, Reinhold Dörfliger, Hans Bütiker, Christina Meier, Rosmarie Heiniger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Georg Nussbaumer, Walter Gurtner, Doris Häfliger, Remo Ankli, Christian Thalmann, Irene Froelicher, Peter Brügger, Alexander Kohli, Beat Wildi, Ernst Zingg, Beat Loosli, Andreas Schibli, Felix Lang, Thomas Woodtli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Urs von Lerber, Claudio von Felten, Susan von Sury-Thomas, Urs Schläfli, Silvia Meister, Konrad Imbach, Theophil Frey, Sandra Kolly, Peter Brotschi, Willy Hafner, Stefan Müller, Rolf Späti, Beat Ehrsam, Bruno Oess, Josef Galli, Leonz Walker, Rolf Sommer, Samuel Marti, Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich. (51)

I 11/2010

**Interpellation Fraktion SVP: Sparen jetzt!**

Zwar soll das Rechnungsergebnis 2009 um einiges besser ausfallen als budgetiert und gemäss Budget 2010 soll eine rote Null resultieren. Im IAFP 2010 bis 2013 sind jedoch für die nächsten vier Jahre tiefrote Zahlen von bis zu 170 Millionen Franken (2013) prognostiziert. Es besteht somit Handlungsbedarf. Ertrags- bzw. erlösseitig scheinen keine Verbesserungen möglich. Will man der Verschlechterung der Finanzen nicht tatenlos zusehen, wird es darum gehen, den Aufwand bzw. die Kosten substantiell zu senken.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgendes detailliert aufzuzeigen:

1. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat in den kommenden Jahren die Kosten nachhaltig zu senken? In welchen Produktgruppen soll dies schwergewichtig geschehen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine nachhaltige Kostensenkung in der Verwaltung von 2 Prozent p.a. einzusetzen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, den Selektionsprozess der Topkader neu nicht mehr ausschliesslich auf die Fach Erfahrung, sondern auf die Führungs- und Kostensenkungs kompetenz der Kandidaten auszurichten?
4. Wie hoch waren die approximativen Kosten für 2009 des Kantons für «verdeckte» Mitarbeitende wie externe Berater, Experten, Gutachter, Werbe- und Kommunikationsbüros, inkl. IT und Spitäler? Bei welchen drei Produktgruppen fallen diesbezüglich am meisten Kosten pro Vollzeitstelle an?
5. Wie hoch sind die approximativ kumulierten Gleizeit- und bewilligten Überzeitguthaben per Ende 2009 der Mitarbeitenden der zentralen und dezentralen Verwaltung, inkl. Spitäler? Bei welchen drei Produktgruppen fallen diesbezüglich am meisten Kosten pro Vollzeitstelle an?
6. Wie hoch ist der approximative Aufwand zur Erledigung von Unerledigtem, welches bis 2009 hätte erledigt werden sollen? Bei welchen drei Produktgruppen fallen die höchsten Pendenzenberge pro Vollzeitstelle an?
7. Sparen beginnt im Kleinen: Auf welche unnötigen Dinge, auf welche leicht verzichtet werden kann, ist der Regierungsrat tatsächlich bereit zu verzichten (z.B. Druck und Versand von kantonalen Publikationen wie AWA Bulletin, Migrationszeitung, Personalzeitschrift etc.)?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Colette Adam, 2. Hans Rudolf Lutz, 3. Heinz Müller, Samuel Marti, Beat Ehrsam, Fritz Lehmann, Walter Gurtner, Albert Studer, Josef Galli, Bruno Oess, Hansjörg Stoll, Rolf Sommer, Leonz Walker, Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Christian Werner, Christian Imark. (17)

---

I 12/2010

**Interpellation Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Vorkommnisse an Solothurner Berufsschulen**

Im Zusammenhang mit Vorkommnissen an den Solothurner Berufsschulen bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass an der Gewerblich-industriellen Berufsschule in Solothurn GIBS Unterrichtsstunden in den allgemein bildenden Fächern zur Vorstellung der Gewerkschaften und deren Vertreter benutzt wurden?
2. Ist diese Information im Lehrplan der betreffenden Schule vorgesehen? Wenn ja, wie wird diese Informationsveranstaltung begründet? Wenn nein, welche Massnahmen werden ergriffen, damit sich die Bildungsbeauftragten dieser Schule an die Lehrpläne halten?
3. Fanden derartige Informationsveranstaltungen auch an anderen Berufsschulen des Kantons Solothurn statt?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass auf der Internetplattform «YouTube» zeitweise Filme aufgeschaltet waren, welche eine ungeheuerliche Disziplinlosigkeit von Schülern und einigen Bildungsbeauftragten an der Gewerblich-industriellen Berufsschule in Solothurn GIBS darstellen?
5. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass aus dem Bildungsdepartement bei den Betreibern von «YouTube» dahingehend Einfluss genommen wurde, dass die Filmchen vom Netz genommen werden?

6. Sind Massnahmen gegen die fehlbaren Lehrer ergriffen worden?
7. Sind dem Regierungsrat weitere derartige Vorfälle an anderen Berufsschulen des Kantons Solothurn bekannt?

*Begründung:* Weltweit geniesst unser duales Bildungssystem einen hervorragenden Ruf. Es kann nun aber nicht sein, dass dieses durch Fehlverhalten einzelner Lehrpersonen und/oder Schüler in Verruf kommt oder der Lächerlichkeit preisgegeben wird. Ebenso wäre nicht tolerierbar, wenn wohl Fehler festgestellt, jedoch keine entsprechenden Massnahmen durch die Verantwortlichen ergriffen werden. Zudem ist es sicher nicht gerechtfertigt, die wenigen schulischen Unterrichtsstunden der Auszubildenden mit lehrplanfremden Tätigkeiten zu belasten.

*Unterschriften:* 1. Thomas Eberhard, 2. Hansjörg Stoll, 3. Walter Gurtner, Herbert Wüthrich, Colette Adam, Heinz Müller, Josef Galli, Bruno Oess, Beat Ehrsam, Fritz Lehmann, Albert Studer. (11)

I 13/2010

**Interpellation Albert Studer (SVP, Hägendorf): Spitalplanung Kanton Solothurn: Stimmt die Strategie der soH noch? Verunsicherung bei der Bevölkerung und bei den Angestellten der soH!**

Fragen in Zusammenhang mit dem Allerheiligenberg und der soH:

1. Wieso wurde überhaupt in den letzten Jahren eine Investitionssumme von Franken 14.5 Mio. in den AHB aufgewendet, wenn die Schliessung der Klinik vorgesehen war? Wenn es Ersatzinvestitionen waren, warum stoppte man diese dann nicht unterwegs?
2. Wären überregionale medizinische Aktivitäten, besonders auf dem Gebiet der Psychosomatik, auf dem Allerheiligenberg ausbaubar?
3. Hat der Kanton, bzw. die soH Schritte unternommen, um mit den angrenzenden und andern Kantonen ein Konkordat für die Behandlung spezifischer Krankheiten (z.B. Psychosomatik) abzuschliessen und dadurch die Klinik mit einem speziellen Schwerpunkt weiterzuführen?
4. Wie viele Angestellte müssten bei einer Schliessung des AHB entlassen werden?
5. Könnte sie soH ohne Kantonsratsentscheid die Klinik AHB schliessen?
6. Hat die soH den Vertrag für das Gebäude auf dem AHB schon gekündigt?
7. Wie könnten nach einer allfälligen Schliessung die infrastrukturellen, mit Steuergeldern finanzierten Bereiche anderweitig genutzt werden? Gibt es diesbezüglich einen Plan?
8. Würden die finanziellen Aufwendungen für den Leistungsauftrag (geriatrische Rehabilitation, Psychosomatik, Übergangspflege usw.) auf dem AHB mit den Aufwendungen nach einem Transfer ins Kantonsspital Olten detailliert abgeklärt?
9. Wie hoch wäre der Spareffekt im ersten, zweiten, dritten und vierten Jahr nach dem Transfer ins Kantonsspital Olten?
10. Hat der Kanton bzw. die soH die Studien zur Kenntnis genommen, welche ein Ansteigen der psychosomatisch erkrankten Personen anzeigen und wie reagiert man darauf?
11. Wer von den Betroffenen wurde zu welchem Zeitpunkt und von wem grundlegend über die vorgesehene Schliessung orientiert und wie viele Personen haben auf Grund der Gerüchte bereits gekündigt?
12. Wie wird dem Umstand des Volkswillens, in zwei Volksabstimmungen klar kundgetan, bei einer Schliessung des AHB Rechnung getragen (die Bevölkerung stimmte sogar einer Spitalsteuererhöhung von 1% zu)?
13. Seit der Schliessung der Fridau konnte keine Nutzung dieses Gebäudes gefunden werden. Das Gebäude ist abgesperrt und eingezäunt, bedarf aber der Wartung im Sommer und im Winter. Liegen für die Weiterverwendung der Gebäude auf dem AHB, in welche einige Mio. investiert wurden, Pläne vor, falls es zu einer Schliessung kommen sollte und wer kann sich solche Projekte leisten?
14. Was passiert mit der Buslinie auf den Berg, wenn es die Klinik nicht mehr gibt?

*Begründung:* Die Ankündigung der Verlegung von Dienstleistungen und der Schliessung der Klinik Allerheiligenberg durch die soH hat die Bevölkerung in der Region um den Berg verunsichert. Die Bevölkerung hat sich schon zweimal in Volksabstimmungen zum Erhalt der Klinik auf dem Berg deutlich ausgesprochen. Es zeigt sich auch klar, ob in Dornach oder in Grenchen oder am Allerheiligenberg, dass die Bevölkerung mit Herz hinter diesen Standorten steht und nicht will, dass am Ende nur zwei grosse Spitäler im Kanton existieren, trotz Kostendruck. Durch die Schliessung der «kleineren Häuser» erhofft man

sich mit der Schaffung von zwei grossen Kompetenzzentren in Olten und Solothurn eine Eingrenzung der Kosten, weil die jeweiligen Infrastrukturkosten dann wegfallen. Ist das so und was passiert mit diesen Einrichtungen, konkurrenzieren dann letztendlich allenfalls private Strukturen unsere eigenen und mit Staatsmitteln gepflegten Spitäler und unsere Dienstleistung, wenn wir die leeren Spitäler der soH vermieten oder veräussern müssen? Ich bin noch nicht lange Kantonsrat, aber als Unternehmer und Vertreter einer ganzen Region stelle ich mich vor diejenigen Personen, welche diese Strategie der soH und letztendlich des Kantons hinterfragen. Hinterfragen deshalb, weil es aus meiner Sicht Möglichkeiten gibt, Dienstleistungsangebote standortgebunden zu erweitern sowie auch unternehmerisch von Seiten des Kantons Einfluss zu nehmen, dass bei allen soH-Infrastrukturen haushälterisch mit unseren Geldern umgegangen wird. Ich persönlich habe nichts gegen eine Renovation des Bürgerspitals in Solothurn, ob es ein Neubau sein muss, wird sich weisen. Fakt ist der Ausbau in Olten, ob er aus Sicht der freien Spitalwahl 2012 richtig war, wird sich zeigen. Der Allerheiligenberg jedoch hat einen wesentlichen überregionalen bedeutsamen Standortvorteil für gewisse Krankheitsbilder, den der Kanton aus meiner Sicht nicht aus der Hand geben sollte! Diese Interpellation soll die soH und den Kanton als grössten Arbeitgeber aufrufen, die Strategie anzupassen und den AHB als integrierten Bestandteil der soH zu belassen. Die Häuser nicht einfach der Allgemeinheit zu hinterlassen im Stil wie mit der «Fridau», was wohl für niemanden eine win-win-Situation darstellt. Es gibt Möglichkeiten für die soH, den Berg als Element der Grundversorgung einzusetzen, auch im Hinblick auf die anfallenden Kosten ausserkantonaler Hospitalisationen im Bereich der psychosozialen Krankheitsbilder. Meiner Ansicht nach wäre es falsch, diese Dienstleistungen an hierfür nicht geeignete Orte zu verlegen.

*Unterschriften:* 1. Albert Studer, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Heinz Müller, Walter Gurtner, Hansjörg Stoll, Christian Werner, Rolf Sommer, Colette Adam, Bruno Oess, Leonz Walker. (10)

I 16/2010

#### **Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Biologische Vielfalt im Siedlungsraum**

2010 ist das internationale Jahr der Biodiversität. Naturnahe Anlagen im Siedlungsraum fördern die biologische Vielfalt wesentlich. Erfreulicherweise sind vor über dreissig Jahren im Kanton Solothurn die ersten öffentlichen Naturgärten entstanden (z.B. die Anlage des kantonalen Lehrerseminars, heute Pädagogische Hochschule) – eine Pionierleistung, wegweisend nicht nur für die Schweiz, sondern auch für Deutschland und Österreich. Leider sind in den letzten Jahren sehr wenig naturnahe Anlagen dazugekommen und auf den Grünflächen im Bereich der Kantonsstrassen fehlt meist eine einheimische Blumenvielfalt. Im Rahmen des Mehrjahresprogrammes hat sich der Kanton verpflichtet, auch die Natur im Siedlungsraum zu fördern.

Es stellen sich daher an die Regierung folgende Fragen:

1. Auf welche Weise unterstützt der Kanton die Bestrebungen, Grünflächen auf öffentlichem Grund naturnah umzugestalten und öffentliche Anlagen naturnah zu pflegen?
2. Welche finanziellen Mittel stellt der Kanton dafür zur Verfügung?
3. Wie und wo ist die Verantwortlichkeit festgehalten, welche Fachleute für die naturnahe Umgestaltung und die entsprechende Pflege öffentlicher Anlagen sowie der Grünstreifen entlang der Kantonsstrassen verantwortlich sind?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Thema aufzunehmen und wie könnte die konkrete Umsetzung aussehen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Barbara Wyss Flück, 2. Marguerite Misteli Schmid, 3. Iris Schelbert-Widmer, Thomas Woodtli, Felix Lang, Doris Häfliger. (6)

---

K 17/2010

**Kleine Anfrage Sandra Kolly (CVP, Neuendorf): Steuerliche Aufrechnung von Pauschalspesen trotz amtlich genehmigtem Spesenreglement bei Arbeitnehmern mit ausserkantonalen Arbeitgebern**

Das Steuergesetz unterstellt in § 22 StG SO sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis der Einkommenssteuer. Grundsätzlich gehören zum steuerbaren Einkommen auch Pauschalspesen als Entschädigung durch den Arbeitgeber. Im Gegenzug kann der Steuerpflichtige die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Auslagen im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Gewinnungskosten in Abzug bringen. Da der Nachweis von Kleinspesen in der Praxis oftmals schwierig bzw. mit erheblichem Aufwand verbunden ist, bieten die kantonalen Steuerverwaltungen den Arbeitgebern die Möglichkeit, das Spesenregime mittels genehmigten Spesenreglementen zu vereinfachen. Dabei schliesst die Firma mit der kantonalen Steuerbehörde des Sitzkantons eine Vereinbarung über die anerkannten Spesensätze ab – insbesondere über die Höhe der Pauschalspesen und den Empfängerkreis (Mitarbeiter). Dies erleichtert einerseits die administrativen Aufwendungen beim Arbeitgeber und andererseits erhöht sich die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen, da die Steuerbehörden bei der Veranlagung des Mitarbeiters keine Überprüfung über die Angemessenheit der Pauschalspesen vornehmen müssen (und dürfen). Gemäss Kreisschreiben der schweizerischen Steuerkonferenz anerkennen die Kantone gegenseitig amtlich genehmigte Spesenreglemente. Dies bedeutet, dass ein im Kanton Solothurn wohnhafter Arbeitnehmer, der z.B. im Kanton Aargau arbeitet und dessen Arbeitgeber mit dem kantonalen Steueramt Aargau ein genehmigtes Spesenreglement vereinbart hat, dieses Spesenreglement auch gegenüber der solothurnischen Steuerbehörde geltend machen kann. Die Pauschalspesen werden zwar im Lohnausweis aufgeführt, jedoch nicht weiter beurteilt. Im Kanton Solothurn wird festgestellt, dass die Veranlagungsbehörden bei den natürlichen Personen Aufrechnungen vornehmen, und zwar in Fällen, in denen der Steuerpflichtige einen ausserkantonalen Arbeitgeber hat und dieser Pauschalspesen ausrichtet, welche 5% des Bruttolohnes übersteigen. Die Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter hat ergeben, dass offenbar eine Weisung seitens des kantonalen Steueramtes bestehe, wonach Pauschalspesen, die 5% des Bruttolohnes übersteigen, aufgerechnet würden. Begründet wurde dies damit, dass andere Kantone grosszügigere Spesenregimes hätten. Zugegebenermassen bewegen sich die solothurnischen Pauschalspesensätze im interkantonalen Vergleich eher im unteren Bereich. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Kanton Solothurn die gegenseitige Anerkennung von genehmigten Spesenreglementen zwischen den Kantonen, welche in diesem Bereich eine Harmonisierung sowie administrative Erleichterung anstreben, ignoriert?
2. Mit welcher genauen Begründung bzw. gestützt auf welche rechtliche Grundlage wurde die Weisung des kantonalen Steueramtes, wonach Pauschalspesen aufgerechnet werden, die 5% des Bruttolohnes übersteigen, eingeführt?
3. Ist sich der Kanton Solothurn bewusst, dass mit diesem Vorgehen die Rechtssicherheit, welche sich durch eben diese Spesenreglemente interkantonal etabliert hat, aufs Spiel gesetzt wird?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Sandra Kolly

---

I 18/2010

**Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fuluibach): Gemeindefwechsel von anerkannten Flüchtlingen: Verunsicherung und falsche Signale des Kantons**

Das Departement von Regierungsrat Peter Gomm sowie das solothurnische Verwaltungsgericht haben die Gemeinde Fuluibach erstinstanzlich schuldig gesprochen, aktiv eine Flüchtlingsfamilie nach Grenchen abgeschoben zu haben. Die Einwohnergemeinde Fuluibach hat das Urteil am 4. Januar 2010 ans Bundesgericht weiter gezogen. Die Vorinstanzen wenden das Sozialgesetz des Kantons Solothurn in der Fassung vom 1.1.2008 an, obwohl die angeblichen Handlungen im Jahr 2007, mithin im Geltungsbereich des früheren Sozialgesetzes erfolgt sind. Sie werfen der Gemeinde Fuluibach vor, gegen den Paragraphen

167 des neuen Sozialgesetzes verstossen zu haben. Dieser lautet: «*Personen, welche um eine Sozialleistung nachsuchen, dürfen weder aktiv noch passiv veranlasst werden, die Einwohnergemeinde zu verlassen oder daran gehindert werden, in eine andere Einwohnergemeinde zu ziehen.*»

Es sind in diesem Zusammenhang erste organisatorische und politische Fragen aufgetaucht, die von der Regierung auch während dem laufenden Gerichtsverfahren bereits beantwortet werden können.

1. Existiert beim Amt für soziale Sicherheit ein «*Kreisschreiben Asyl 2002*», welches die Gemeinden ausdrücklich darauf hinweist, dass anerkannte Flüchtlinge innerhalb des Kantons ihren Wohnsitz frei wählen können und die neuen Gemeinden diese aufnehmen müssen?
2. Existiert eine Weisung an die Asylbetreuer der Gemeinden vom 2. Juli 1997, die ausdrücklich festhält, dass deren Administrationsaufgaben Hilfeleistungen bei Weiterreisen einschliessen? Ist diese Weisung noch gültig? Wenn Nein, wann wurde sie ausser Kraft gesetzt? Wenn die Weisung noch gültig ist:
  - a) Wie korrespondiert diese Weisung «*Hilfeleistungen bei Weiterreisen*» mit dem Paragrafen 167 des Sozialgesetzes «*...weder aktiv noch passiv veranlasst werden, die Einwohnergemeinde zu verlassen...*»?
  - b) Was müssen Asylbetreuer nun tun, um nicht die Weisung zu missachten oder gegen das Gesetz zu verstossen?
3. Das Urteil gegen Fülenbach hat, unabhängig von der abschliessenden Beurteilung durch das Bundesgericht, neben der vom Departement wohl gewünschten «*abschreckenden Wirkung*» vor allem ein möglicherweise folgenschweres Signal gesetzt. Gemeinden nämlich, die Jahrzehnte lang Asylsuchende aufgenommen und betreut haben sowie deren Bevölkerungen Toleranz gezeigt und Lasten getragen hat, tragen seit dem Urteil gegen Fülenbach ein erhebliches Prozessrisiko mit möglichen Kostenfolgen und Imageverlust. Denn jedes Mal, wenn ein Flüchtling die Gemeinde innerhalb des Kantons wechselt, mit Geld, das er vielleicht von einer sozialen Privatperson erhalten hat, ist es nicht ausgeschlossen, dass die neue Wohngemeinde gegen die vorherige erfolgreich auf Verletzung von Paragraf 167 klagt. Ist es richtig, dass man sich als Gemeinde diesem Prozess- und Kostenrisiko nur entziehen kann, wenn man ins Lager jener Gemeinden wechselt, die keine Asylsuchenden mehr beherbergen und bloss noch Beiträge zahlen? Ist dieses Signal des Kantons an die Gemeinden bewusst gesetzt worden?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Roman Stefan Jäggi, 2. Walter Gurtner, 3. Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Samuel Marti, Heinz Müller, Colette Adam, Josef Galli, Bruno Oess, Beat Ehrsam, Fritz Lehmann, Albert Studer. (12)

I 19/2010

### **Interpellation Marguerite Misteli Schmid (Grüne, Solothurn): Wie weiter mit dem Weissenstein?**

Der Weissenstein als Schutzzone ist Teil des Bundesinventares der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Die Richtplananpassung aufgrund des Abbruches des bisherigen Sesselliftes und der Bau einer neuen Gondelbahn muss deshalb ebenfalls vom Bund genehmigt werden. Diese wurde anfangs Juli 2009 beim eidg. Amt für Raumentwicklung (ARE) eingereicht, welches federführend ist für die Genehmigung der involvierten Bundesämter (Umwelt, Verkehr, Kultur für Heimat- und Denkmalschutz) und ist noch ausstehend. Das Bundesamt für Umwelt hat die von der Betreiberin der Seilbahn, der Weissenstein AG geplante Rodel- und Tubingbahn als im Widerspruch zu den Schutzziele des BLN bezeichnet. Der Regierungsrat hat deshalb im Richtplan auf die Festsetzung von bestimmten Freizeitanlagen verzichtet und einen Planungsauftrag erteilt, mögliche landschafts- und umweltschutzverträgliche Freizeiteinrichtungen abzuklären.

Die Weissenstein AG als Betreiberin der neuen Gondelbahn zeigte sich über diesen Entscheid enttäuscht, da sie für ihre Rentabilität die zusätzlichen Einnahmen der Freizeitanlagen braucht. Die Planaufgabe hat gezeigt, dass die Projektkosten inzwischen für die Bahn auf 15 Millionen Franken gestiegen sind, und der Ertrag des Transportes alleine mit 1,4 Mio. Fr. den jährlichen Aufwand von 1,6 Mio. Fr nicht deckt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch das kantonale Amt für Umwelt wurde am

11. September erstellt. Darin wird das Passagieraufkommen der neuen Bahn an einem Spitzentag mit 3'600 Personen bezeichnet, was einer Zunahme um 45% entspricht. Die ganzen Infrastrukturen auf dem Weissenstein wie Trinkwasserversorgung, Sanitäreinrichtungen und Abwasserbehandlung müssten auf

diese Spitzentage hin dimensioniert werden, auch wenn solche Belastungen nur an einigen wenigen Tagen eintreten werden.

Seit zwei Jahren hat sich mit dem Verein Pro Sesseli Widerstand gegen die neue Gondelbahn formiert. Der Verein setzt sich für eine vollständige Sanierung der alten Sesselbahn ein, welche rund die Hälfte der neuen Gondelbahn kosten soll. Der Verein wird vom Heimatschutz und Denkmalschutz unterstützt. Über die beiden Alternativen sind die Meinungen in der Öffentlichkeit und unter Experten verschieden und eine Diskussion zwischen den Akteuren findet nicht statt, höchstens über die Medien.

Seit 1. November ist der Sessellift ausser Betrieb und kurze Zeit nachher wurde auch das Kurhaus Weissenstein über den Winter geschlossen. Auf dem Berg ist Ruhe eingekehrt.

Die Mitte Dezember gegründete Task-Force konzentriert sich auf die Lösung der dringendsten Probleme aus touristischer und strassenbaulicher Sicht, ein weitergehender Kompromiss ist aber nicht in Sicht.

Die Seite, welche sich für den Erhalt der letzten Sesselbahn dieses Typs einsetzt, hat schon angekündigt, dass sie bei einer Zustimmung aus Bundesbern für den Bau der neuen Gondelbahn bis vor Bundesgericht gehen will. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass für längere Zeit keine öffentliche Luftseilbahn fahren wird und damit die Gefahr besteht, dass vor allem in der schneefreien Zeit der Weissenstein von Privatautos überrollt werden wird.

Da der Weissenstein ein Naherholungsgebiet von Bedeutung weit über die Region hinaus ist, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Wie schätzt der Regierungsrat die sich jetzt abzeichnende Situation ein und welche Massnahmen gedenkt er zu ergreifen, damit der Hausberg der Region Solothurn weiterhin als Ausflugsort zugänglich ist und trotzdem die Ziele des Umwelt- und Landschaftsschutzes eingehalten werden? Insbesondere

1. Was gedenkt der Regierungsrat ab April vorzukehren, wenn das Kurhaus wieder geöffnet ist, damit der Weissenstein nicht vom privaten Autoverkehr überrollt wird? Was sind mögliche Massnahmen, welche einen Besuch des Weissensteins ermöglichen ohne massive Zunahme des privaten Autoverkehrs?
2. Was sind die Vorkehrungen, um die notwendigen Infrastrukturen auf dem Weissenstein für die massiv erhöhten Besucherzahlen bei einer neuen Gondelbahn mit den Anforderungen des BLN abzustimmen?
3. Was sieht der Regierungsrat vor, um die unterschiedlichen Akteure endlich an einen Tisch zu bringen und ein für die Bevölkerung, den Tourismus, den Weissenstein und die angrenzenden Ausflugsorte (Balmberg, Grenchenberg) ökologisch, kulturell und wirtschaftlich mehrheitsfähiges Tourismus- und Umweltschutzkonzept umzusetzen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Marguerite Misteli Schmid, 2. Iris Schelbert-Widmer, 3. Thomas Woodtli, Felix Lang, Doris Häfliger. (5)

I 20/2010

### **Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: Fragen zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün**

Die bedauerlichen Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün haben dazu geführt, dass der Regierungsrat eine Kommission mit einer Administrativ-Untersuchung beauftragt hat. Dieser Bericht hat nun erschreckende Führungs- und Organisationsmängel in der Anstalt, aber auch im zuständigen Departement aufgedeckt. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Hintergründe dieser Mängel aufgedeckt und die Mängel anschliessend behoben werden. Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Zum Qualifikationswesen:
  - 1.1. Wie laufen Qualifikationsgespräche methodisch ab?
  - 1.2. Können die Führungsfähigkeiten eines führenden Mitarbeiters mit den bestehenden Instrumentarien ausreichend beurteilt werden?
2. Zum Drogenkonsum:
  - 2.1. Durch wirkungslose Sanktionen und äussert lückenhafte Kontrollen wurde der illegale Drogenkonsum in der Anstalt faktisch toleriert. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?
  - 2.2. Warum wurde der illegale Drogenkonsum nicht wirksam sanktioniert? Warum wurden Insassen bei andauerndem illegalem Drogenkonsum nicht in den geschlossenen Vollzug rückversetzt?

- 2.3. Was wird unternommen, damit der illegale Drogenkonsum und -handel in der Anstalt erheblich reduziert wird?
3. Zum Tode eines Insassen:
  - 3.1. Gibt es mehrere Insassen, die in der Strafanstalt «vor sich hin vegetieren»?
  - 3.2. Warum wurde der verstorbene Insasse nicht in die Krankenabteilung oder in den geschlossenen Vollzug versetzt?
  - 3.3. Warum hat das Insassen-Gesundheitskonzept in diesem Fall nicht gegriffen?
4. Zur Kommunikation in der Strafanstalt:
  - 4.1. Gemäss Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission gibt es für die Mitarbeiter einen unbefriedigenden Informationsaustausch (zu viele Sitzungen, Informationsüberfluss). Was wird unternommen, um die Informationslage der Mitarbeiter und das Berichtswesen kurzfristig zu verbessern?
  - 4.2. Die Dienststellenbefragung 2008 ergab bei der Arbeitsplatzzufriedenheit erschreckende Resultate. Der Chef des AföS hatte die Dienststellenbefragung 2008 am 19. Juni 2009 gemäss Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission noch nicht im Detail angeschaut. Welchen Wert misst der Regierungsrat diesen Befragungen bei? Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass unbefriedigende Resultate umgehend angegangen werden sollten?
  - 4.3. Was wird unternommen, um die Arbeitsplatzzufriedenheit der Mitarbeiter zu verbessern?
  - 4.4. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass es rund zwölf Tage dauerte, bis der Departementschef darüber informiert wurde, dass Insassen die Strafanstalt über Nacht verlassen konnten?
5. Zum Sicherheitskonzept:
  - 5.1. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Sicherheit in der Strafanstalt Schöngrün zu verbessern?
  - 5.2. Genügen die ergriffenen Massnahmen an den Besuchstagen oder sind weitere organisatorische oder personelle Massnahmen zu ergreifen?
6. Zur Aufsichtskommission:
  - 6.1. Wann wurde die Aufsichtskommission für die Strafanstalt Schöngrün (vgl. § 59 der Strafvollzugsverordnung) zum letzten Mal bestätigt bzw. gewählt?
  - 6.2. War es dem Departementschef oder dem Chef AföS bekannt, dass die Aufsichtskommission Schöngrün im Gegensatz zur Kommission des Schachen seit 2002 nicht mehr getagt hat?
  - 6.3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Aufsichtskommissionen im Bereich des Strafvollzugs eine wichtige Rolle einnehmen?
7. Zur Bewältigung der Vorfälle:
  - 7.1. Warum erachtet es der Regierungsrat als vertretbar, dass der bisherige Direktor der Strafanstalt trotz aller festgestellten erheblichen Mängel weiterhin als Direktor amtiert, bis ein Nachfolger gewählt wird? Warum wurde er nicht umgehend freigestellt?
  - 7.2. Warum erachtet es der Regierungsrat als vertretbar, dass der bisherige Direktor der Strafanstalt trotz aller festgestellten erheblichen Mängel im Stab der JVA eine entscheidende Position im Rahmen der Strafverfolgung einnehmen wird?
  - 7.3. Welche Funktion wird der bisherige stellvertretende Direktor einnehmen?
  - 7.4. Warum wurden die von der Administrativ-Untersuchungskommission festgestellten organisatorischen Mängel durch das AföS oder das DDI nie erkannt?
  - 7.5. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Projektarbeit «JVA Solothurn»?
  - 7.6. Was unternimmt der Regierungsrat, damit das Projekt «JVA Solothurn» keinen Schiffbruch erleidet?
8. Zur Verantwortung:
  - 8.1. Wer übernimmt die politische Verantwortung für die Zustände in der Strafanstalt Schöngrün?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Thomas A. Müller, 2. Markus Flury, 3. René Steiner, Roland Heim, Claudio von Felten, Daniel Mackuth, Roland Fürst, Theophil Frey, Andreas Riss, Barbara Streit-Kofmel, Annelies Peduzzi, Hans Ruedi Hänggi, Markus Knellwolf, Willy Hafner, Kurt Bloch, Stefan Müller, Urs Schläfli, Silvia Meister, Peter Brotschi, Susan von Sury-Thomas, Sandra Kolly. (21)

---

A 21/2010

**Auftrag Clivia Wullimann (SP, Grenchen): Stärkere Gewichtung der Lehrlingsausbildung im Beschaffungswesen**

Im Beschaffungsrecht muss die Gewichtung der Lehrlingsausbildung bei Vergabeentscheiden verbindlicher festgelegt werden (z.B. mit einer Gewichtungsunter- und -obergrenze). Nur in begründeten Ausnahmefällen soll die Lehrlingsausbildung nicht als Zuschlagskriterium festgelegt werden.

*Begründung:* Im geltenden Submissionsrecht ist die Gewichtung der Lehrlingsausbildung bei Vergabeentscheiden sehr unverbindlich geregelt. Soweit eine Beurteilung der Praxis möglich ist, stellt man fest, dass die Lehrlingsausbildung nicht systematisch als Zuschlagskriterium festgelegt wird und wenn, dann höchstens mit marginaler und damit selten entscheidender Gewichtung.

*Unterschriften:* 1. Clivia Wullimann, 2. Walter Schürch, 3. Fränzi Burkhalter, Urs Huber, Heinz Glauser, Andreas Ruf, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Christine Bigolin Ziörjen, Susanne Schaffner, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider. (15)

---

A 22/2010

**Auftrag Walter Schürch (SP, Grenchen): Schaffung von Transferorganisationen**

In Branchen mit überdurchschnittlichem Arbeitsplatzabbau soll der Kanton zusammen mit den Sozialpartnern tripartit gesteuerte Transferorganisationen (TO) gründen. Ziel dieser TO ist, die Arbeitnehmenden in einer Tagesstruktur zu beschäftigen. Dabei soll der Weiterbildung und Qualifizierung hohe Priorität zukommen. Ebenfalls sollen diese Arbeitnehmenden von einem professionellen Betreuungsnetz und Coaching profitieren und damit möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden.

*Begründung:* Die Solothurner Wirtschaft ist in hohem Masse von der exportabhängigen Industrie dominiert. In der Folge ist der Kanton Solothurn von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise überdurchschnittlich stark betroffen. Erwähnt sei hierbei, dass im Gebiet Jura Südfuss viele spezielle Industrien angesiedelt sind, welche in anderen Regionen kaum oder gar nicht vorhanden sind (Präzisionsdrehteilindustrie, Papierindustrie, Uhrenindustrie, Automobilzulieferindustrie, Präzisionswerkzeugindustrie, Medizinaltechnik etc.) Die in diesen Bereichen tätigen Betriebe zeichnen sich durch ein hohes und spezielles Know-how der Mitarbeitenden aus und sind in wirtschaftlichen Wachstumsphasen vom Fachkräftemangel besonders stark betroffen. Es ist davon auszugehen, dass der konjunkturelle Aufschwung nur zögerlich beschäftigungswirksam wird, da zuerst die vorhandenen Überkapazitäten ausgeschöpft werden. Umso mehr muss davon ausgegangen werden, dass selbst qualifizierte und spezialisierte Arbeitskräfte von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht und damit viel wertvolles Know-how bei unserem Wirtschaftsstandort verloren geht.

Die Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit sind nicht zu unterschätzen. Nebst den menschlichen Härten muss auch die Belastung der sozialen Auffangnetze mittel- und langfristig im Auge behalten werden. Zudem verlieren Langzeitarbeitslose zunehmend ihr soziales Netzwerk. Ihre zunehmende Chancenlosigkeit auf dem Arbeitsmarkt und der soziale Abstieg führen erwiesenermassen zu Isolation und begünstigen Suchtverhalten und Vereinsamung. Das schwindende Selbstwertgefühl beeinträchtigt den Erfolg bei der Stellensuche massiv.

Mit der Schaffung von Tagesstrukturen für die Betroffenen und mit gezielter Weiterbildung kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Zudem würden sehr gute Voraussetzungen für die Solothurner Wirtschaft geschaffen, welche beim Aufschwung auf gut qualifizierte Arbeitnehmende zurückgreifen kann.

*Unterschriften:* 1. Walter Schürch, 2. Clivia Wullimann, 3. Urs Huber, Andreas Ruf, Fränzi Burkhalter, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Christine Bigolin Ziörjen, Ulrich Bucher, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider. (15)

I 23/2010

**Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen): Welche Massnahmen ergreift der Kanton Solothurn, damit das Schwarzarbeitsgesetz die nötige Wirkung erzielt?**

Schwarzarbeit ist ein nicht zu unterschätzendes Problem. Vor allem sollten jene Unternehmen, die sich korrekt verhalten, nicht benachteiligt werden gegenüber den Unternehmen, die das Schwarzarbeitsgesetz umgehen. Die Sozialpartner sind sich deshalb einig, dass die Schwarzarbeit bekämpft und hart bestraft werden muss.

Die öffentliche Hand ist ein sehr bedeutender Auftraggeber, vor allem für das Baugewerbe und das Baunebengewerbe. Mit den Kontrollen, die seit dem Inkrafttreten des Schwarzarbeitsgesetzes durchgeführt worden sind, konnten erste Erfahrungen gesammelt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Werden Unternehmen, die bei Kontrollen das Schwarzarbeitsgesetz verletzen, auf einer Liste registriert?
2. Wenn ja, steht die Liste:
  - a) verwaltungsintern den beschaffenden Ämtern (Amt für Verkehr und Tiefbau, Hochbauamt, Amt für Informatik etc.) zur Verfügung?
  - b) Den selbständigen kantonalen Anstalten (Gebäudeversicherung, Pensionskasse, Ausgleichskasse etc.) und Betrieben (Solothurner Spitäler AG) zur Verfügung?
  - c) Den Einwohner- und Bürgergemeinden zur Verfügung?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Erhalten die fehlbaren Unternehmen weiterhin Aufträge vom Kanton Solothurn, den selbständigen Anstalten und Betrieben?
5. Wenn ja, mit welchen griffigen Massnahmen will der Kanton Solothurn die Schwarzarbeit bekämpfen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Walter Schürch, 2. Clivia Wullimann, 3. Fränzi Burkhalter, Urs Huber, Andreas Ruf, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer, Christine Bigolin Ziörjen, Heinz Glauser, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider. (14)

K 24/2010

**Kleine Anfrage Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Vorgehensweise i.S. Kurzarbeit**

Noch ist die wirtschaftliche Situation in unserem Kanton schwierig, und die Meldungen über Entlassungen nehmen nicht ab.

Unklarheit besteht oft auch über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur Einführung von Kurzarbeit. Zudem wird oft nicht die maximale Dauer für Kurzarbeit ausgeschöpft, bevor Entlassungen ausgesprochen werden.

Die Regierung wird daher gebeten, folgende Fragen zu prüfen und darüber zu berichten:

1. Welche Massnahmen trifft der Kanton, um den Betrieben die Möglichkeit zur Einführung von Kurzarbeit (anstelle von Entlassungen) vorzustellen?
2. Welche Beratungsangebote bestehen beim Kanton für Firmen, welche die konkreten Möglichkeiten zur Einführung von Kurzarbeit in Erwägung ziehen?
3. In wie vielen Fällen konnten aufgrund des konkreten Einwirkens des Kantons Entlassungen vermieden werden?
4. Was unternimmt der Kanton, um Firmen zu motivieren, die Kurzarbeit bei Bedarf zur Verlängerung bis zur maximalen Dauer der Kurzarbeit (anstelle von Entlassungen) anzuhalten?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Philipp Hadorn, 2. Markus Schneider, 3. Peter Schafer, Anna Rüefli, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Heinz Glauser, Walter Schürch, Fränzi Burkhalter, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Franziska Roth, Clivia Wullimann. (15)

---

A 25/2010

**Auftrag Heinz Glauser (SP, Olten): Nachweis der Einhaltung der GAV im Submissionswesen**

Im Submissionsrecht soll neu festgehalten werden, dass Anbietende, welche beteiligte Arbeitgeber eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) sind, sowie auch jene, die nicht beteiligte Arbeitgeber eines GAV sind, mit jedem Angebot eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Paritätischen Kommission vorzulegen haben, dass der GAV, insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Löhne, Lohnzuschläge und Sozialleistungen, eingehalten wird.

*Begründung:* Die wirksame Kontrolle der Einhaltung der GAV-Bestimmungen ist eine der effizientesten Massnahmen, um Lohndumping im Bereich der öffentlichen Beschaffungen zu unterbinden. Angesichts des Volumens der öffentlichen Beschaffungen in einzelnen Bereichen (Bauhaupt- und -nebgewerbe) ist es darüber hinaus von grundsätzlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die relativ offenen einschlägigen Bestimmungen im kantonalen Submissionsrecht sollen deshalb bindender ausgestaltet werden.

*Unterschriften:* 1. Heinz Glauser, 2. Markus Schneider, 3. Peter Schafer, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Christine Bigolin Ziörjen, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Susanne Schaffner, Ulrich Bucher, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Andreas Ruf, Fränzi Burkhalter, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli. (18)

---

A 26/2010

**Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Verfahren im Falle von Massenentlassungen**

Der Regierungsrat prüft die Schaffung kantonaler Bestimmungen zum Verfahren bei Massenentlassungen nach OR 335 d ff. Dabei ist die Durchführung des Konsultationsverfahrens der Arbeitnehmervertretungen bei Entlassungen ab sechs Arbeitnehmenden mit einer Dauer von mindestens 30 Tagen vorzusehen. Zudem sind die sorgfältige Prüfung der Vorschläge der Arbeitnehmenden und eine seriöse Stellungnahme der Arbeitgeber durch den Kanton sicherzustellen.

*Begründung:* Die Praxis – auch aus anderen Kantonen – zeigt, dass bei der Notwendigkeit von Konsultationsverfahren und der Ansetzung einer zweckmässigen Dauer oft Auslegungsstreitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretungen entstehen. Die im Obligationenrecht vorgesehenen Konsultationen dienen dazu, dass Kündigungen vermieden oder zumindest gemildert werden können. Streitigkeiten über die Verfahren hemmen in der Praxis die konstruktive Suche nach Lösungen und führen zu Rechtsunsicherheit. Zudem ist es nicht immer selbstverständlich, dass die Parteien auch sorgfältig die Konsultation durchführen und Vorschläge ernsthaft geprüft werden. Der Kanton (naheliegenderweise das AWA) sollte in einem solchen Verfahren einbezogen und die Qualität des Verfahrens überwachen und sicherstellen.

*Unterschriften:* 1. Philipp Hadorn, 2. Markus Schneider, 3. Peter Schafer, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Heinz Glauser, Fränzi Burkhalter, Urs Huber, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Franziska Roth. (15)

---

I 27/2010

**Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Unser Steuergericht: Bürgerfreundlich, effizient, unabhängig?**

Es gibt mehrere Hinweise, die zeigen, dass das Steuergericht nicht so funktioniert, wie wir das von einem Gericht erwarten dürfen:

1. Überlange Verfahrensdauer: Der für das Berichtsjahr 2008 erstmals erhobene Erledigungsquotient EQ2 weist für das Steuergericht einen Wert von 0.55 auf (Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege

2008, Seite 66). Lediglich 55% der Fälle wurden demnach innert Jahresfrist erledigt. Dies kontrastiert auffallend mit dem Verwaltungsgericht, das nahezu alle Fälle innert Jahresfrist erledigt (a.a.O., Seite 62). Es steht aber auch im Widerspruch zur Aussage des Steuergerichtspräsidenten im Bericht von Daniel von Arx zu Händen der Arbeitsgruppe «Aufhebung der Spezialgerichte – Integration ins Verwaltungsgericht» vom April 2004 (Bericht «von Arx»), wo von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von acht Monaten die Rede ist (Seite 9).

Durch die Aufsichtsbeschwerde von Max Frenkel, dessen Beschwerde vom Steuergericht erst nach rund 30 Monaten entschieden wurde, musste auch die Aufsichtsbehörde aufmerksam werden auf die zumindest teilweise schleppende Erledigung selbst relativ einfacher Fälle. Entgegen der Behauptung des Steuergerichtspräsidenten in einem Artikel im Oltner Tagblatt vom 19.01.2010 handelt es sich dabei leider nicht um einen Einzelfall. Dies zeigt bereits eine Recherche jener wenigen Fälle, die ans Bundesgericht weitergezogen und von diesem im Internet publiziert wurden. Aus den Urteilen 2C 77/2008 (47 Monate), 2C 101/2008 (44 Monate), 2C 6/2009 (43 Monate), 2A 125/2007 (31 Monate), 2P 2/2004 (24 Monate), 2A 411/2005 (24 Monate), 2P 222/2004 (23 Monate), 2C 387/2007 (22 Monate) lassen sich überlange Verfahren am Steuergericht rekonstruieren.

Hellhörig werden musste man auch, als im Jahr 2008 die Amtszeit eines Richters durch den Steuergerichtspräsidenten um rund sechs Monate verlängert werden musste, damit der Betreffende lange pendent gebliebene Referate endlich abliefern konnte. Das ist insofern bemerkenswert, als das Geschäftsreglement des Steuergerichts den Richtern für die Abfassung eines Referats eine Frist von drei Monaten einräumt. Der Bericht «von Arx» hält dazu fest: «Die im GR des KSG vorgesehene Frist von drei Monaten für die Ausarbeitung eines Referates erscheint hinreichend, ja grosszügig bemessen. Dennoch machen die Richter häufig von der im GR vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, sich vom Präsidenten diese Frist erstrecken zu lassen» (Seite 31).

Der Bericht «von Arx» macht denn auch einige rasch umsetzbare Verbesserungsvorschläge für die Verkürzung der Verfahrensdauer (straffe Fristverlängerungspraxis gegenüber Parteien und referierenden Richtern, nach Möglichkeit Verzicht auf Replik, vermehrte Fällung von Urteilen auf dem Zirkulationsweg).

2. Gravierende Missachtung der Ausstandspflicht: 2009 hob das Bundesgericht ein Urteil des Steuergerichts auf, weil bei diesem Urteil auch ein Ersatzrichter mitgewirkt hatte, der zuvor den Beschwerdeführer in dieser Sache bei der Steuerverwaltung vertreten hatte (Bundesgerichtsurteil 2D 20/2009 vom 28. August 2009).
3. Missbräuchliche Verwendung des Titels «Steuerrichter»: Das Amt des Steuerrichters ist so attraktiv, dass sich auch ein bereits 2008 zurückgetretener Richter auf seiner Homepage immer noch als amtierende Steuerrichter ausgibt (Stand 25.01.2010). Dies führt zur grundsätzlichen Frage, in welcher Form dieses Amt für Eigenwerbung benutzt werden darf.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Verfahren, die das Steuergericht seit Beginn der Amtsperiode 2005-2009 innert 6, innert 12, innert 18 und innert 24 Monaten erledigt hat?
2. Wie lässt sich der im Vergleich zum Verwaltungsgericht tiefe EQ2 von 0.55 erklären? Wird dieser Wert als befriedigend erachtet? Wenn nein, welche Verbesserungsmassnahmen wurden eingeleitet?
3. Wie wird die überlange Dauer der im Text angeführten konkreten Verfahren im Einzelnen begründet?
4. Bei wievielen Verfahren seit Beginn der Amtsperiode 2005-2009 wurde ein Referent bestimmt? Je wieviele Referate haben dabei die einzelnen Richter übernommen? Wieviele Referate wurden innerhalb der vom Geschäftsreglement vorgesehenen Frist von drei Monaten erledigt (aufgeschlüsselt nach Richter)?
5. Wieviele Referate hatte der 2008 zurückgetretene Richter zum Zeitpunkt der Verlängerung seiner Amtszeit (März 2008) pendent? Wie lange waren diese Referate zu diesem Zeitpunkt im Einzelnen pendent? Wann waren diese Referate erledigt?
6. Welche der im Bericht «von Arx» gemachten Vorschläge zur Verkürzung der Verfahrensdauer wurden bis heute umgesetzt? Mit welchen Massnahmen und welchen Ergebnissen? Welche Verbesserungsvorschläge wurden bis heute nicht umgesetzt? Aus welchen Gründen?
7. Wird die Auffassung geteilt, dass das Verhalten des befangenen Ersatzrichters in dem im Text angeführten Fall für das Steuergericht in höchstem Masse reputationsschädigend ist? Welche Massnahmen wurden gegen den betreffenden Richter ergriffen, welche Sanktionen beantragt? Bestehen für das Steuergericht generelle Weisungen für die Handhabung der Ausstandspflicht?
8. Wird die Auffassung geteilt, dass es problematisch ist, wenn sich ehemalige Mitglieder des Steuergerichts auch nach ihrem Rücktritt als amtierende Steuerrichter ausgeben? Ist ein solches Verhalten rechtlich überhaupt zulässig? Bestehen für amtierende und ehemalige Steuerrichter generelle Weisungen, ob und in welcher Form sie mit ihrem Amt werben dürfen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Markus Schneider, 2. Anna Rüefli, 3. Peter Schafer, Jean-Pierre Summ, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Christine Bigolin Ziörjen, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Ulrich Bucher, Trudy Küttel Zimmerli, Fabian Müller, Fränzi Burkhalter, Thomas Woodtli. (16)

---

A 28/2010

**Auftrag Roman Stefan Jäggi (SVP, Fülenbach): Unverzügliche Entfernung der Flagge mit dem Symbol des «grauen Wolfes»**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die vor der Moschee in Wangen b. Olten im Wind wehende Flagge mit dem Symbol des «grauen Wolfes» unverzüglich entfernen zu lassen und das Tragen oder Aufhängen des Symbols der Grauen Wölfe (oder Abwandlungen davon) auf Kantonsgebiet zu verbieten.

*Begründung:* Die Gemeinde Wangen bei Olten ersuchte den «Dienst für Analyse und Prävention», also den offiziellen Inland- Nachrichtendienst der Schweiz, um eine Beurteilung der Tatsache, dass vor dem in Wangen bei Olten von Muslimen als Moschee genutzten Gebetsraum eine Flagge mit dem Symbol des heulenden grauen Wolfes gehisst wurde.

Die vom Dienst für Analyse und Prävention (DAP) gegebene Antwort trägt das Datum vom 18. September 2006. Sie wurde vom Chef des Schweizer Inland-Nachrichtendienstes, Urs von Daeniken, persönlich unterzeichnet und im Abstimmungskampf über die Minarett-Verbots-Initiative von Befürwortern publik gemacht. Der DAP schreibt zu der Flagge:

«Der Türkische Kulturelle Verein Ihrer Gemeinde (also Wangen b.O.) ist Mitglied der «Föderation der Türkisch-Idealistischen Islamvereine der Schweiz», kurz «Türkische Föderation Schweiz» (ITF). Dieser Föderation, die seit 1978 besteht, gehören in der Deutschschweiz mindestens neun weitere Vereine an (Aarau, Basel, Bern, Heerbrugg, St. Gallen, Uster, Wil, Winterthur und Zürich). Es handelt sich bei der ITF, und somit auch beim Wangener Verein, um Vertreter der rechtsextremistischen Organisation der türkischen «Idealisten», die nach ihrem Wappentier auch «Graue Wölfe» genannt werden. Dabei richtet sich die Ideologie der Grauen Wölfe gegen alle die Türkei bedrohenden Feinde, konkret insbesondere gegen separatistische kurdische und linksextreme türkische Gruppierungen. Zwischen diesen Fraktionen kam es in der Türkei in der Vergangenheit wiederholt zu massgeblicher Gewaltanwendung. Den Mitgliedern der Grauen Wölfe wird in der Türkei die Ermordung von mehr als 5000 Personen sowie Beteiligung an Folterungen angelastet.»

Es ist also keineswegs so, dass der «Türkisch Kulturelle Verein» von Wangen die Grauen Wölfe beim Hissen ihrer Fahne fahrlässig gewähren liess. Gemäss dem DAP ist dieser Wangener Verein vielmehr ein direkter Ableger der Grauen Wölfe, was der Verein natürlich zu verwässern versucht, indem man die Flagge als blosses «Vereinslogo» darstellt. Wäre die Fahne für den Verein unbedeutend, hätte sie schon lange entfernt werden können. Doch trotz erheblichen Protesten aus der Bevölkerung (z.B. Leserbriefen) ist die Fahne der Grauen Wölfe bis heute nicht entfernt worden und weht weiterhin neben der Schweizerfahne und jener der Gemeinde Wangen.

Aus Rücksicht auf die Schweizer Bevölkerung und natürlich auch auf jene Minderheiten, die von den Grauen Wölfen direkt bedroht werden, darf der Kanton Solothurn auf Kantonsgebiet Markierungen derart gefährlicher und aktiver Organisationen nicht zulassen oder gar dulden.

*Unterschriften:* 1. Roman Stefan Jäggi, 2. Walter Gurtner, 3. Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Colette Adam, Heinz Müller, Josef Galli, Bruno Oess, Beat Ehsam, Fritz Lehmann, Albert Studer. (11)

---

I 29/2010

**Interpellation Fraktion SVP: Amtliche Mandate und Unabhängigkeit**

1. Wie viele amtliche Mandate (Pflichtmandate) und in welchem finanziellen Gesamtumfang, werden jährlich von der solothurnischen Staatsanwaltschaft an Anwälte im Kanton Solothurn vergeben?

2. Wie viele amtliche Mandate und in welchem finanziellen Gesamtumfang, werden jährlich von der solothurnischen Staatsanwaltschaft an Anwälte vergeben, die gleichzeitig im Kantonsrat sitzen?
3. Wie viele davon und in welchem finanziellen Gesamtumfang, werden an Anwälte vergeben, die gleichzeitig in der kantonsrätlichen Justizkommission sitzen?
4. Falls Mandate an Mitglieder der Justizkommission erteilt werden: Teilt der Regierungsrat die Meinung der Unterzeichner dieses Vorstosses, dass die Unabhängigkeit mindestens in Frage gestellt, wenn nicht sogar gefährdet ist, wenn Mitglieder der Justizkommission Mandate von derjenigen Stelle erhalten, über welche sie eine Aufsichtspflicht haben?
5. Gibt es eine Weisung, welche die Vergabe amtlicher Mandate in der Staatsanwaltschaft regelt? Wenn ja, per wann ist diese Weisung datiert und was regelt diese Weisung?
6. Wie schliesst die Staatsanwaltschaft aus, dass ein Staatsanwalt der Partei X amtliche Mandate mehrheitlich an Anwälte der selben Partei X vergibt?

*Begründung:* Wenn der Angeschuldigte keinen Wunschanwalt bringt, benennen die Staatsanwälte im Kanton Solothurn einen Pflichtverteidiger. Die Gewaltentrennung ist ein wichtiges Gut unseres demokratischen Systems. Als Mitglieder der Legislative müssen wir alles unternehmen, um Vetternwirtschaft im Ansatz auszuschliessen. Mandate der Staatsanwaltschaft an Kantonsparlamentarier, die in Kommissionen sitzen, welche die Staatsanwaltschaft beaufsichtigen, werden von der Öffentlichkeit zunehmend mit Argwohn oder komischen Gefühlen beobachtet. Zu Recht, denn solche Entwicklungen könnten der Glaubwürdigkeit von Justiz und Legislative schaden.

*Unterschriften:* 1. Roman Stefan Jäggi, 2. Walter Gurtner, 3. Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Samuel Marti, Hansjörg Stoll, Colette Adam, Heinz Müller, Josef Galli, Beat Ehram, Fritz Lehmann, Albert Studer. (12)

---

Aufgrund all dieser eingereichten Vorstösse geht uns die Arbeit noch nicht aus! Ich schliesse die Session mit bestem Dank für die heute an den Tag gelegte Disziplin und die intensive und gute Diskussion. Kommen Sie gut nach Hause!

Schluss der Sitzung und der Session um 12.30 Uhr.